

Thüringer Rechnungshof

J a h r e s b e r i c h t 2 0 0 3

mit Bemerkungen

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

und

zur Haushaltsrechnung 2001

Sperrfrist:
8. Juli 2003, 12.30 Uhr

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
ANBest-I	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
ATG	Ausgabentitelgruppe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BfA	Bundesanstalt für Arbeit
BfF	Bundesamt für Finanzen
BJG	Bundesjadgesetz
DABau	Dienstanweisung Bau
DVOThürWaldG	Durchführungsverordnung Thüringer Waldgesetz
EAGFL/A	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/ Abteilung Ausrichtung
EAGFL/G	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/ Abteilung Garantie
EFRE	Europäische Fonds für regionale Entwicklung
EPI.	Einzelplan
ERH	Europäischer Rechnungshof
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EURORAI	Europäische Organisation der Regionalen Externen Institution zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FIAF	Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
FuE	Forschung und Entwicklung
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GFK	gemeinschaftliches Förderkonzept
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HNF	Hauptnutzfläche
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IuK	Information und Kommunikation
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
LT	Landtag
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk

OGr.	Obergruppe (lt. Gruppierungs- und Funktionenplan)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PflegeVG	Pflegeversicherungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SRPSt	Staatliche Rechnungsprüfungsstelle
TAB	Thüringer Aufbaubank
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThRHG	Thüringer Rechnungshofgesetz
THÜLIMA	Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
ThürAGBAföG	Thüringer Ausführungsgesetz zum Berufsausbildungsförderungsgesetz
ThürAGPflegeVG	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflegeversicherungsgesetzes
ThürAGPflegeVG-DVO	Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Pflegeversicherungsgesetzes
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürHhG	Thüringer Haushaltsgesetz
ThürKHG	Thüringer Krankenhausgesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürStAnz.	Thüringer Staatsanzeiger
ThürVwKostG	Thüringer Verwaltungskostengesetz
ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
TIM	Thüringer Innenministerium
TJM	Thüringer Justizministerium
TLASF	Thüringer Landesamt für Soziales und Familie
TLSB	Thüringer Landesamt für Straßenbau
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
TMSFG	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
TMWAI	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur
TMWFK	Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
TMWT	Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Technik
WGT	Westgruppe der Truppen (der Streitkräfte der Sowjetunion)
ZIV	Zentrum für Informationsverarbeitung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
Verzeichnis der Übersichten	10	
Verzeichnis der Abbildungen	12	
 BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART		
1	Vorbemerkung	13
1.1	Gegenstand der Bemerkungen	13
1.2	Prüfungsrechte und Prüfungsumfang	14
1.3	Beratung, gutachtliche Äußerungen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung	15
1.4	Weiterverfolgung früherer Empfehlungen	16
1.5	Gemeinsame Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)	16
1.6	Nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen	17
1.7	Haushaltsrechnung 2000	18
1.8	Überörtliche Prüfung der Gemeinden und Landkreise	19
2	Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2001	20
2.1	Haushaltsplan 2001	20
2.2	Haushaltsrechnung 2001	21
2.3	Haushaltsüberschreitungen	21
2.4	Abschlussbericht	30
2.5	Zusammenfassende Darstellung von Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsrechnung 2001	43
2.6	Einhaltung der Bürgschafts- und Kreditermächtigungen	73
2.7	Nettokreditaufnahme und Entwicklung der Staatsschulden	79
2.8	Vermögen des Landes	86

		<u>Seite</u>
2.9	Verpflichtungsermächtigungen	90
2.10	Rechnungsprüfung 2001	91
2.11	Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO	91
2.12	Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen	92
2.13	Europäische Strukturfonds – Periode 2000 bis 2006	102
2.14	Solidarpakt und Stabilitätspakt	118

BEMERKUNGEN ZU MEHREREN EINZELPLÄNEN

3	Bemessung von Gebühren in der Thüringer Landesverwaltung (Einzelpläne 03 bis 09, 15)	122
---	---	-----

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

4	Förderung des Ausbaus einer Ortsverbindungsstraße nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Kapitel 07 05)	132
5	Wahl der Bauklasse für den Ausbau einer nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz geförderten Kreisstraße (Kapitel 07 05)	136
6	Kostenanteile der Kommunen für Planungen von Gemeinschaftsmaßnahmen mit geteilter Baulast in Ortsdurchfahrten (Kapitel 07 09)	139

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08

7	Laufende Investitionsfinanzierung in Pflegeeinrichtungen - Kapitaldienstförderung gemäß § 8 Abs. 3 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes - (Kapitel 08 20)	142
8	Laufende Investitionsfinanzierung in Pflegeeinrichtungen - Förderung von Nutzungsentgelten – (Kapitel 08 20)	146
9	Förderung eines nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen arbeitenden Krankenhauses mit Mitteln des Krankenhaus- finanzierungsgesetzes und des Thüringer Krankenhaus- gesetzes (Kapitel 08 29)	152
10	Leistungen an den Landessportbund Thüringen e. V. (Kapitel 08 35)	156

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09

11	Wald- und Dorfbiotopkartierungen in Thüringen (Kapitel 09 05, 09 26, 09 31)	162
12	Wirksamkeit jagdbehördlicher Maßnahmen zur Wild- bestandsregulierung bei Reh- und Rotwild (Kapitel 09 21)	167
13	Verwertung entbehrlicher bebauter Liegenschaften der Landesforstverwaltung (Kapitel 09 21, 09 22)	172

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 15

14	Ausgaben für den Hochschulsport (Kapitel 15 04, 15 05, 15 10, 15 12 bis 15 16)	176
15	Einhaltung der Lehrverpflichtungsverordnung an Fachhochschulen (Kapitel 15 14 bis 15 16)	180
16	Projektzuwendung an ein Institut (Kapitel 15 26)	185

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17

17	Beteiligung des Landes an einer privatrechtlichen Gesellschaft (Kapitel 17 04)	189
----	--	-----

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18

18	Mangelnde Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Planung einer Baumaßnahme (Kapitel 18 06)	192
----	---	-----

		<u>Seite</u>
	FÄLLE, IN DENEN DIE VERWALTUNG DEN ANLIEGEN DES RECHNUNGSHOFS ENTSPROCHEN HAT	
19	Auslastung und Wirtschaftlichkeit der Staatlichen Studienseminare (Kapitel 04 20)	196
20	Zinszuschüsse an private Unternehmen aus dem Landesinvestitionsprogramm (Kapitel 07 02)	197
21	Zuwendungen für den kommunalen Straßenbau nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und dem Finanzausgleichsgesetz (Kapitel 07 05)	199
22	Ausbau von Landesstraßen (Kapitel 07 09)	200
23	Förderung von wirtschaftsnaher Forschung, Innovationsberatung und Technologietransfer (Kapitel 07 14)	201
24	Zuwendungen für die Frühförderung Behinderter (Kapitel 08 22)	203
25	Förderung stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß Artikel 52 Pflege-Versicherungsgesetz (Kapitel 08 25)	205
26	Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstlichen Feldversuchswesens (Kapitel 09 08, 09 14, 09 24)	207
27	Gewährung von Zuwendungen zur Strukturhilfe für Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung (Kapitel 17 32; ab Haushaltsjahr 2000 Kapitel 17 20)	209

Verzeichnis der Übersichten

		<u>Seite</u>
Übersicht 1	Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 8 Mio. DM	23
Übersicht 2	Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Einzelplänen	27
Übersicht 3	Entwicklung der Haushaltsreste	34
Übersicht 4	Inanspruchnahme von Ausgaberesten	35
Übersicht 5	Ausgabereste nach Einzelplänen	37
Übersicht 6	Ausgabereste von mehr als 10 Mio. DM	39
Übersicht 7	Ausgabereste nach Hauptgruppen	41
Übersicht 8	Verteilung der Einnahmen und Ausgaben	43
Übersicht 9	Steuereinnahmen	45
Übersicht 10	Übersicht über das Steueraufkommen	46
Übersicht 11	Eigene Einnahmen	48
Übersicht 12	Bedeutsame eigene Einnahmen	50
Übersicht 13	Übertragungseinnahmen	51
Übersicht 14	Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) 1998 – 2001	53
Übersicht 15	Länderfinanzausgleich 1995 – 2001	55
Übersicht 16	Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2001	56
Übersicht 17	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	58
Übersicht 18	Personalausgaben	60
Übersicht 19	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	63
Übersicht 20	Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen	65
Übersicht 21	Verwendung der Übertragungsausgaben	67
Übersicht 22	Investitionsausgaben	69
Übersicht 23	Verwendung der sonstigen Investitionsausgaben	70

		<u>Seite</u>
Übersicht 24	Einnahmen- und Ausgabenentwicklung	72
Übersicht 25	Bürgschaftsübernahmen der neuen Länder	75
Übersicht 26	Bürgschaftsübernahmen und kumulierte Ausfallzahlungen	76
Übersicht 27	Darlehensforderungen und Beteiligungen des Landes	87
Übersicht 28	Personalausgaben-Steuer-Quote	101
Übersicht 29	Operationelles Programm 2000-2006 des Freistaats Thüringen	107
Übersicht 30	Operationelles Programm des Freistaates Thüringen 2000 – 2006 (Ausgaben 2000 – 2001 kumuliert)	115

Anmerkung zu den Übersichten:

Geringfügige Abweichungen bei der Bildung der Summen in den Übersichten beruhen auf Rundungen.

Verzeichnis der Abbildungen

		<u>Seite</u>
Abbildung 1	Verteilung der Einnahmearten an den Gesamteinnahmen	59
Abbildung 2	Verteilung der Ausgabearten an den Gesamtausgaben	71
Abbildung 3	Nettokreditaufnahme 1991 – 2006	93
Abbildung 4	Kreditmarktschulden und bereinigte Gesamteinnahmen 1991 – 2006	94
Abbildung 5	Pro-Kopf-Verschuldung in den neuen Ländern 1991 – 2006	96
Abbildung 6	Investitionen, Nettokreditaufnahme und Zinsen in Thüringen 1991 – 2006	97
Abbildung 7	Zins-Steuer-Quote 1991 – 2006	98
Abbildung 8	Kreditfinanzierungsquote und Investitionsquote 1991 – 2006	99
Abbildung 9	Personalausgabenquote 1991 – 2006	100

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

1 Vorbemerkungen

1.1 Gegenstand der Bemerkungen

Der Thüringer Rechnungshof fasst jährlich das Ergebnis seiner Prüfungen in Bemerkungen (Jahresbericht) für den Landtag zusammen. Der diesjährige Jahresbericht bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2001; aber auch Feststellungen über spätere oder frühere Haushaltsjahre sind darin enthalten, soweit sie der Rechnungshof für die Entscheidung über die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung hält (§ 97 Abs. 3 ThürLHO).

Die obersten Landesbehörden hatten Gelegenheit, sich zu den jeweiligen Bemerkungen ihres Geschäftsbereichs zu äußern. Es kann davon ausgegangen werden, dass die dargestellten Sachverhalte und ihre Würdigung unstreitig sind. Soweit abweichende Auffassungen vorgebracht wurden, sind diese in den Bemerkungen berücksichtigt. Im Übrigen sind die in den Bemerkungen enthaltenen Prüfungsfeststellungen schon vorher mit den geprüften Stellen – ggf. auch schon mit den zuständigen obersten Landesbehörden – im Rahmen des jeweiligen Prüfungsverfahrens erörtert worden.

Darüber hinaus sind in den Bemerkungen zur Unterrichtung des Landtags beispielhaft Fälle dargestellt, in denen die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofs entsprochen hat.

Politische Entscheidungen im Rahmen des geltenden Rechts werden vom Rechnungshof nicht bewertet. Betreffen Prüfungsergebnisse oder -erfahrungen derartige Entscheidungen, beschränkt sich der Rechnungshof auf die Information und Beratung der Berichtsempfänger.

Der Rechnungshof ist befugt, etwa auf Mängel von Entscheidungsgrundlagen sowie auf nicht vertretbare Auswirkungen solcher Entscheidungen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten hinzuweisen. In derartigen Fällen kann der Rechnungshof Maßnahmen für die Zukunft empfehlen und ggf. auch Gesetzesänderungen anregen (§ 97 Abs. 2 Nr. 4 ThürLHO).

Diese Bemerkungen entsprechen dem Sachstand vom 2. Juli 2003.

1.2 Prüfungsrechte und Prüfungsumfang

1.2.1 Der Rechnungshof prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe, die landesunmittelbaren und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Betätigung des Landes bei privatrechtlichen Unternehmen.

Außerdem ist der Rechnungshof berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Darunter fallen u. a. auch die Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei juristischen Personen des privaten Rechts prüft der Rechnungshof insbesondere dann, wenn eine Prüfung durch ihn vereinbart ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 ThürLHO) oder wenn sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofs eine Prüfung vorgesehen ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 ThürLHO).

- 1.2.2 Die Prüfungen des Rechnungshofs erfolgen in der Regel schwerpunktbezogen und beschränken sich auf Stichproben. Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen (§ 89 Abs. 2 ThürLHO).

Allgemeine Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung können aus dem Jahresbericht nicht gezogen werden. Aus der unterschiedlichen Häufigkeit von Bemerkungen zu den einzelnen Ressorts und Verwaltungsbereichen darf auch nicht geschlossen werden, einige Ressorts hätten auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Grundsätze zur Haushalts- und Wirtschaftsführung nur in geringem Maße geachtet, andere dagegen – weil nicht erwähnt – völlig fehlerfrei gearbeitet.

- 1.2.3 Der Rechnungshof hat Rechnungsprüfungsstellen eingerichtet, die ihm unmittelbar nachgeordnet sind (§ 17 Satz 1 ThRHG). Die Rechnungsprüfungsstellen haben ihren Sitz in Gera und Suhl. Der Rechnungshof kann Prüfungen durch die Rechnungsprüfungsstellen durchführen lassen. Dabei wenden diese die für den Rechnungshof geltenden Bestimmungen der ThürLHO an und prüfen nach dessen Weisung (§ 88 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürLHO).

1.3 **Beratung, gutachtliche Äußerungen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**

Der Rechnungshof kann aufgrund von Prüfungserfahrungen den Landtag, die Landesregierung und einzelne Ministerien beraten (§ 88 Abs. 2 ThürLHO, § 2 Satz 2 ThRHG). Die Beratung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, erstreckt sich auf außerordentliche Themenbereiche, wie z. B. Gesetzesvorhaben, bedeutsame Maßnahmen oder Beschaffungen.

Darüber hinaus kann sich der Rechnungshof auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung in bedeutsamen Angelegenheiten gutachtlich äußern (§ 88 Abs. 3 ThürLHO).

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung jederzeit unterrichten (§ 99 Satz 1 ThürLHO).

1.4 Weiterverfolgung früherer Empfehlungen

Der Rechnungshof überprüft, welche Folgerungen die geprüften Stellen aus früheren Prüfungsmitteilungen gezogen haben und ob frühere Mängel ausgeräumt sind. Dabei überwacht er insbesondere, ob die im Rahmen des Entlastungsverfahrens gefassten Beschlüsse des Parlamentes von der Landesregierung umgesetzt und die Auflagen eingehalten wurden.

1.5 Gemeinsame Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

Gemäß § 35 Abs. 1 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk prüfen die Rechnungshöfe der drei Staatsvertragsländer Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen den MDR gemeinsam. Sie teilen das Ergebnis ihrer Prüfung ausschließlich dem Verwaltungsrat, dem Intendanten sowie den Ministerpräsidenten der Länder mit (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Staatsvertrag). Eine unmittelbare Berichterstattung der Rechnungshöfe an den jeweiligen Landtag ist nicht vorgesehen. Die Ministerpräsidenten unterrichten ihre Landtage über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Staatsvertrag).

Die Rechnungshöfe der drei Staatsvertragsländer haben im Berichtszeitraum "Outsourcing beim und Beteiligungen des MDR" geprüft.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Umsetzung des Outsourcing-Konzeptes,
- Einflussmöglichkeiten des MDR auf die Drefa Media Holding GmbH und deren Tochtergesellschaften,
- Finanzielle Auswirkungen des Outsourcings auf den Finanzhaushalt des MDR sowie
- Betätigungsprüfung bei 100%igen Tochtergesellschaften des MDR.

Der Ministerpräsident hat den Thüringer Landtag mit der LT-Drucksache 3/2301 vom 30. Januar 2002 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

1.6 Nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen

Der Thüringer Rechnungshof führt gemeinsame Prüfungen mit anderen nationalen Prüfungseinrichtungen durch, er kann Prüfungen anderen Rechnungshöfen durch Vereinbarung übertragen oder von anderen Rechnungshöfen übernehmen (§ 93 ThürLHO).

Die Zusammenarbeit im internationalen Bereich wird durch die Mitgliedschaft des Rechnungshofs in der "Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens (EURORAI)" bestimmt. Sie besteht u. a. im Austausch von Prüfungserfahrungen.

Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof (ERH) regelt der EG-Vertrag in der Fassung vom 2. Oktober 1997 (Amsterdam) in Art. 248 Abs. 3. Danach arbeiten der ERH und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese teilen dem ERH mit, ob sie beabsichtigen, an Prüfungen teilzunehmen.

1.7 Haushaltsrechnung 2000

Der Jahresbericht 2002 des Thüringer Rechnungshofs mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2000 vom 10. Juni 2002 ist dem Landtag und der Landesregierung am 12. Juni 2002 zugeleitet worden (LT-Drucksache 3/2530). Die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht wurde dem Landtag am 17. September 2002 mit der Bitte um Beratung übermittelt (LT-Drucksache 3/2713).

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages hat den Jahresbericht 2002 des Thüringer Rechnungshofs mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2000 in seiner 40. Sitzung, am 27. September 2002, in seiner 47. Sitzung, am 7. Februar 2003, und in seiner 48. Sitzung, am 21. März 2003, beraten und empfohlen, der Landesregierung gem. Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen i. V. m. § 114 ThürLHO Entlastung zu erteilen (LT-Drucksache 3/3206). Die Beschlussempfehlung wurde vom Plenum in der 82. Sitzung, am 3. April 2003, mehrheitlich angenommen.

Die Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2000 hatte der Haushalts- und Finanzausschuss in den vorgenannten Sitzungen beraten und gemäß § 101 ThürLHO dem Landtag empfohlen, dem TRH betreffend den Einzelplan 11 Entlastung zu erteilen. Die Beschlussempfehlung (LT-Drucksache 3/3207) wurde ebenfalls in der 82. Plenarsitzung, am 3. April 2003, angenommen.

1.8 Überörtliche Prüfung der Gemeinden und Landkreise

Die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung nach § 83 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist dem Präsidenten des Thüringer Rechnungshofs übertragen. Einzelheiten zu den Zuständigkeiten und zum Prüfungsverfahren sind im Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz - ThürPrBG -) geregelt.

Anmerkungen:

Grundsätzlich wird in diesem Bericht die für die Haushaltsrechnung 2001 maßgebliche Währung zugrunde gelegt. Werden Bezugsquellen mit davon abweichender Währung verwendet, sind beide Währungen angegeben.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2 Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2001

2.1 Haushaltsplan 2001

Die Landesregierung brachte mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans 2001/2002 erstmals einen Doppelhaushalt ein (§ 12 Abs. 1 ThürLHO).

Die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2001/2002 wurden mit dem Haushaltsgesetz 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 festgestellt.

Der Haushaltsplan 2001 schloss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab. Das Haushaltsvolumen belief sich auf

18.992.553.000 DM.

Die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben lagen damit um 169,9 Mio. DM (1,0 v. H.) unter denen des Jahres 2000 (19.162,5 Mio. DM).

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden auf insgesamt

3.409.406.000 DM

festgesetzt.

2.2 Haushaltsrechnung 2001

Die Haushaltsrechnung 2001 vom 17. Dezember 2002 wurde dem Landtag mit Schreiben vom 23. Dezember 2002 (LT-Drucksache 3/3038) vorgelegt. Die Frist gem. Art. 102 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassung, wonach die Rechnung im nächsten Rechnungsjahr vorzulegen ist, wurde somit eingehalten.

Die Rechnung des Rechnungshofs (Einzelplan 11) für das Haushaltsjahr 2001 wurde dem Landtag gem. § 101 ThürLHO mit Schreiben vom 20. Dezember 2002 (LT-Vorlage 3/3040) zugeleitet.

2.3 Haushaltsüberschreitungen

2.3.1 Die Haushaltsrechnung 2001 (Anlage I) weist Haushaltsüberschreitungen in Höhe von insgesamt 1.072,0 Mio. DM aus. Von diesen Überschreitungen sind Ausgaben in Höhe von 693,1 Mio. DM als gedeckt oder ausgeglichen nach § 20 ThürLHO, § 4 Haushaltsgesetz 2001/2002 oder entsprechenden Haushaltsvermerken ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr haben die Haushaltsüberschreitungen um 435,2 Mio. DM abgenommen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Haushaltsjahr 2000 eine Mehrausgabe in Höhe von 300 Mio. DM für den überplanmäßigen Erwerb von Beteiligungen an der Landesbank Hessen-Thüringen enthalten war.

Die übrigen Mehrausgaben sind in der Haushaltsrechnung wie folgt nachgewiesen:

Überplanmäßige Ausgaben	306.152.839,44 DM
Außerplanmäßige Ausgaben	70.659.216,76 DM
Vorgriffe	<u>2.101.802,16 DM</u>
Gesamtüberschreitungen	378.913.858,36 DM

Die ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen lagen im Einzelnen – bis auf 8 Ausnahmen (Übersicht 1) – unter der in § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2001/2002 festgelegten Betragsgrenze von 8 Mio. DM.

Übersicht 1

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 8 Mio. DM

Kapitel Titel	Betrag TDM	Begründung der Überschreitung lt. Anlage I der Haushaltsrechnung
1	2	3
03 14 422 01	10.153,0	Überschreitung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen ("allgemeine Begründung a")
03 25 ATG 72	21.657,8	Mehr wegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung
08 22 684 01	17.053,0	Erhöhung der Zahlen der Hilfeempfänger, Anstieg der vorliegenden Anträge und Steigerung der Kostensätze für Hilfeempfänger
09 02 ATG 82	10.343,5	Finanzielle Beteiligung der EU an einem Aktionsprogramm der Bundesrepublik zu Kontrollen über Ausgaben des EAGFL/G gem. VO (EG) Ne. 723/1997 (GIS)
17 05 871 01	17.500,0	Aus Landesbürgerschaft zu Gunsten Modedruck Gera GmbH i. GV und Samag-Saalfelder Werkzeugmaschinenbau GmbH i. G. bestand eine sofortige Zahlungsverpflichtung des Freistaats
17 14 631 02	150.848,5	Erhöhte Aufwendungen für Erstattungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) infolge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)
17 16 663 01	8.332,9	Weiterführung der Finanzhilfen zur Sicherstellung der Sanierung betroffener Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie die Aufnahme zusätzlicher Aufgabenträger
19 03 681 32	42.346,5	Gewährung des vom Bund zu 100 % finanzierten einmaligen Heizkostenzuschusses

Ausgenommen die Ausgabe bei Kapitel 17 16 waren Rechtsverpflichtungen zu erfüllen oder es handelte sich um Ausgabemittel, die von anderer Seite (z. B. EU oder Bund) zweckgebunden zur Verfügung gestellt wurden.

Im Übrigen ist zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelnen Folgendes anzumerken:

Bei Kapitel 03 14 (Polizeidirektionen) sind überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 10,1 Mio. DM bei den Beamtenbezügen nachgewiesen. Bei einem Haushaltssoll von 320,0 Mio. DM betrug die überplanmäßige Ausgabe ca. 3 v. H. der Ausgabeermächtigungen.

Bei den Mehrausgaben bei Kapitel 03 25 ATG 72 handelt es sich um Kosten des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes; hier wurden insbesondere bei Titel 633 72 – Erstattungen an Landkreise und kreisfreie Städte für Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen – Mehrausgaben in Höhe von 19,9 Mio. DM ausgewiesen. Nach Angaben des Innenministeriums entwickelte sich im Bereich der ausländischen Flüchtlinge die Anzahl der unterzubringenden Personen nicht wie erwartet; es kam nicht zu einer sinkenden Zuwanderung und steigenden Abwanderung. Insgesamt wurden im Haushaltsjahr 2001 in dieser Titelgruppe 100,5 Mio. DM (51,4 Mio. €) ausgegeben. Nach den vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2002 sind die Zahlungen für derartige Ausgaben auf 48,3 Mio. € zurückgegangen; sie lagen jedoch über dem Haushaltsansatz von 45,3 Mio. €.

Bei Kapitel 08 22 wurden überplanmäßige Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte geleistet. Der Rechnungshof verweist auf die Ausführungen in vergangenen Jahresberichten, in denen er wiederholt Ausgaben beanstandet hat, die seit Jahren in erheblichem Umfang überplanmäßig angefallen und jeweils mit derselben Begründung beantragt und bewilligt worden sind. Der Rechnungshof hat in diesem Zusammenhang bereits mehrfach auf die Einhaltung des Vollständigkeitsgebotes (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO) hingewiesen,

wonach alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben im Haushaltsplan zu berücksichtigen sind.

Auch für das Haushaltsjahr 2002 wurden bereits am 12. Juli 2002 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 26,7 Mio. € beantragt. Das Finanzministerium genehmigte diese am 7. November 2002.

Die Mehrausgabe bei Kapitel 09 02, ATG 82 war im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Europäischen Kommission beim Aufbau von Verwaltungs- und Kontrollsystemen im Bereich des EAGFL/G zu leisten. Gemäß der EG-Verordnung Nr. 723/1997 wurden dem Freistaat Thüringen Kofinanzierungsmittel für die im Kalenderjahr 2001 entstehenden Kosten für das Aktionsprogramm "Geografisches Informationssystem" zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Nach Angaben des TMLNU wurden die Mittel im Wesentlichen für Leistungen im Rahmen der Automatisierten Liegenschaftskartei eingesetzt.

Die Mehrausgaben bei Kapitel 17 05 Titel 871 01 beruhen auf den jeweiligen Inanspruchnahmen aus gewährten Landesbürgschaften des Freistaates Thüringen durch die bürgschaftsübernehmenden Banken. Die Leistungen waren fristgerecht zu erbringen, da ansonsten ein Verzugsschaden entstanden wäre.

Eine überplanmäßige Ausgabe war bei Kapitel 17 14 Titel 631 02 für Erstattungsleistungen des Landes an den Bund für Ansprüche aus Sonder- und Zusatzversicherungssystemen auf der Basis des § 15 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 zu leisten. Nach diesem Gesetz wurden das Sonderversorgungssystem ehemaliger Angehöriger der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzuges und die Zusatzversor-

gungssysteme von Angehörigen bestimmter wissenschaftlicher und künstlerischer Berufe sowie bestimmter hauptamtlicher Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen im Beitrittsgebiet in die Rentenversicherung überführt. Die daraus entstandenen Versorgungsansprüche werden von der BfA ausgezahlt. Die neuen Länder haben dem Bund die Aufwendungen für die Sonderversorgungssysteme in voller Höhe und für die Zusatzversorgung zu zwei Dritteln zu ersetzen. Auch bei diesem Titel wurden in den vergangenen Jahren wiederholt überplanmäßige Ausgaben geleistet.

Bei der unter Kapitel 17 16 Titel 663 01 ausgewiesenen Mehrausgabe in Höhe von 8,3 Mio. DM handelt es sich um Ausgaben für Finanzhilfen zur Sanierung von kommunalen Trägern der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie für Überbrückungshilfen bei aufgetretenen Liquiditätsschwierigkeiten. Dieser Mehrausgabe hat das TFM am 11. Dezember 2001 zugestimmt. Da jedoch weder ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Finanzhilfen bestand, noch Mittel von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt wurden, hätte es gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO i. V. m. § 7 Abs. 1 Thüringer Haushaltsgesetz 2001/2002 eines Nachtragshaushaltes bedurft. Unabhängig von der Frage der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit der Ausgabe ist dem Rechnungshof bewusst, dass das Zustandekommen eines Nachtragshaushaltes aus Zeitgründen kaum möglich gewesen wäre. Der Rechnungshof hätte zumindest eine entsprechende Unterrichtung des Gesetzgebers erwarten dürfen.

Bei den außerplanmäßigen Mehrausgaben bei Kapitel 19 03 Titel 681 32 handelt es sich um Ausgaben, die zu 100 % vom Bund finanziert wurden. Die entsprechenden Einnahmen sind bei Kapitel 19 03 Titel 231 52 nachgewiesen. Nach dem Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 hatten die Berechtigten Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 5,00 DM pro qm Wohnfläche.

2.3.2 Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie ihre Verteilung auf die Einzelpläne sind in der nachstehenden Übersicht zusammengestellt.

Übersicht 2

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan	Überplanmäßige Ausgaben		Außerplanmäßige Ausgaben		Summe Spalten 2+4	Anzahl der Fälle ohne Einwilligung des TFM
	Gesamt TDM	ohne Einwilligung des TFM TDM	Gesamt TDM	ohne Einwilligung des TFM TDM	TDM	
1	2	3	4	5	6	7
01	-	-	-	-	-	-
02	-	-	-	-	-	-
03	39.274	-	10	-	39.284	-
04	388	-	5.995	-	6.383	-
05	17.678	7	-	-	17.678	2
06	-	-	-	-	-	-
07	8.038	4	-	-	8.038	1
08	38.035	11	100	-	38.135	2
09	14.655	479	8.205	-	22.860	6
11	-	-	583	-	583	-
15	8.886	15	881	-	9.767	3
17	178.655	-	2.894	-	181.549	-
18	-	-	8.078	-	8.078	-
19	543	-	43.913	-	44.456	-
Insgesamt	306.153	516	70.659	-	376.812	14

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben haben im Haushaltsjahr 2001 gegenüber dem Vorjahr (580,6 Mio. DM) um 203,8 Mio. DM abgenommen; die außerplanmäßigen Ausgaben allein haben sich allerdings mehr als verdoppelt.

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich ein Anstieg bei den überplanmäßigen Ausgaben insbesondere bei den Einzelplänen 03, 09 und 15. Im Bereich des TIM und des TMLNU beruhen die Steigerungen vorwiegend auf überplanmäßige Ausgaben, die bereits unter Nr. 2.3.1 erläutert wurden. Im Einzelplan 15 wurden überplanmäßige Ausgaben für die Max-Planck-Gesellschaft gemäß Beschluss der Bund-Länder-Kommission vom 30. Oktober 2000 und für Zuschüsse an Studierende gemäß BAföG geleistet.

Die außerplanmäßigen Ausgaben in den Einzelplänen 04, 09 und 19 sind im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Im Bereich des Kultusministeriums wurden außerplanmäßige Ausgaben für das Programm "Zukunftsinvestitionen für berufliche Schulen 2001 - 2002" getätigt. Im Bereich des TMLNU wurden die Mehrausgaben durch die BSE-Krise verursacht. Beim Einzelplan 19 entstanden 42,3 Mio. DM außerplanmäßige Ausgaben für die Gewährung eines durch den Bund finanzierten einmaligen Heizkostenzuschusses (vgl. Nr. 2.3.1).

Die Haushaltsüberschreitungen sind nach den Angaben in der Haushaltsrechnung 2001 ausnahmslos durch Einsparungen bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen ausgeglichen worden.

- 2.3.3 Die erforderliche vorherige Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (vgl. § 37 Abs. 1 ThürLHO) lag in 14 Fällen (Vorjahr 23 Fälle) nicht vor. Der betragsmäßige Umfang der Fälle, in denen solche Ausgaben ohne Einwilligung des TFM geleistet wurden, beläuft sich auf 515,9 TDM (Vorjahr 891,4 TDM).

Die Anlage I der Haushaltsrechnung 2001 weist zum wiederholten Mal im Bereich des TJM Fälle aus, in denen die Überschreitung erst nach Abschluss des Haushaltsjahres festgestellt worden ist (2 Fälle in Höhe von 7,5 TDM – Vorjahr: 4 Fälle in Höhe von 220,9 TDM).

Außerdem wurde bei drei überplanmäßigen Ausgaben im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit einem Gesamtumfang von 4.315,0 TDM die Genehmigung des TFM erst am 28. März des Folgejahres erteilt.

Der Rechnungshof hat in den Jahresberichten vergangener Jahre – auch unter Hinweis auf die jährlichen Rundschreiben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des TFM – derartige Verstöße gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen wiederholt beanstandet.

Zu den oben erwähnten Überschreitungen im Bereich des TJM weist der Rechnungshof auf Folgendes hin:

In Abstimmung mit dem TFM wurde seit dem Jahr 1999 bei einer Reihe von Titeln auf das Führen von Haushaltsüberwachungslisten (HÜL) verzichtet. Der Rechnungshof nimmt die obigen Fälle, bei denen die Überschreitung erst nach Abschluss des Haushaltsjahres festgestellt wurde, erneut zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass bei dem Verzicht auf die HÜL-Führung in anderer geeigneter Weise eine Haushaltsüberwachung gewährleistet sein muss und dass solche Haushaltsüberschreitungen keinesfalls entstehen dürfen.

2.3.4 In Anlage I der Haushaltsrechnung sind bei den Einzelplänen 03 und 18 Vorgriffe in Höhe von insgesamt 2.101,8 TDM ausgewiesen.

Hierbei handelt es sich zum einen um die Ersatzbeschaffung einer Telefonanlage in Höhe von 169,2 TDM – die Zustimmung des TFM erfolgte am 26. Juni 2001. Zum anderen ging es um Mehrausgaben aufgrund der vorzeitigen Fertigstellung des 1. Bauabschnittes der Polizeiinspektion Eisenach (Behördenzentrum), die im Rahmen der festgesetzten Gesamtkosten durch Vorgriff auf die für die Baumaßnahme

im Haushaltsjahr 2002 veranschlagten Ausgaben gedeckt wurden. Die entsprechende Genehmigung des TFM erfolgte am 7. August 2001.

2.4 Abschlussbericht

2.4.1 Das kassenmäßige Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 ThürLHO) für das Haushaltsjahr 2001 ist mit Einnahmen und Ausgaben von

18.855.150.299,80 DM

ausgeglichen. Der Ausgleich wurde dadurch erreicht, dass es – wie bereits in den Vorjahren – durch einen im Haushaltsplan bei Kapitel 17 06 ausgebrachten Haushaltsvermerk zugelassen war, am Anfang des Haushaltsjahres 2002 eingegangene Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres zu buchen. Dementsprechend wurden zu Beginn des Haushaltsjahres 2002 aufgenommene Kredite in Höhe von 94,4 Mio. DM (Vorjahr: 11,0 Mio. DM) noch im Haushaltsjahr 2001 erfasst.

2.4.2 Bestandteil des kassenmäßigen Abschlusses ist die – der Ermittlung des Finanzierungssaldos dienende – Finanzierungsrechnung. In dieser sind einerseits die Ist-Einnahmen um die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, die Entnahmen aus Rücklagen sowie die Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen früherer Jahre und andererseits die Ist-Ausgaben um die Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, die Zuführung an Rücklagen und die Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags früherer Jahre zu kürzen. Des Weiteren sind haushaltstechnische Verrechnungen außer Betracht zu lassen.

Der in der Haushaltsrechnung nachgewiesene Finanzierungssaldo beträgt

- 1.523.747.045,01 DM.

Infolge Mindereinnahmen von 174,2 Mio. DM und Minderausgaben von 175,8 Mio. DM ist der in der Finanzierungsübersicht des Haushaltsplans nachgewiesene Finanzierungssaldo von 1.525,3 Mio. DM (absolut) um 1,6 Mio. DM unterschritten worden.

Neben Mindereinnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (- 86,2 Mio. DM) haben sich vor allem die Zunahme bei den eigenen Einnahmen (+ 170,8 Mio. DM) und die Minderausgaben bei den persönlichen Verwaltungsausgaben (- 78,1 Mio. DM) sowie bei den sonstigen Investitionsausgaben (- 72,4 Mio. DM) ausgewirkt (siehe Nr. 2.5).

2.4.3 Die haushaltstechnischen Verrechnungen (Titel der Obergruppen 38 bzw. 98) sind in der Haushaltsrechnung bei den Einnahmen und Ausgaben als ausgeglichen nachgewiesen.

2.4.4 Die Finanzierungsrechnung für das Jahr 2001 weist unter Zuführungen an Rücklagen einen Betrag in Höhe von 13.925.214,36 DM aus. Der Anlage II der Haushaltsrechnung 2001 ist zu entnehmen, dass eine neue Rücklage mit der Bezeichnung "Kataster" gebildet und zudem – wie in den Vorjahren – Mittel aus der Ausgleichsabgabe der entsprechenden Rücklage zugeführt wurden. Hinsichtlich der Zuführung an die Rücklage "Kataster" in Höhe von 11.787.411,64 DM im Jahr 2001 ist darauf hinzuweisen, dass diese gebildet wurde, um den in der Haushaltsrechnung 2000 ausgewiesenen Fehlbetrag des damaligen Landesbetriebes "Thüringer Katasterämter" (vgl. Anlage V, Seite 902) auszugleichen.

Es ist jedoch nicht erkennbar, warum der Fehlbetrag nicht im Jahr 2001 (überplanmäßig) ausgeglichen wurde, denn der in Anlage I als

Deckung für die Mehrausgabe bei Kapitel 17 16 Titel 919 01 benannte Titel hätte auch als Einsparstelle für eine überplanmäßige Ausgabe zur Verfügung gestanden.

Hinsichtlich der verbleibenden Rücklagenzuführung in Höhe von 2.137.802,72 DM aus der Ausgleichsabgabe ist anzumerken, dass diese in Anlage II nur schwer nachvollziehbar ist. Dort sind als Zuführungen an die Rücklage für das Haushaltsjahr 2001 rd. 30,0 Mio. DM ausgewiesen; dem stehen 26,7 Mio. DM als im selben Jahr der Rücklage wieder entnommen gegenüber. Nach den Erläuterungen der Anlage II ist bei dem Unterschiedsbetrag von 3,3 Mio. DM aber zu berücksichtigen, dass darin noch nicht gebuchte Zinserträge aus der Kapitalanlage der Ausgleichsabgabe in Höhe von ca. 1,2 Mio. DM enthalten sind.

Der Rechnungshof erwartet, dass künftig nur noch die sich am Ende eines Haushaltsjahres ergebende Zuführung oder Entnahme als Bestandsveränderung nachgewiesen wird und diese mit den Buchungsergebnissen übereinstimmt.

Neben den beschriebenen Zuführungen weist die Haushaltsrechnung 2001 Entnahmen aus Rücklagen in Höhe von 74,3 Mio. DM aus. Laut Anlage II wurden davon 54,3 Mio. DM der Rücklage aus der Abwasserabgabe und dem Wassernutzungsentgelt sowie 20 Mio. DM aus der Rücklage für Wohnungsbauzwecke entnommen. Demgegenüber sah der Haushaltsplan Entnahmen in Höhe von 37,2 Mio. DM bzw. 27,5 Mio. DM vor. Erklärungen für diese Abweichung vom Haushaltsplan sind in der Haushaltsrechnung nicht enthalten.

Der Rechnungshof regt aus Gründen der Transparenz für künftige Haushaltsrechnungen an, insbesondere notwendige Mehrentnahmen aus Rücklagen zu erläutern.

2.4.5 Der Haushaltsabschluss für das Jahr 2001, in dem das Ergebnis der Haushaltsführung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste darzustellen ist (§ 83 ThürLHO), weist ein rechnungsmäßiges Jahresergebnis von

- 192.596.050,24 DM

aus.

Dies resultiert aus einer Abnahme der in das Haushaltsjahr 2002 übertragenen Einnahmereste gegenüber dem Vorjahr um 222,8 Mio. DM und einer Reduzierung der übertragenen Ausgabereste um 30,2 Mio. DM.

Das kassenmäßige Jahresergebnis ist mit 0,00 DM (ausgeglichen) ausgewiesen.

Der als rechnungsmäßiges Gesamtergebnis für das Haushaltsjahr 2001 nachgewiesene Betrag von - 690.043.004,55 DM entspricht, da das kassenmäßige Gesamtergebnis ebenfalls mit 0,00 DM ausgewiesen ist, der Differenz der nachfolgend dargestellten, in das Haushaltsjahr 2002 übertragenen Haushaltsreste:

Einnahmereste	349.429.423,02 DM
Ausgabereste	1.039.472.427,57 DM
	<hr/>
Saldo	- 690.043.004,55 DM
	<hr/> <hr/>

2.4.6 Einnahmereste sind in der Haushaltsrechnung 2001 bei 20 Haushaltsstellen in Höhe von insgesamt 349,4 Mio. DM (Vorjahr: 15 Fälle mit insgesamt 572,2 Mio. DM) nachgewiesen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um zweckgebundene Einnahmen, deren entsprechende Zahlungen vom Bund bzw. der EU bereits zugesagt worden waren. Insoweit hatte das Land Zahlungen entweder bereits geleistet oder Ausgaben zumindest bewilligt.

2.4.7 Ausgabereste wurden in Höhe von insgesamt 1.039,5 Mio. DM (Vorjahr: 1.069,7 Mio. DM) in das Haushaltsjahr 2002 übertragen.

Die Haushaltsreste haben sich seit 1991 wie folgt entwickelt:

Übersicht 3

Entwicklung der Haushaltsreste

Haushaltsjahr	Ausgabereste Mio. DM	Einnahmereste Mio. DM
1	2	3
1991	342,5	-
1992	681,6	-
1993	465,7	-
1994	355,2	-
1995	1.002,1	395,3
1996	1.005,2	495,8
1997	1.001,1	320,8
1998	731,6	245,5
1999	614,8	206,6
2000	1.069,7	572,2
2001	1.039,5	349,4

Die im Haushaltsjahr 2001 gebildeten Ausgabereste haben sich gegenüber dem Vorjahr um 30,2 Mio. DM vermindert. Ihr Anteil an den Ist-Ausgaben (18.855,2 Mio. DM) ist – von 5,6 v. H. im Vorjahr – auf 5,5 v. H. gesunken.

2.4.8 Die im Haushaltsjahr 2000 gebildeten Ausgabereste wurden im Haushaltsjahr 2001 in folgendem Umfang in Anspruch genommen (vgl. Anlage XVI zur Haushaltsrechnung 2001):

Übersicht 4

Inanspruchnahme von Ausgaberesten

Einzelplan	Ausgabereste 2000	Inanspruchnahme 2001	
	TDM	TDM	v. H.
1	2	3	4
01	-	-	-
02	633	16	2,5
03	2.742	1.328	48,4
04	862	-	-
05	7.709	7.091	92,0
06	10.863	5.753	52,9
07	540.956	9.516	1,7
08	191.519	23.929	12,5
09	93.325	4.808	5,1
11	-	-	-
15	49.067	27.854 ¹⁾	55,9 ³⁾
17	107.909	33.106	30,7
18	30.407	10.128	33,3
19	33.687	10.512 ²⁾	11,6 ³⁾
Insgesamt	1.069.679	134.041	11,9 ³⁾

¹⁾ davon 403 TDM aus 1999

²⁾ davon 6.616 TDM aus 1999

³⁾ nur Inanspruchnahme der in 2000 gebildeten Ausgabereste

Demnach erfolgte eine Inanspruchnahme von Ausgaberesten im Jahr 2001 nur in Höhe von durchschnittlich 11,9 v. H. der aus dem Haushaltsjahr 2000 übertragenen Reste und lag damit noch deutlich unter dem Vorjahreswert.

Über dem Durchschnittswert lagen die Inanspruchnahmen insbesondere bei den Einzelplänen 03, 05, 06 und 15.

Nach Angaben des TFM enthält die Anlage XVI nur die Ausgabereiste, deren Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2001 zu Mehrausgaben geführt haben und somit in Spalte 6 der Anlage I zur Haushaltsrechnung erläutert werden mussten. Insoweit ist die ausgewiesene Inanspruchnahme von Ausgaberesten nicht vollständig. Das TFM hat zugesagt, künftig in der Haushaltsrechnung die Inanspruchnahme der Reste vollständig auszuweisen.

2.4.9 In der nachstehenden Übersicht sind die Ausgabereste für das Haushaltsjahr 2001 nach Einzelplänen getrennt dargestellt:

Übersicht 5

Ausgabereste nach Einzelplänen

Einzelplan	Reste			Investitionsausgaben	
	Gesamt TDM	davon investiv TDM	v. H.	lt. Plan ¹⁾ TDM	Ist ²⁾ TDM
1	2	3	4	5	6
01	-	-	-	310	267
02	8.642	7.500	87	7.970	387
03	3.445	712	21	61.380	53.761
04	668	112	17	13.145	19.250
05	1.453	1.183	81	31.172	23.015
06	587	457	78	23.301	20.551
07	509.146	289.452	57	2.008.279	1.607.416
08	89.022	88.541	99	825.973	617.138
09	96.572	95.569	99	620.914	467.266
11	-	-	-	167	121
15	53.568	14.436	27	157.821	165.266
17	187.020	42.995	23	721.163	697.355
18	53.746	53.746	100	441.994	364.601
19	35.603	35.603	100	403.997	367.715
Insgesamt	1.039.472	630.306	61	5.317.586	4.404.109

1) Investive Ausgaben lt. Haushaltsplan einschließlich verbliebener Ausgabereste

2) Investive Ausgaben im Ist ohne gebildete Ausgabereste

Diese Übersicht zeigt, dass von den Ausgaberesten insgesamt lediglich 630,3 Mio. DM (Vorjahr 821,8 Mio. DM) auf Investitionsausgaben entfallen. Der Anteil der bei konsumtiven Ausgaben gebildeten Reste hat sich von 247,9 Mio. DM im Vorjahr auf 409,2 Mio. DM im Jahr 2001 erhöht. Wie schon in den Vorjahren wurden Reste in erheblichem Umfang vor allem hinsichtlich der in den Einzelplänen 07, 08, 09 und 17 veranschlagten Ausgaben gebildet.

2.4.10 Ausgabereste von im Einzelfall mehr als 10 Mio. DM ergaben sich im Haushaltsjahr 2001 bei folgenden Haushaltsstellen:

Ausgabereste von mehr als 10 Mio. DM

Kapitel	Titel	Betrag TDM	Zweck der Ausgabe
1	2	3	4
07 02	892 83	19.905	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen – Gewerbliche Wirtschaft –
07 02	683 89	37.274	Zuwendungen an private Unternehmen
07 02	761 89	15.691	Zuwendungen an Sonstige
07 02	883 89	19.733	Zuwendungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände
07 02	892 89	192.604	Zuwendungen für Investitionen an private Unternehmen
07 02	893 89	14.314	Zuwendungen für Investitionen an Sonstige
07 05	883 01	12.440	Zuweisungen an Gemeinden für den kommunalen Straßenbau
07 08	686 70	165.615	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Bildung
08 25	893 01	53.044	Zuweisungen für Investitionen an freie und sonstige Träger für Pflegeeinrichtungen i. S. d. SGB XI, insbesondere Altenpflegeeinrichtungen
08 29	883 02	34.283	Zuweisungen für Krankenhäuser nach Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz
09 05	887 74	81.205	Zuschüsse an Zweckverbände
17 20	613 04	93.047	Landesausgleichsstock
17 20	613 05	12.347	Besondere Bedarfszuweisungen
17 20	663 01	34.430	Finanzhilfen an die kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung
17 20	883 05	14.101	Kommunalanteil zur Finanzierung von Altenpflegeeinrichtungen (Art. 52 PflegeVG)
17 20	883 25	13.200	Zuweisungen für Investitionen an Theater und Orchester
18 20	713 37	12.458	Klinikum Jena, Neubau 3. Bettenhaus
19 03	863 71	13.962	Baudarlehen für Mietwohnungen

Bei Kapitel 07 02 wurden innerhalb der Titelgruppe 89 – Förderung von Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gemäß dem Operationellen Programm Thüringen 2000 bis 2006 – insgesamt Ausgabereste von 279,6 Mio. DM gebildet.

Erhebliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergaben sich insbesondere bei Kapitel 07 08 Titel 686 70 (Vorjahr Titel 685 70 – Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Bildung); hier wurden um 63,2 Mio. DM höhere Ausgabereste gebildet. Bei Kapitel 08 25 Titel 893 01 (Zuweisungen für Investitionen an freie und sonstige Träger für Pflegeeinrichtungen) haben sich die Ausgabereste um 78,6 Mio. DM verringert, während sich bei Kapitel 17 20 Titel 613 04 (Landesausgleichsstock) die Ausgabereste um 53,8 Mio. DM erhöht haben.

2.4.11 Die nach Hauptgruppen gegliederten Ausgabereste haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

Übersicht 7

Ausgabereste nach Hauptgruppen

Ausgabereste	Haushaltsjahr 2000		Haushaltsjahr 2001		Veränderung Mio. DM
	Betrag Mio. DM	Anteil v. H.	Betrag Mio. DM	Anteil v. H.	
1	2	3	4	5	6
HG 4 Personalausgaben	10,6	0,1	13,2	1,3	+ 2,6
HG 5 Sächliche Verwaltungsausgaben	20,7	1,9	28,3	2,7	+ 7,6
HG 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	215,0	20,1	364,9	35,1	+ 149,9
HG 7 Baumaßnahmen	39,6	3,7	66,9	6,4	+ 27,3
HG 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	782,2	73,1	563,4	54,2	- 218,8
HG 9 Besondere Finanzierungsausgaben	1,6	1,1	2,8	0,3	+ 1,2
Insgesamt	1.069,7	100	1.039,5	100	- 30,2

Eine erhebliche Steigerung der in das Haushaltsjahr 2002 übertragenen Reste ist bei den Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6) zu verzeichnen, während sich die bei den Investitionsausgaben gebildeten Reste stark reduziert haben (insbesondere Hauptgruppe 8: Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen).

2.4.12 In Anlage XV der Haushaltsrechnung wurden bisher Ausgabereste nachgewiesen, deren Übertragbarkeit – über die Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO hinaus – nach § 12 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2001/2002 zulässig war. Danach konnte das für die Finanzen zuständige Ministerium in besonders begründeten Einzelfällen die Übertrag-

barkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten waren¹.

Die Anlage XV der Haushaltsrechnung weist für das Jahr 2001 keine nach § 12 Abs. 2 Haushaltsgesetz übertragenen Fälle aus, obwohl Ausgabereste nach der angesprochenen Ausnahmeregelung gebildet worden sind.

Der Rechnungshof hält es für geboten, diese Fälle auch künftig wieder in der entsprechenden Anlage zu Haushaltsrechnung darzustellen. Das Finanzministerium hat bereits zugesagt, die Fälle der Restebildung nach § 45 Abs. 4 ThürLHO weiterhin in einer Anlage zur Haushaltsrechnung darzustellen.

¹ Im Übrigen ist diese Regelung im Haushaltsgesetz mit der Änderung der ThürLHO vom 18. Juli 2000 wortgleich als Abs. 4 zu § 45 ThürLHO ergänzt worden; sie ist nach Auffassung des Rechnungshofs somit im Haushaltsgesetz entbehrlich.

2.5 Zusammenfassende Darstellung von Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsrechnung 2001

2.5.1 In der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben gemäß Gruppierungsplan im Vergleich der Haushaltsjahre 2000 und 2001 jeweils im Haushalts-Soll und im Haushalts-Ist dargestellt.

Übersicht 8

Verteilung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen/Ausgaben	Soll 2000	Soll 2001	Soll-Veränderung gegenüber 2000		Ist 2000	Ist 2001	Ist-Veränderung gegenüber 2000	
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0 Steuern u. steuerähnliche Abgaben	8.872	8.701	- 171	- 1,9	8.800	8.614	- 186	- 2,1
- davon Steuern	8.861	8.691	- 170	- 1,9	8.780	8.603	- 177	- 2,0
1 Eigene Einnahmen	695	689	- 6	- 0,9	1.079	859	- 220	- 20,4
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen	5.272	5.434	+ 162	+ 3,1	5.116	5.493	+ 377	+ 7,4
3 Schuldenneuaufnahme								
- Kreditmarktmittel netto -	1.590	1.464	- 126	- 7,9	1.515	1.463	- 52	- 3,4
Zuweisungen für Investitionen besondere Finanzierungseinn.	2.667 66	2.634 71	- 33 + 5	- 0,1 + 7,6	2.516 48	2.317 108	- 199 + 60	- 7,9 + 125,0
Gesamteinnahmen	19.163	18.993	- 170	- 0,9	19.073	18.855	- 218	- 1,1
Bereinigte Gesamteinnahmen	17.507	17.458	- 49	- 0,3	17.510	17.284	- 226	- 1,3
4 Personalausgaben	4.904	4.916	+ 12	+ 0,2	4.749	4.838	+ 89	+ 1,9
5 Sächliche Verwaltungsausg.	809	818	+ 9	+ 1,1	829	847	+ 18	+ 2,2
Ausgaben für Schuldendienst - Zinsen -	1.152	1.242	+ 90	+ 7,8	1.095	1.226	+ 131	+ 12,0
6 Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen	7.572	7.512	- 60	- 0,8	7.481	7.492	+ 11	+ 0,1
Investitionsausgaben gesamt - davon:	4.708	4.495	- 213	- 4,5	4.791	4.404	- 387	- 8,1
7 Bauausgaben	545	630	+ 85	+ 15,6	641	611	- 30	- 4,7
8 Sonstige Investitionsausgaben	4.163	3.865	- 298	- 7,2	4.151	3.793	- 358	- 8,6
9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	18	9	- 9	- 50,0	127	48	- 79	- 62,2
Gesamtausgaben	19.163	18.993	- 170	- 0,9	19.073	18.855	- 218	- 1,1
Bereinigte Gesamtausgaben	19.144	18.983	- 161	- 0,8	18.946	18.807	- 139	- 0,7
Nettofinanzierungssaldo	1.637	1.525	- 112	- 6,8	1.436	1.527	+ 2	- 0,1

2.5.2 Das nach der Haushaltsrechnung 2001 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Gesamtvolumen von 18.855 Mio. DM lag um 137 Mio. DM (0,7 v. H.) unter dem veranschlagten Soll von 18.993 Mio. DM.

2.5.3 Die bereinigten Gesamteinnahmen, d. h. die um Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, um Entnahmen aus den Rücklagen und um haushaltstechnische Verrechnungen verminderten Gesamteinnahmen, beliefen sich auf 17.280 Mio. DM. Das Haushaltssoll von 17.458 Mio. DM wurde damit um 178 Mio. DM (1,0 v. H.) verfehlt. Gegenüber dem Jahr 2000 sind die bereinigten Einnahmen um 230 Mio. DM (1,3 v. H.) gesunken. Es wurde erstmals kein Zuwachs bei den bereinigten Einnahmen erreicht.

2.5.3.1 Die Steuereinnahmen beliefen sich auf 8.603 Mio. DM. Sie sind somit im Vergleich zum Vorjahr um 177 Mio. DM (2,0 v. H.) gesunken und lagen um 88 Mio. DM (1,0 v. H.) unter dem Haushaltssoll (8.691 Mio. DM). Sowohl bei den Gemeinschaftsteuern, insbesondere der Körperschaftsteuer, als auch bei den Landessteuern wurden die veranschlagten Beträge deutlich unterschritten, ausgenommen die Umsatzsteuer, bei der rd. 145 Mio. DM Mehreinnahmen erzielt wurden.

Das Aufkommen nach Steuerarten und die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2000 ergeben sich im Einzelnen nach folgender Übersicht:

Steuereinnahmen

Steuerart	Gruppe	2000	2001	Veränderung zum Vorjahr	
		TDM	TDM	TDM	v. H.
1	2	3	4	5	6
Lohnsteuer	011	1.397.218	1.398.612	+ 1.394	+ 0,1
Veranlagte Einkommensteuer	012	-463.568	- 481.383	- 17.815	- 3,8
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	013	64.193	87.030	+ 22.837	+ 35,6
Körperschaftsteuer	014	127.193	- 139.454	- 266.647	- 209,6
Umsatzsteuer	015	6.882.650	6.890.310	+ 7.660	+ 0,1
Gewerbsteuerumlage	017	38.206	42.402	+ 4.196	+ 11,0
Zinsabschlagsteuer	018	86.123	111.742	+ 25.619	+ 29,7
Erbschaftsteuer	052	11.109	10.511	- 598	- 5,4
Grunderwerbsteuer	053	141.264	123.844	- 17.420	- 12,3
Kfz-Steuer	054	357.407	428.797	+ 71.390	+ 20,0
Lotteriesteuer	057	59.877	64.772	+4.895	+ 8,2
Feuerschutzsteuer	059	11.485	12.186	+ 701	+ 6,1
Biersteuer	061	44.306	53.197	+ 8.892	+ 20,1
Sonstige Landessteuern	069	22.135	332	- 21.803	- 98,5
Insgesamt		8.779.598	8.602.898	- 176.700	- 2,0

Die Entwicklung aller Steuerarten unter Berücksichtigung des Gesamtaufkommens, der Zerlegung und des Landesanteils bei den Gemeinschaftsteuern in Thüringen zeigt die nachstehende Übersicht auf:

Übersicht 10

Übersicht über das Steueraufkommen

Steuerart	2000	2001	Veränderung zum Vor-	
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.
1	2	3	4	5
Lohnsteuer				
Gesamtaufkommen nach Abzug der Erstattungen Kindergeld	2.504,5	2.345,5	- 159,0	- 6,3
davon Landesanteil (42,5 v. H.)	1.064,4	996,8	- 67,6	
zzgl. Zerlegungssaldo	332,8	401,8	+ 69,0	+ 20,7
Landesanteil (im Haushalt vereinnahmt)	1.397,2	1.398,6	+ 1,4	+ 0,1
Veranlagte Einkommensteuer				
Gesamtaufkommen	- 1.090,7	- 1.132,7	- 42,0	- 3,8
Landesanteil (42,5 v. H.)	- 463,6	- 481,4	- 17,8	
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag				
Gesamtaufkommen	145,6	207,1	+ 61,5	+ 42,2
davon Landesanteil (50 v. H.)	72,8	103,6	+ 30,8	
abzgl. Erstattungen an das BfF	- 8,6	- 16,5	+ 2,1	+ 24,4
Landesanteil (im Haushalt vereinnahmt)	64,2	87,0	+ 22,8	+ 35,6
Körperschaftsteuer				
Gesamtaufkommen	187,8	- 294,5	- 482,3	- 256,8
davon Landesanteil (50 v. H.)	93,9	- 147,3	- 241,2	
zzgl. Zerlegungssaldo	51,1	18,2	- 31,9	- 64,4
abzgl. Erstattungen an das BfF	- 17,9	- 10,4	+ 7,5	+ 41,9
Landesanteil (im Haushalt vereinnahmt)	127,2	- 139,5	- 266,6	- 209,6
Umsatzsteuer einschl. Einfuhrumsatzsteuer				
Gesamtaufkommen	2.871,8	2.786,3	- 85,5	- 3,0
Landesanteil nach Umsatzsteuerausgleich (im Haushalt vereinnahmt)	6.882,6	6.890,3	+ 7,7	+ 0,1
Gewerbsteuerumlage				
Gesamtaufkommen	66,1	75,7	+ 9,6	+ 14,5
Landesanteil	38,2	42,4	+ 4,2	+ 11,0
Zinsabschlagsteuer				
Gesamtaufkommen	30,8	48,1	+ 17,3	+ 56,2
davon Landesanteil (44 v. H.)	13,6	21,2	+ 7,6	
zzgl. Zerlegungssaldo	72,6	90,6	+ 18,0	+ 24,8
Landesanteil (im Haushalt vereinnahmt)	86,1	111,7	+ 25,6	+ 29,7
Erbschaftsteuer	11,1	10,5	- 0,6	- 5,4
Grunderwerbsteuer	141,3	123,8	- 17,4	- 12,3
Kfz-Steuer	357,4	428,8	+ 71,4	+ 20,0
Lotteriesteuer	59,9	64,8	+ 4,9	+ 8,2
Feuerschutzsteuer	11,4	12,2	+ 0,7	+ 6,1
Biersteuer	44,3	53,2	+ 8,9	+ 20,1
Sonstige Landessteuern	22,1	0,3	- 21,8	- 98,5
Insgesamt	8.779,6	8.602,9	- 176,7	- 2,0

Quelle: Thüringer Finanzministerium

Bei der veranlagten Einkommensteuer ist das Aufkommen bereits um die ausgezahlte Eigenheimzulage, die Investitionszulage und um die Erstattungen aus Arbeitnehmerveranlagungen gekürzt. Insgesamt war die veranlagte Einkommensteuer erneut negativ.

Bei der Körperschaftsteuer wirkte sich das Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuer-senkungsgesetz) vom 23. Oktober 2000 einnahmемindernd aus. Zudem waren aus dem Aufkommen an Körperschaftsteuer im Jahr 2001 Investitionszulagen in Höhe von rd. 450 Mio. DM zu leisten, die sich gegenüber dem Jahr 2000 um rd. 200 Mio. DM erhöht haben.

2.5.3.2 Das Aufkommen an steuerähnlichen Abgaben betrug ca. 12 Mio. DM. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um zweckgebundene, für was-serwirtschaftliche Maßnahmen zu verwendende Einnahmen aus Ab-gaben nach dem Abwasserabgabengesetz (10,4 Mio. DM).

2.5.3.3 Die Steuerdeckungsquote (Verhältnis der Steuereinnahmen und steu-erähnlichen Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) lag mit 45,8 v. H. im Jahr 2001 unter der des Vorjahres (46,5 v. H.). Dies be-ruht darauf, dass sich die Steuereinnahmen stärker als die bereinigten Gesamtausgaben verringert haben.

Die Steuerdeckungsquote in den anderen neuen Ländern betrug im Jahr 2001 zwischen 45,2 v. H. und 51,6 v. H. In den alten Flächenlän-dern belief sie sich im Durchschnitt auf rd. 72 v. H.

2.5.3.4 Die eigenen Einnahmen des Landes (Hauptgruppe 1) setzten sich im Wesentlichen aus Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus wirtschaft-licher Tätigkeit und Vermögen, Erlösen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Grundstücke sowie Anteile an Gesell-schaften), Zinseinnahmen sowie Darlehensrückflüssen zusammen. Sie lagen mit 859 Mio. DM um 170 Mio. DM (24,7 v. H.) über dem Soll;

sie sind gegenüber dem Vorjahr um 220 Mio. DM (20,4 v. H.) gesunken.

Die Verteilung der eigenen Einnahmen des Landes auf die Einnahmearten ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Übersicht 11

Eigene Einnahmen

Einnahmeart	Gruppe	2000	2001	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.
1	2	3	4	5	6
Gebühren, sonstige Entgelte	111	40,8	203,4	+ 162,6	+ 398,5
Geldstrafen und Geldbußen	112	240,3	70,5	- 169,8	- 70,7
Verkaufserlöse	113	0,8	-		
Sonstige Verwaltungseinnahmen	119	203,1	340,5	+ 137,4	+ 67,7
Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	121	9,0	11,4	+ 2,4	+ 26,7
Konzessionsabgaben	122	5,2	5,1	- 0,1	- 1,9
Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto	123	39,6	46,7	+ 7,1	+ 1,8
Mieten und Pachten	124	13,6	9,6	- 4,0	- 29,4
Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten wirtschaftlicher Tätigkeit	125	82,4	86,6	+ 4,2	+ 5,1
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	129	2,9	0,9	- 2,0	- 69,0
Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	131	25,9	27,1	+ 1,2	+ 4,6
Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	132	3,5	1,3	- 2,2	- 62,9
Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen	133	18,9	2,8	- 16,1	- 85,2
Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	141	2,0	2,0	0	0
Zinseinnahmen	OGr. 15 u. 16	19,1	16,3	- 2,8	- 14,7
Darlehensrückflüsse	OGr. 17 u. 18	372,4	35,3	- 337,1	- 90,5
Insgesamt		1.079,4	859,5	- 219,9	- 20,4

Die Verschiebung von Gruppe 112 (Geldstrafen und Geldbußen) zu Gruppe 111 (Gebühren) beruht darauf, dass die bis einschließlich des Jahres 2000 der Gruppe 112 zugeordneten Gerichtskosten, also Gebühren und Auslagen, die nach dem Gerichtskostengesetz, der Kostenordnung, der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung usw. erhoben werden, seit 2001 bei Titeln der Gruppe 111 veranschlagt und vereinnahmt werden.

Der Zuwachs bei den sonstigen Verwaltungseinnahmen (Gruppe 119) resultiert insbesondere aus Rückzahlungen von Zinsverbilligungsmitteln im sozialen Wohnungsbau aufgrund von Schlussrechnungen der Vorjahre.

Der Rückgang bei Einnahmen aus Darlehensrückflüssen beruht auf einmaligen Einnahmen des Landes im vorangegangenen Haushaltsjahr in Höhe von 327,5 Mio. DM. Es handelt sich hierbei um den Verkauf der Rückflüsse aus Wohnungsbauförderverträgen (Tilgungen) in der Zeit vom 1. August 2001 bis zum 1. August 2030 an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (vgl. Tn. 33 Jahresbericht 2002).

Betragsmäßig bedeutsame eigene Einnahmen des Landes sind nachstehend zusammengestellt:

Übersicht 12

Bedeutsame eigene Einnahmen

Kapitel	Titel	Einnahmen Mio. DM	Entstehungsgrund
1	2	3	4
03 16	112 71	33,3	Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle
05 04	111 01	115,9	Gerichtskosten bei ordentlichen Gerichten
05 04	112 01	29,1	Geldstrafen, Geldbußen und Ordnungsgelder bei ordentlichen Gerichten
06 04	119 53	17,2	Einnahmen aus Säumniszuschlägen der Steuerverwaltung
07 02	119 41/42	21,4	Rückzahlungen von Zuwendungen
07 08	119 41-45	30,4	Rückzahlungen von Überzahlungen bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
08 19	111 71	27,1	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz
09 22	125 11-59	81,8	Erlöse durch den Staatsforstbetrieb
15 28	182 01	12,7	Tilgung von Darlehen zur Förderung nach dem BAföG
17 04	119 41	30,2	Rückzahlungen von Überzahlungen
17 04	131 02	13,4	Veräußerungserlöse aus unbeweglichen Sachen, im Einzelfall über 10.000 DM
17 04	133 01	18,9	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen
17 16	123 03	40,8	Überschuss aus den Staatslotterien
19 03	119 41	109,4	Rückzahlungen von Zinsverbilligungsmitteln aus Schlussrechnungen der Vorjahre im sozialen Wohnungsbau
19 03	182 01	14,3	Tilgung aus Baudarlehen für den Wohnungsbau (Bund-Länder-Programme)

2.5.3.5 Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen (Hauptgruppe 2) betragen 5.492,6 Mio. DM. Sie haben im Vergleich zum Vorjahr um 377,1 Mio. DM (7,4 v. H.) zugenommen und überstiegen den veranschlagten Betrag von 5.434,3 Mio. DM um 58,3 Mio. DM.

Die gesamten Einnahmen der Hauptgruppe 2 setzten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Übersicht 13

Übertragungseinnahmen

Einnahmeart	Gruppe	2000	2001	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.
1	2	3	4	5	6
Allgemeine Zuweisungen vom Bund	211	3.220,8	3.198,0	- 22,8	- 0,7
Allgemeine Zuweisungen von Ländern	212	1.290,5	1.297,0	+ 6,5	+ 0,5
Sonstige Zuweisungen vom Bund	231	321,6	403,5	+ 81,9	+ 25,5
Sonstige Zuweisungen von Ländern	232	18,2	12,9	- 5,3	- 29,1
Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	233	17,3	32,9	+ 15,6	+ 90,2
Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern und der BfA	235	6,4	4,0	- 2,4	- 37,5
Erstattungen von Sozialversicherungsträgern und der BfA	236	59,3	60,2	+ 0,9	+ 1,5
Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	237	0,6	1,4	+ 0,8	+ 133,3
Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	261	4,2	3,9	- 0,3	- 7,1
Erstattungen von der EU	271	130,5	427,9	+ 297,4	+ 227,9
Sonstige Zuschüsse von der EU	272	1,2	0,6	- 0,6	- 50,0
Sonstige Erstattungen aus dem Inland	281	3,8	12,3	+ 8,5	+ 223,7
Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	282	41,1	37,5	- 3,6	- 8,8
Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (außer EU)	286		-		
Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (außer EU)	287		0,5		
Insgesamt		5.115,5	5.492,6	+ 377,1	+ 7,4

Beim Vergleich der Übertragungseinnahmen der Haushaltsjahre 2000 und 2001 ist zu beachten, dass im Jahr 2001 der Bund-Länder-einheitliche Gruppierungs- und Funktionenplan neu gefasst wurde.

Bei den allgemeinen Zuweisungen des Bundes (Gruppe 211) handelt es sich um Bundesergänzungszuweisungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in Höhe von 2.659,6 Mio. DM und um Zuweisungen des Bundes zur Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs in Höhe von 538,5 Mio. DM.

Die Bundesergänzungszuweisungen der Jahre 1998 bis 2001 sind in Übersicht 14 dargestellt.

Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) 1998 – 2001 in Mio. DM

Empfängerländer	1998					1999				
	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanierungs- BEZ Bremen/ Saarland	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanierungs- BEZ Bremen/ Saarland
Niedersachsen	1.182	-	355			1.556	-	304		
Rheinland-Pfalz	644	219	316			568	219	271		
Schleswig-Holstein	-	164	159			261	164	136		
Saarland	209	153	56		1.600	218	153	48		1.200
Bremen	142	126	56		1.800	139	126	48		1.800
Berlin	882	219		2.662		919	219		2.662	
Sachsen	873	-		3.658		910	-		3.658	
Sachsen-Anhalt	520	164		2.208		540	164		2.208	
Thüringen	477	164		2.008		498	164		2.008	
Brandenburg	498	164		1.985		525	164		1.985	
Mecklenburg-Vorpommern	348	164		1.479		364	164		1.479	
Gesamt	5.776	1.537	942	14.000	3.400	6.497	1.537	807	14.000	3.000

Empfängerländer	2000					2001				
	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanierungs- BEZ Bremen/ Saarland	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanierungs- BEZ Bremen/ Saarland
Niedersachsen	1.637	-	252			1.555	-	204		-
Rheinland-Pfalz	843	219	227			677	219	180		-
Schleswig-Holstein	512	164	113			174	164	92		-
Saarland	225	153	39		1.050	209	153	31		900
Bremen	164	125	39		1.600	143	126	31		1.400
Berlin	943	219		2.662		882	219	-	2.662	
Sachsen	931	-		3.657		865	-	-	3.658	
Sachsen-Anhalt	551	164		2.208		509	164	-	2.208	
Thüringen	511	164		2.008		473	164	-	2.008	
Brandenburg	542	164		1.985		507	164	-	1.985	
Mecklenburg-Vorpommern	372	164		1.479		346	164	-	1.479	
Gesamt	7.231	1.536	670	14.000	2.650	6.340	1.537	538	14.000	2.300

Quelle: Finanzbericht 2003 des Bundesministeriums der Finanzen

Auffällig ist die Entwicklung der Fehlbetrags-BEZ an den Freistaat. Während sie bis zum Jahr 2000 stetig anstiegen, ist im Jahr 2001 ein deutlicher Rückgang in Höhe von 38 Mio. DM zu verzeichnen. Für die Berechnung der Fehlbetrags-BEZ ist auch die Einwohnerzahl des jeweiligen Landes maßgeblich; in Thüringen ist sie vom Jahr 2000 zum Jahr 2001 um ca. 20.000 Einwohner gesunken.

Die allgemeinen Zuweisungen von Ländern (Gruppe 212) beinhalten die Einnahmen des horizontalen Länderfinanzausgleichs. Der Länderfinanzausgleich der Jahre 1995 bis 2001 ist in Übersicht 15 dargestellt.

Länderfinanzausgleich 1995 – 2001 in Mio. DM

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
I. Ausgleichspflichtige Länder							
Nordrhein-Westfalen	3.449	3.125	3.059	3.096	2.578	2.200	527
Bayern	2.532	2.862	3.102	2.907	3.188	3.749	4.495
Baden-Württemberg	2.803	2.521	2.410	3.477	3.426	3.872	4.170
Hessen	2.153	3.240	3.148	3.439	4.744	5.353	5.129
Hamburg	117	482	273	615	665	1.099	521
Schleswig-Holstein	141	-	5	0,1	-	-	-
II. Ausgleichsberech- tigte Länder							
Niedersachsen	452	553	672	788	1.037	1.113	1.866
Rheinland-Pfalz	229	231	296	429	379	781	452
Schleswig-Holstein	-	16	-	-	174	358	115
Saarland	180	234	204	228	294	329	286
Bremen	562	635	350	912	665	872	786
Berlin	4.222	4.336	4.432	4.891	5.316	5.521	5.191
Sachsen	1.773	1.965	1.918	1.994	2.149	2.327	2.026
Sachsen-Anhalt	1.123	1.241	1.175	1.207	1.300	1.406	1.164
Thüringen	1.019	1.127	1.123	1.164	1.218	1.320	1.125
Brandenburg	864	1.035	986	1.044	1.147	1.263	978
Mecklenburg-Vorp.	771	856	843	877	921	984	853
III. Gesamt-Ausgleich							
	11.195	12.229	11.998	13.534	14.602	16.274	14.842

Quelle: Finanzbericht 2003 des Bundesministeriums der Finanzen

Nachdem für den Freistaat Thüringen in den letzten Jahren der Länderfinanzausgleich kontinuierlich anstieg, ist im Jahr 2001 ein deutlicher Rückgang in Höhe von 195 Mio. DM festzustellen. Thüringen zählt nach wie vor zu den "Nehmerländern".

Die Finanzkraftreihenfolge im gesamten bundesstaatlichen Finanzausgleich 2001 ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2001

Übersicht 16

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemb.	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen	Branden- burg	Mecklenb.- Vorp.	Berlin	Insges.
Ausgleichsmesszahl	79.036	53.271	45.849	34.565	26.456	17.580	12.119	4.653	9.917	3.778	19.221	11.320	10.521	11.264	7.683	19.618	366.849
1. Finanzkraft vor LFA	80.401	59.946	51.958	30.972	33.266	16.377	11.811	4.134	10.843	2.831	16.234	9.590	8.870	9.723	6.446	13.446	366.849
1.1. FKM in % der AMZ ¹	101,73%	112,53%	113,32%	89,60%	125,74%	93,16%	97,46%	88,85%	109,34%	74,93%	84,46%	84,72%	84,31%	86,32%	83,90%	68,54%	100,00%
1.2. Rangfolge	5	3	2	8	1	7	6	9	4	15	12	11	13	10	14	16	
2. LFA²	-526	-4.495	-4.170	1.865	-5.129	451	116	286	-520	787	2.026	1.164	1.125	977	853	5.191	+/-14.841
- in DM je Einwohner	-29,2	-367,0	-395,8	235,2	-845,1	111,7	41,4	267,9	-302,9	1.192,2	459,0	446,3	463,7	376,2	481,3	1.534,6	
2.1. Finanzkraft nach LFA	79.876	55.451	47.787	32.837	28.137	16.828	11.926	4.420	10.323	3.618	18.260	10.754	9.995	10.701	7.299	18.637	366.849
2.2. FKM in % der AMZ	101,06%	104,09%	104,23%	95,00%	106,36%	95,72%	98,41%	95,00%	104,09%	95,78%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	100,00%
2.3. Rangfolge	5	3	2	9	1	8	6	9	4	7	9	9	9	9	9	9	
3. Fehlbetrags-BEZ³	0	0	0	1.555	0	676	173	209	0	144	865	509	473	507	346	883	6.341
3.1. Finanzkraft nach Fehl-BEZ	79.876	55.451	47.787	34.393	28.137	17.504	12.099	4.629	10.323	3.762	19.125	11.263	10.468	11.208	7.645	19.520	373.190
3.2. FKM in % der AMZ	101,06%	104,09%	104,23%	99,50%	106,36%	99,57%	99,84%	99,50%	104,09%	99,58%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	101,73%
3.3. Rangfolge	5	3	2	9	1	8	6	9	4	7	9	9	9	9	9	9	
4. BEZ wegen Kosten politischer Führung	0	0	0	0	0	219	164	153	0	126	0	164	164	164	164	219	1.537
4.1. Finanzkraft nach BEZ wg. Kosten pol. Führung	79.876	55.451	47.787	34.393	28.137	17.723	12.263	4.782	10.323	3.888	19.125	11.427	10.632	11.372	7.809	19.739	374.727
4.2. FKM in % der AMZ	101,06%	104,09%	104,23%	99,50%	106,36%	100,82%	101,19%	102,79%	104,09%	102,91%	99,50%	100,95%	101,06%	100,96%	101,63%	100,62%	102,15%
4.3. Rangfolge	9	3	2	15	1	13	8	6	4	5	15	12	10	11	7	14	
5. Sonstige BEZ	0	0	0	203	0	180	91	932	0	1.432	3.658	2.208	2.008	1.985	1.479	2.662	16.838
5.1. Finanzkraft nach BEZ	79.876	55.451	47.787	34.595	28.137	17.904	12.354	5.714	10.323	5.320	22.783	13.635	12.640	13.357	9.288	22.401	391.565
5.2. FKM in % der AMZ	101,06%	104,09%	104,23%	100,09%	106,36%	101,84%	101,94%	122,82%	104,09%	140,82%	118,53%	120,45%	120,15%	118,58%	120,88%	114,19%	106,74%
5.3. Rangfolge	15	11	10	16	9	14	13	2	12	1	7	4	5	6	3	8	
6. Ausgleich "Überproportionaler Belastungen"	-190	-126	-110	319	-65	32	79	46	-18	33	0	0	0	0	0	0	0
6.1. Finanzkraft nach Ausgleich "überproport. Belastungen"	79.686	55.325	47.678	34.915	28.072	17.936	12.433	5.761	10.305	5.353	22.783	13.635	12.640	13.357	9.288	22.401	391.565
6.2. FKM in % der AMZ	100,82%	103,86%	103,99%	101,01%	106,11%	102,03%	102,59%	123,81%	103,91%	141,70%	118,53%	120,45%	120,15%	118,58%	120,88%	114,19%	106,74%
6.3. Rangfolge	16	12	10	15	9	14	13	2	11	1	7	4	5	6	3	8	
7. restliche Annuitäten FDE⁴	-1.341	-922	-794	-571	-462	-292	-204	-77	-151	-55	0	0	0	0	0	-158	-5.026
7.1. Finanzkraft nach FDE	78.344	54.403	46.884	34.344	27.610	17.644	12.229	5.684	10.154	5.298	22.783	13.635	12.640	13.357	9.288	22.243	386.539
7.2. FKM in % der AMZ	99,12%	102,13%	102,26%	99,36%	104,36%	100,37%	100,91%	122,16%	102,39%	140,24%	118,53%	120,45%	120,15%	118,58%	120,88%	113,38%	105,37%
7.3. Rangfolge	16	12	11	15	9	14	13	2	10	1	7	4	5	6	3	8	

¹ Finanzkraftmesszahl (FKM) und Ausgleichsmesszahl (AMZ) gemäß § 6 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), (BGBl. III, S. 603, 10)

² Vorläufige LFA – Abrechnung 2001 nach BMF

³ Bundes-Ergänzungszuweisung

⁴ Fonds Deutsche Einheit

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass der Freistaat Thüringen in der Reihenfolge der Finanzkraft – wie auch in den letzten Jahren – vor Durchführung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs den Rang 13, nach dessen Durchführung mit einer Finanzkraftmesszahl von 120,15 v. H. der Ausgleichsmesszahl den Rang 5 einnimmt (vgl. Nrn. 1.2 und 7.3 der Übersicht 16).

Die Steigerung der sonstigen Zuweisungen vom Bund (Gruppe 231) beruhte insbesondere auf höheren Zuweisungen im Bereich der Wissenschaftsförderung an Hochschulen sowie höheren Bundesanteilen an BAföG-Leistungen und Leistungen gemäß Wohngeldgesetz.

Die Einnahmen von der EU (Gruppe 271) verteilen sich im Wesentlichen auf Erstattungen aus dem ESF für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Höhe von 358 Mio. DM und Erstattungen aus dem EAGFL/G in Höhe von 62,4 Mio. DM.

- 2.5.3.6 Die Einnahmen des Landes aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen beliefen sich im Berichtsjahr auf 2.317 Mio. DM. Sie lagen um 317 Mio. DM (12 v. H.) unter dem veranschlagten Betrag.

Die Verteilung der Investitionseinnahmen auf die Einnahmearten ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Einnahmeart	Gruppe	2000	2001	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.
1	2	3	4	5	6
Zuweisungen für Investitionen vom Bund	331	2.364,6	1.806,8	- 557,8	- 23,6
Zuweisungen für Investitionen von Ländern	332	-	-		
Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	333	49,5	49,5	0	0
Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern und der BfA	336	54,5	58,0	+ 3,5	+ 6,4
Beiträge	341	1,4	0,5	- 0,9	- 64,3
Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	342	-	24,5	+ 24,5	
Zuschüsse für Investitionen von der EU	346	46,1	377,6	+ 331,5	+ 719,1
Insgesamt		2.516,1	2.316,9	- 199,2	- 7,9

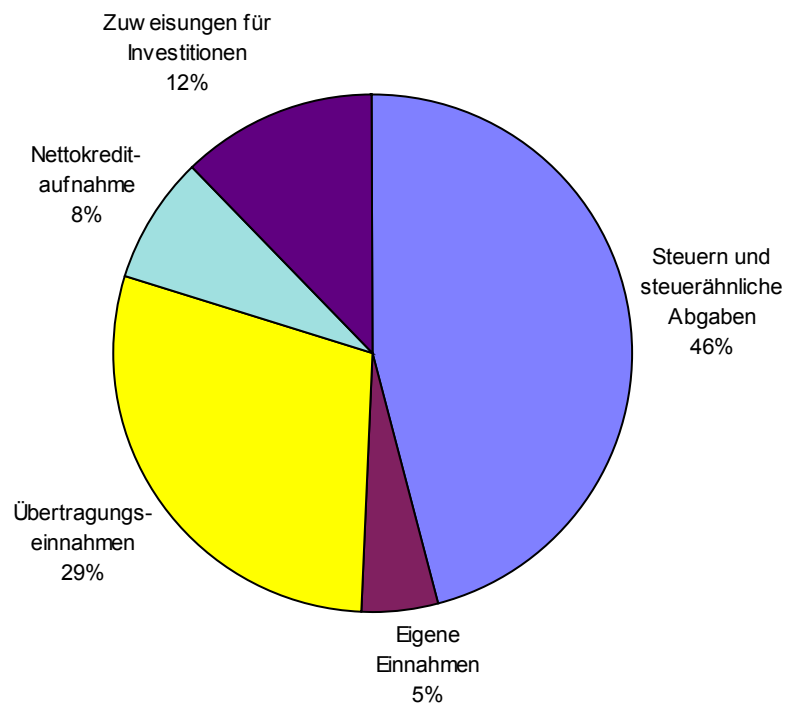
Die Verschiebung zwischen Investitionszuweisungen vom Bund (Gruppe 331) und Investitionszuschüssen von der EU (Gruppe 346) beruht darauf, dass im Haushaltsjahr 2000 Zuweisungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Höhe von rd. 440 Mio. DM noch der Gruppe 331 als Bundesmittel zugeordnet waren, während sie seit dem Haushaltsjahr 2001 bei der Gruppe 346 veranschlagt und vereinnahmt werden (im Jahr 2001 in Höhe von 236 Mio. DM).

Im Vergleich zum Haushaltsplan sind Mindereinnahmen in beträchtlicher Höhe bei den Bundeszuweisungen für das Investitionsprogramm für Pflegeeinrichtungen (rd. 50 Mio. DM) sowie bei den EFRE-Mitteln der EU (rd. 214 Mio. DM) und bei den Zuweisungen der EU-Kommission für Maßnahmen im Rahmen des Operationellen Pro-

grammes Ziel 1 - Teil EAGFL/A - zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes (rd. 33 Mio. DM) zu verzeichnen.

2.5.3.7 Die Anteile der verschiedenen Einnahmearten an den Gesamteinnahmen stellen sich wie folgt dar:

Abbildung 1



2.5.4 Die bereinigten Gesamtausgaben (ohne Ausgaben zur Tilgung von Krediten, Zuführungen zu den Rücklagen sowie haushaltstechnische Verrechnungen) sind im Haushaltsjahr 2001 gegenüber dem Vorjahr um 139 Mio. DM (0,7 v. H.) auf 18.807 Mio. DM gesunken. Das Haushaltssoll von 18.983 Mio. DM wurde demnach um 176 Mio. DM (0,9 v. H.) unterschritten.

2.5.4.1 Die Personalausgaben (Hauptgruppe 4) betragen 4.838 Mio. DM und lagen um 78,1 Mio. DM (1,6 v. H.) unter dem veranschlagten Betrag. Sie setzten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Übersicht 18

Personalausgaben

Zweckbestimmung	Gruppe	2000	2001	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.
1	2	3	4	5	6
Aufwendungen für Abgeordnete	411	20,7	19,9	- 0,8	- 3,9
Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	412	1,6	1,7	+ 0,1	+ 6,2
Bezüge des Ministerpräsidenten und der Minister	421	2,4	2,5	+ 0,1	+ 4,2
Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	422	1.372,5	1.481,8	+ 109,3	+ 8,0
Zuführung an die Versorgungsrücklage	424	2,0	5,0	+ 3,0	+ 150,0
Vergütungen der Angestellten	425	2.995,7	2.957,1	- 38,6	- 1,3
Löhne der Arbeiter	426	167,5	168,2	+ 0,7	+ 0,4
Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	427	90,8	91,6	+ 0,8	+ 0,9
Nicht aufteilbare Personalausgaben	429	5,5	5,0	- 0,5	- 9,1
Versorgungsbezüge	OGr. 43	21,1	28,8	+ 7,7	+ 36,5
Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	OGr. 44	48,1	53,0	+ 4,9	+ 10,2
Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	453	7,1	6,4	- 0,7	- 9,9
Sonstiges	459	14,3	16,9	+ 2,6	+ 18,2
Insgesamt		4.749,3	4.838,0	+ 88,7	+1,9

Die Personalausgaben insgesamt sind im Haushaltsjahr 2001 im Vergleich zum Vorjahr um 88,7 Mio. DM (1,9 v. H.) gestiegen. Hierbei wirkten sich u. a. die für Beamte zum 1. Januar 2001 zeitversetzten Besoldungserhöhungen von 1,8 v. H. sowie Einkommenserhöhungen im öffentlichen Dienst für Angestellte und Arbeiter von 2,4 v. H. zum 1. September 2001 aus. Zudem wurden die "Einkommen Ost" zum 1. Januar 2001 von 87 v. H. auf 88,5 v. H. angepasst.

2.5.4.2 Im Jahr 2001 waren die Personalausgaben erneut für jeden Einzelplan budgetiert. Das bedeutete, dass die personalbewirtschaftenden Stellen verpflichtet waren, die Personalausgabemittel so zu bewirtschaften, dass eine Überschreitung des Budgets der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Einzelplan ausgeschlossen war. Mehrbelastungen aus Tariferhöhungen und Besoldungsanpassungen waren einzusparen (§ 8 Abs. 1 ThürHhG 2001/2002). Das Personalbudget wurde im Gesamthaushalt nicht überschritten. Allerdings wurde das Budget der Einzelpläne 03, 05 und 08 nicht eingehalten, wobei für die Einzelpläne 03 und 05 in der Anlage I der Haushaltsrechnung überplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind und den Mehrausgaben im Einzelplan 08 zweckgebundene Mehreinnahmen gegenüberstehen.

Bei Kapitel 15 24 waren globale Mehrausgaben für Personal in Höhe von 3,3 Mio. DM zur Verstärkung der Ansätze der Kapitel 15 04, 15 05, 15 10 und 15 17 für Planstellen und Stellen der Hochschulen im Rahmen der Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung veranschlagt. Bei den betreffenden Titeln wurde diese Ausgabeermächtigung aber nicht benötigt.

Nach § 8 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2001/2002 waren erneut Beschränkungen für die Einweisung in die Spitzenämter des gehobenen und höheren Dienstes vorgesehen. In Anlage XIII zur Haushaltsrechnung 2001 sind die Einweisungen in derartige Planstellen ausgewiesen. Da-

bei wurden die Vorgaben des Haushaltsgesetzes von allen Ressorts eingehalten.

Die entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Thüringer Pensionsfonds" erforderlichen Zuführungen an den Pensionsfonds waren jeweils bei Titel 424 01 der Kapitel 01 der Einzelpläne 01 bis 15 sowie im Kapitel 17 14 Titel 434 01 (Ausgaben für die Versorgungsrücklage) als Leertitel veranschlagt. Die Zuführungen erfolgten im Rahmen der Budgets der Einzelpläne.

- 2.5.4.3 Die Personalausgabenquote (Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) betrug 25,7 v. H. und ist damit erneut geringfügig gestiegen.

Damit wird die durch Art. 98 Abs. 3 Thüringer Verfassung vorgegebene Obergrenze für Personalausgaben (40 v. H. der Summe der Gesamtausgaben des Haushalts) noch deutlich unterschritten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bediensteten einer Vielzahl von Einrichtungen (Landesbetrieben) zwar Landesbedienstete sind, die entsprechenden Personalausgaben aber aufgrund der Regelung des § 26 ThürLHO nicht als solche im Landeshaushalt veranschlagt und auch nicht in der Haushaltsrechnung ausgewiesen werden. Obwohl diese Ausgaben zumindest teilweise über Zuweisungen des Landes finanziert werden, bleiben sie bei der Ermittlung des Anteils der Personalausgaben an den Gesamtausgaben außer Betracht; bei deren Einbeziehung (vgl. Anlage V der Haushaltsrechnung) erhöht sich die Personalausgabenquote auf 26,8 v. H.

2.5.4.4 Die Sächlichen Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst (Hauptgruppe 5) setzen sich wie folgt zusammen:

Übersicht 19

Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

Zweckbestimmung	Gruppe	2000 Mio. DM	2001 Mio. DM	Veränderung zum Vorjahr	
1	2	3	4	5 Mio. DM	6 v. H.
Geschäftsbedarf und Kommunikation	511	114,9	111,6	- 3,3	- 2,9
Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen	514	55,3	58,1	+ 2,8	+ 5,1
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517	97,0	99,8	+ 2,8	+ 2,9
Mieten und Pachten	518	74,1	66,7	- 7,4	- 9,9
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519	39,3	41,0	+ 1,7	+ 4,3
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	521	7,5	13,1	+ 5,6	+ 74,7
Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken	523	12,1	13,4	+ 1,3	+ 10,7
Aus- und Fortbildung	525	36,8	33,0	- 3,8	- 10,3
Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	526	12,0	10,7	- 1,3	- 10,8
Dienstreisen	527	17,5	17,9	+ 0,4	+ 2,3
Verfüungsmittel	529	0,2	0,2	-	-
Sonstiges	531-546	327,6	341,6	+ 14,0	+ 4,3
Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	547	34,6	39,9	+ 5,3	15,3
Sächliche Verwaltungsausgaben insgesamt	OGr. 51 - 54	828,9	847,1	+ 18,2	+ 2,2
Zinsausgaben an den Bund	561	0,9	0,6	- 0,3	- 34,8
Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	575	1.094,6	1.225,8	+ 131,2	+ 12,0
Ausgaben für den Schuldendienst insgesamt	OGr. 56 - 59	1.095,4	1.226,4	+ 131,0	+ 12,0
Insgesamt		1.924,3	2.073,5	+ 149,2	+ 7,8

Wie ersichtlich, sind die sächlichen Verwaltungsausgaben gegenüber dem Vorjahr um 18,2 Mio. DM gestiegen. Das Haushaltssoll wurde um 29,2 Mio. DM überschritten.

Die Ausgaben für den Schuldendienst beliefen sich auf insgesamt 1.226,4 Mio. DM. Es handelt sich dabei ausschließlich um Zinsausgaben, da seit dem Haushaltsjahr 1999 nur noch die Nettokreditaufnahme veranschlagt und gebucht wird.

2.5.4.5 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen (Übertragungsausgaben – Hauptgruppe 6) wurden in Höhe von 7.492 Mio. DM geleistet, sie lagen damit um 11 Mio. DM (0,1 v. H.) über denen des Vorjahres.

Sie setzen sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen zusammen:

Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen

Zweckbestimmung	Gruppe	2000	2001	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.
1	2	3	4	5	6
Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	2.360,1	2.397,9	+ 37,8	+ 1,6
Sonstige Zuweisungen an Bund	631	567,1	699,1	+ 132,0	+ 23,3
Sonstige Zuweisungen an Länder	632	17,6	13,9	- 3,7	- 21,0
Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	1.244,5	1.154,7	- 89,8	- 7,2
Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die BfA	636	6,0	6,0		
Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	637	4,5	1,3	- 3,2	- 71,1
Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	OGr. 66	280,1	152,7	- 127,4	- 45,5
Erstattungen an Inland	671	51,3	52,2	+ 0,9	+ 1,8
Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	681	475,1	688,4	+ 213,3	+ 44,9
Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	682	734,9	614,0	- 120,9	- 16,5
Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	683	244,2	192,9	- 51,3	- 21,0
Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	684	761,6	747,8	- 13,8	- 1,8
Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	685	733,4	217,8	+ 34,0	+ 4,6
Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	686		549,6		
Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU)	687		1,3		
Abführung der Eigenmittel an die EU	688		1,3		
Vermögensübertragungen im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	698	0,5	1,0		
Insgesamt		7.481,0	7.491,8	+ 10,8	+ 0,1

Bei der Gegenüberstellung ist zu beachten, dass im Jahr 2001 der Gruppierungs- und Funktionenplan neu strukturiert wurde, so dass insbesondere in der Obergruppe 68 die Ergebnisse der Jahre 2000 und 2001 nicht vergleichbar sind.

Die Übertragungsausgaben bildeten mit einem Anteil von 39 v. H. der bereinigten Gesamtausgaben den größten Ausgabenblock im Landeshaushalt.

Ein Betrag in Höhe von 3.115,4 Mio. DM (vgl. Übersicht 21) wurde im Kommunalen Finanzausgleich als allgemeine und sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gruppen 613 und 633) ausgezahlt. Diese Zuweisungen lagen um rd. 100 Mio. DM (3,1 v. H.) unter denen des Vorjahres. Weitere Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgten als Ausgleichsbetrag für die Ausfälle im Familienleistungsausgleich, als Verwaltungskostenerstattung auf Grund des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben, als Erstattungen für die Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern, als Zuschüsse im Rahmen des ÖPNV, als Erstattungen für Sozialhilfefaufwendungen und Aufwendungen für die Jugendhilfe.

Der Zuwachs bei den sonstigen Zuweisungen an den Bund (Gruppe 631) ist auf gestiegene Erstattungen für Rentenleistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen zurückzuführen.

Der Rückgang der Schuldendiensthilfen (Obergruppe 66) beruht im Wesentlichen darauf, dass weniger Ausgaben für zinsverbilligte Bau-darlehen aus dem Bund-Landes-Programm geleistet worden sind.

Für welche Zwecke die Übertragungsausgaben im Wesentlichen eingesetzt wurden, ist nachstehend zusammengestellt:

Verwendung der Übertragungsausgaben

Kapitel	Titel	Ausgaben Mio. DM	Zweckbestimmung
1	2	3	4
17 20	613 01-07 633 01-17	3.115,4	Kommunaler Finanzausgleich
17 14	631 02-03	686,4	Erstattungen für Rentenleistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen
17 16	633 02	118,9	Ausgleichsbetrag für die Ausfälle im Familienleistungsausgleich
17 16	663 01-02	33,7	Finanz- und Zinshilfen an die kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung
19 03	663 08-09	92,7	Zinsverbilligte Baudarlehen – Bund-Landes-Programm
19 03	681 31-32	287,7	Leistungen gemäß Wohngeldgesetz
03 07	633 01	73,5	Verwaltungskostenerstattungen auf Grund des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben
03 25	ATG 72	89,5	Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen
03 26	ATG 71	25,4	Unterbringung und Betreuung von Aussiedlern
04 02	684 02-07	151,9	Zuschüsse für private Schulen und freie Waldorfschulen
04 30	684 51-53	34,0	Staatsleistungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften
07 02	HGr. 6	92,7	Wirtschaftsförderung einschl. GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und Mitteln des EFRE
07 03	ATG 73	133,8	Zuschüsse im Rahmen des ÖPNV
07 03	ATG 75	367,1	Zuschüsse für SPNV im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes
07 08	686 06-14	54,0	Sonderprogramme für zusätzliche Ausbildungsplätze – Zukunftsinitiative Lehrstellen
07 08	ATG 70	214,6	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Rahmen des ESF
07 08	ATG 74	205,5	Landesarbeitsmarktprogramm und Programm "Arbeitsförderung Ost"
07 14	ATG 74	34,2	Einzelbetriebliche Technologieförderung
08 18	681 12	50,8	Landesblindengeld
08 19	ATG 71	25,9	Ausgleichsabgabe
08 20		67,2	Erstattungen und Leistungen Sozialhilfe
08 22	684 01	417,1	Eingliederungshilfe für Behinderte
08 24	681 02	40,1	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
08 24		55,2	Jugendhilfe
08 24	681 31	39,2	Landeserziehungsgeld
08 29	ATG 71	11,9	Maßnahmen der Gesundheitsförderung – Suchthilfe
09 02	ATG 88	83,4	Zuschüsse zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EAGFL/G)
09 03	ATG72	35,7	Ausgleichszulage in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten
09 05	ATG 73	20,4	Zuschuss an die Thüringer Talsperrenverwaltung
15 06	682 ½	99,0	Zuschüsse für laufende Zwecke des Klinikums Jena
15 25	685 21	27,2	Zuschuss an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
15 25	685 26	32,3	Finanzierungsbeitrag an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG)
15 25	ATG 80/83/84	38,2	Zuwendungen an das Institut für Molekulare Biotechnologie Jena (IMB), das Hans-Knöll-Institut für Naturstoff-Forschung Jena (HKI) und das Institut für Physikalische Hochtechnologie Jena (IPHT)
15 26	ATG 73	29,5	Zuschüsse für Verbundforschung, Begleitforschung, Technikfolgenabschätzung, Technologietransfer
15 28	ATG 66/67	103,4	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
15 28	ATG 94	16,2	Zuschüsse an die Studentenwerke
15 50	685 31-33	23,9	Zuschüsse an die Stiftungen "Weimarer Klassik", "Buchenswald/Dora" und "Thüringer Schlösser und Gärten"
17 02	681 31	31,9	Beiträge an die Unfallkasse Thüringen

2.5.4.6 Die Ausgaben für Investitionen von insgesamt 4.404 Mio. DM blieben um 91,3 Mio. DM (2,0 v. H.) hinter dem Haushaltssoll zurück und lagen um 387 Mio. DM (8,1 v. H.) unter denen des Vorjahres. Dabei sind sowohl die Bauausgaben (Hauptgruppe 7) als auch die sonstigen Investitionsausgaben (Hauptgruppe 8) gesunken.

Die Investitionsausgaben setzen sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen zusammen:

Investitionsausgaben

Zweckbestimmung	Gruppe	2000	2001	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.
1	2	3	4	5	6
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	711	46,4	42,4	- 4,0	- 8,6
Hochbaumaßnahmen	712-759	223,4	228,0	+ 4,6	+ 2,1
Straßen- und Brückenbaumaßnahmen	OGr. 76 und 77	343,0	324,9	- 18,1	- 5,3
Sonstige Tiefbaumaßnahmen	OGr. 78	27,8	23,6	- 4,2	- 15,1
Erwerb von Fahrzeugen	811	10,5	12,5	+ 2,0	+ 19,0
Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	812	170,8	184,7	+ 13,9	+ 8,1
Grunderwerb	821	48,5 ¹⁾	32,3	+ 16,0	+ 33,0
Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen (z. B. Leasing)	823		32,2		
Erwerb von Beteiligungen	831	305,5	20,9	- 284,6	- 93,2
Darlehen an öffentlichen Bereich	861	16,0	13,3	- 2,7	- 16,9
Darlehen an private Unternehmen	862	5,4	4,5	- 0,9	- 16,7
Darlehen an sonstigen Bereich	863	52,6	34,0	- 18,6	- 35,4
Inanspruchnahme von Gewährleistungen	871	92,5	84,1	- 8,4	- 9,1
Investitionszuweisungen an öffentlichen Bereich	OGr. 88	1.883,7	1.784,8	- 98,9	- 5,3
Investitionszuschüsse an sonstigen Bereich	OGr. 89	1.581,3	1.589,9	+ 8,6	+ 0,5
Insgesamt		4.791,4	4.404,1	- 387,3	- 8,1

¹⁾ Bei der Neufassung des Gruppierungs- und Funktionenplans für das Haushaltsjahr 2001 wurde die Gruppe 823 neu eingeführt, die Ausgaben für alternativ finanzierte Baumaßnahmen waren vorher der Gruppe 821 zugeordnet.

Die sonstigen Investitionsausgaben verteilen sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

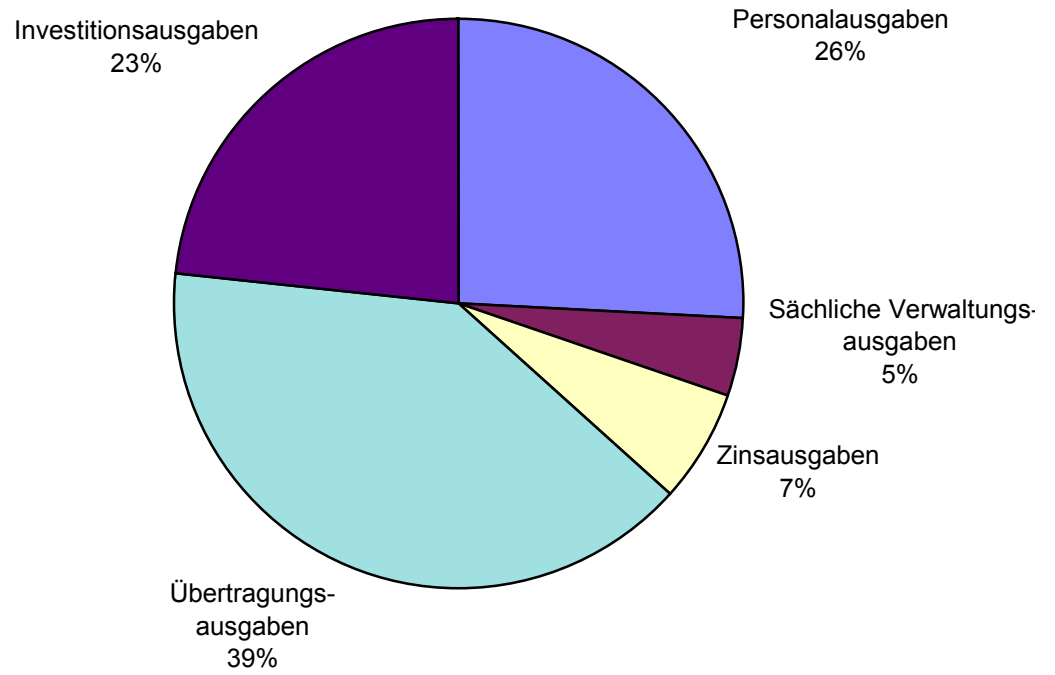
Verwendung der sonstigen Investitionsausgaben

Kapitel	Titel	Ausgaben Mio. DM	Zweckbestimmung
1	2	3	4
03 18		18,9	Brand- und Katastrophenschutz
05 04		10,0	Elektronisches Grundbuch
07 02	ATG 78	51,3	Strukturentwicklung im Rahmen der Sanierung und Umstrukturierung von Industriestandorten
07 02	ATG 83/86	649,4	GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
07 02	ATG 89/90	274,3	Wirtschaftsförderung aus EFRE-Mitteln
07 03	ATG 75	169,2	Investitionszuschüsse für SPNV im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes
07 05		69,4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
07 05	ATG 71/72	38,6	ÖPNV
08 20		32,5	Laufende Investitionen in Pflegeeinrichtungen
08 22		18,9	Einrichtungen der Behindertenhilfe
08 25		113,0	Investitionsprogramm Pflegeeinrichtungen
08 29		407,5	Krankenhausprogramm
08 35		31,1	Sportstätten
09 02	ATG 83	182,7	Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL
09 03	ATG 79	26,4	Dorferneuerung
09 05	ATG 74	66,3	Umweltgerechte Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Rahmen des EFRE
09 05	ATG 81	35,8	Altlastensanierung einschl. Zuführung an das Sondervermögen "Ökologische Altlasten"
15 31/ 15 50		54,0	Bauausgaben für Denkmal- und Kunstpflege
17 04	831 07	20,9	Erwerb von Beteiligungen
17 05	871 01	84,1	Inanspruchnahme von Bürgschaften
17 20		572,5	Kommunaler Finanzausgleich
18 20	812 01-06	62,9	Erwerb von Großgeräten, Büchergrundbeständen, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen im Hochschulbereich
18 20	821 01	21,0	Grunderwerb im Hochschulbereich
18 20	823 10-13	11,9	Alternative Finanzierung von Baumaßnahmen bei Hochschulen
EPl. 18	823 10	20,3	Alternative Finanzierung von Baumaßnahmen außer Hochschulen
19 03		81,5	Baudarlehen und Baukostenzuschüsse im sozialen Wohnungsbau
19 04		286,2	Städtebauförderung

2.5.4.7 Die Investitionsquote (Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) betrug 23,4 v. H., im Jahr 2000 lag sie bei 25,3 v. H.

2.5.4.8 Die Gesamtausgaben verteilen sich wie folgt:

Abbildung 2



2.5.5 Die Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben seit dem Jahr 1996 ist in der folgenden Übersicht der Entwicklung in den neuen Ländern insgesamt gegenüber gestellt.

Übersicht 24

Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Jahr	Bereinigte Einnahmen			Bereinigte Ausgaben		
	in Mio. DM	Veränderung zum Vorjahr in v. H.	Entwicklung in den neuen Ländern in v. H.	in Mio. DM	Veränderung zum Vorjahr in v. H.	Entwicklung in den neuen Ländern in v. H.
1	2	3	4	5	6	7
1996	16.278	+ 4,3	+ 10,9	18.834	+ 6,5	+ 8,2
1997	16.792	+ 3,2	+ 1,3	18.783	- 0,3	- 0,7
1998	17.178	+ 2,3	+ 1,9	18.933	+ 0,8	- 0,6
1999	17.379	+ 1,2	+ 1,7	19.155	+ 1,2	0,0
2000	17.511	+ 0,8	+ 0,9	18.946	- 1,1	+ 0,7
2001	17.275	- 1,3	- 1,6	18.807	- 0,7	- 1,4

2.6 **Einhaltung der Bürgschafts- und Kreditermächtigungen**

2.6.1 Nach § 14 Abs. 1 Thüringer Haushaltsgesetz 2001/2002 war das Finanzministerium ermächtigt, für das Haushaltsjahr 2001 Bürgschaften und Garantien in Höhe von 2.315,0 Mio. DM (Vorjahr 1.225,0 Mio. DM) einzugehen.

Darüber hinaus war das TMWFK ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Kultureinrichtungen des Landes und seinen Stiftungen bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Mio. DM zu übernehmen. Aufgrund der geänderten Bestimmungen zur Durchführung des BAföG (siehe Nr. 2.8.2) war es dem TMWFK zudem gestattet, Verpflichtungen zur Abdeckung des Zins- und Tilgungsrisikos bis zu einer Höhe von 4 Mio. DM zu übernehmen. Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 und 3 ThürHhG 2001/2002

Daneben war das TMLNU ermächtigt, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten bis zur Höhe von insgesamt 480 Mio. DM zu erteilen.

2.6.2 Dem Beschluss des Landtages vom 5. April 2001 (LT-Drucksache 3/1509), in künftigen Haushaltsrechnungen über den Stand und die Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten ausführlich zu berichten, ist die Landesregierung nur unvollständig nachgekommen.

Die Haushaltsrechnung 2001 (Anlage IX) weist folgenden – um die Fälle der Erledigung durch Zeitablauf, vorzeitiger Rückgabe der Bürgschaft, planmäßiger Tilgung und werthaltiger Bürgschaftssicherheiten bereinigten – Gesamtbestand aus:

	31.12.2000	31.12.2001	bereinigter Bestand 31.12.2001
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen			
- zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen	4.522,9	4.805,9	1.940,4
- zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	34,4	34,7	15,2
- zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben	3.305,6	3.279,9	1.894,8
Insgesamt	7.862,9	8.120,5	3.850,4

Somit bestehen lt. Haushaltsrechnung 2001 Bürgschaftsverpflichtungen des Landes in Höhe von 3.850,4 Mio. DM.

In welcher Höhe das TMWFK und das TMLNU die o. g. Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2001 in Anspruch genommen haben, ist der Anlage IX der Haushaltsrechnung nicht zu entnehmen.

Auch ist in der Anlage nicht dargestellt, wie sich die Eventualverbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr (Zu- und Abgänge) entwickelt haben.

Das Finanzministerium hat dem Rechnungshof zugesagt, die entsprechende Anlage zur Haushaltsrechnung dahingehend zu präzisieren.

Die Bürgschaftsübernahmen aller neuen Länder haben sich wie folgt entwickelt:

Übersicht 25

Bürgschaftsübernahmen der neuen Länder

	Stand 31.12.2000 in Mio. DM	Stand 31.12.2001 in Mio. DM
1	2	3
Brandenburg	5.964,6	5.664,1
Mecklenburg-Vorpommern	2.771,3	2.483,9
Sachsen	15.195,6	15.179,2
Sachsen-Anhalt	2.610,2	3.258,4
Thüringen	7.862,9	3.850,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

2.6.3 Thüringen musste im Haushaltsjahr 2001 aufgrund Inanspruchnahme aus Bürgschaften insgesamt 84,1 Mio. DM leisten; veranschlagt waren 60 Mio. DM. Die Inanspruchnahme verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 8,4 Mio. DM.

Nachfolgend sind die kumulierten Ausfallzahlungen sowohl absolut als auch im Verhältnis zum jeweiligen Bestand an übernommenen Bürgschaften seit dem Jahr 1993 dargestellt:

Bürgschaftsübernahmen und kumulierte Ausfallzahlungen

Stichtag	Bürgschaftsobligo	Ausfallzahlungen	Anteil
	Mio. DM	Mio. DM	in v. H.
1	2	3	4
31.12.93	1.772,7	-	-
31.12.94	2.440,8	3,3	0,1
31.12.95	3.274,6	27,4	0,8
31.12.96	4.316,7	84,7	2,0
31.12.97	5.555,1	183,6	3,3
31.12.98	6.460,2	261,4	4,0
31.12.99	7.441,6	399,5	5,4
31.12.00	7.862,9	492,0	6,3
31.12.01	8.120,5 *)	576,1	7,1

*) vor Bereinigung des Gesamtbestandes lt. Haushaltsrechnung

Nach den bisher vorliegenden Zahlen wurden im Haushaltsjahr 2002 Ausfallzahlungen von ca. 49,1 Mio. € (96,1 Mio. DM) geleistet.

2.6.4 Hinsichtlich der Einhaltung des Kreditermächtigungsrahmens ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2001/2002 war das Finanzministerium ermächtigt, zur Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 1.463,5 Mio. DM aufzunehmen. Zusätzlich war das TFM nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz ermächtigt, weitere Kredite in Höhe von 146,4 Mio. DM aufzunehmen, um unvorhergesehene und unabweisbare Komplementärmittel, die das Land zur Mitfinanzierung der von der EU oder vom Bund zweckgebunden zur Verfügung gestellten Ausgabemittel erbringen muss, und nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben zu finanzieren.

Außerdem war das Finanzministerium ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 2.095,5 Mio. DM zu dem Zweck aufzunehmen, die im Haushaltsjahr 2001 zu tilgenden Kredite zu erneuern. Es war darüber hinaus befugt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich war. Die Kreditermächtigung erhöhte sich hierdurch entsprechend (§ 2 Abs. 2 Satz 2 u. 3 Haushaltsgesetz).

Im Haushaltsjahr 2001 ergab sich somit folgender Kreditermächtigungsrahmen:

gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz	1.463,5 Mio. DM
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz	146,4 Mio. DM
gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz	2.095,5 Mio. DM
gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 u. 3 Haushaltsgesetz	<u>391,2 Mio. DM</u>
 Gesamtermächtigung	 4.096,6 Mio. DM

Mit der tatsächlich erfolgten Kreditaufnahme von 3.950,0 Mio. DM ist der Ermächtigungsrahmen somit eingehalten worden.

Die Inanspruchnahme des nach § 2 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2001/2002 möglichen Vorgriffs auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres war daher nicht erforderlich.

- 2.6.5 Gemäß § 2 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2001/2002 war das Finanzministerium ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 v. H. des Haushaltsvolumens, also bis zu 1.519,4 Mio. DM, aufzunehmen. Der zum Jahresabschluss noch offene Kassenkredit von 809,7 Mio. DM wurde bis zum 31. Januar 2002 zurückgezahlt. Damit ist die Bestimmung des § 18 Abs. 2 Satz 3 ThürLHO eingehalten worden, wonach Kassenverstärkungskredite nicht später als 6 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen wurden, fällig werden dürfen.

2.7 **Nettokreditaufnahme und Entwicklung der Staatsschulden**

2.7.1 Die Nettokreditaufnahme des Landes (Saldo aus der Aufnahme von Kreditmarktmitteln und der Tilgung von Schulden) stellt sich im Haushaltsjahr 2001 lt. Haushaltsrechnung wie folgt dar:

Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	3.950,0 Mio. DM
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>2.486,7 Mio. DM</u>
Nettoneuverschuldung 2001	1.463,3 Mio. DM.

Die Nettokreditaufnahme hat damit gegenüber dem Vorjahr (1.514,8 Mio. DM) um 51,5 Mio. DM abgenommen und lag um 0,2 Mio. DM unter der nach dem Haushaltsplan vorgesehenen Nettokreditaufnahme von 1.463,5 Mio. DM.

2.7.2 Nach Art. 98 Abs. 2 Thüringer Verfassung dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen grundsätzlich nicht überschreiten. Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 ThürLHO werden als Investitionen alle Ausgaben für Baumaßnahmen, für den Erwerb beweglicher Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden, für den Erwerb von unbeweglichen Sachen, für den Erwerb von Beteiligungen und sonstigen Kapitalvermögen sowie für Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse anerkannt.

Die Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben in ihrer Konferenz vom 7. bis 9. Mai 2001 in einem einstimmigen Beschluss eine engere Auslegung des Investitionsbegriffs gefordert. Danach sollen bei der Bestimmung der Investitionssumme Wertverluste und Vermögensveräußerungen sowie Darlehensrückflüsse und Inanspruchnahmen von Gewährleistungen berücksichtigt und Doppelzahlungen vermieden werden. Darüber hinaus soll sicher gestellt werden, dass die Höhe der aufgenommenen Kredite durch die im jeweiligen Haushaltsjahr tatsächlich getätigten – nicht lediglich durch die veranschlagten – Investitionen begrenzt wird.

Hinsichtlich dieser Forderungen ist anzumerken, dass in Thüringen Doppelzahlungen aufgrund der mit der Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 18. Juli 2000 aufgenommenen Formulierung ausgeschlossen sind, wonach bei der Berechnung nur eigenfinanzierte Investitionen einbezogen werden (§ 18 Abs.1 Satz 1 ThürLHO). Wertverluste bleiben außer Betracht, da sie bei kameralistischer Buchführung nicht ausgewiesen sind.

Im Haushaltsplan 2001 waren veranschlagt:

Investitionsausgaben	4.495,4 Mio. DM
vermindert um Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter für Investitionen	<u>2.634,1 Mio. DM</u>
Eigenfinanzierte Investitionen	1.861,3 Mio. DM
vermindert um	
- Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	16,1 Mio. DM
- Raten für alternativ finanzierte Bauinvestitionen	35,7 Mio. DM
- Darlehensrückflüsse	37,3 Mio. DM
- Inanspruchnahme von Gewährleistungen	<u>60,0 Mio. DM</u>
Berücksichtigungsfähige Investitionsausgaben	1.712,2 Mio. DM

Die veranschlagte Nettokreditaufnahme (1.590,2 Mio. DM) unterschreitet die anrechenbaren Investitionen somit um 122,0 Mio. DM.

2.7.3 Zum Haushaltsvollzug 2001 ist festzustellen:

Investitionsausgaben	4.404,1 Mio. DM
vermindert um Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter für Investitionen	<u>2.316,9 Mio. DM</u>
Eigenfinanzierte Investitionen	2.087,2 Mio. DM
vermindert um	
- Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	31,3 Mio. DM
- Raten für alternativ finanzierte Bauinvestitionen	32,2 Mio. DM
- Darlehensrückflüsse	35,3 Mio. DM
- Inanspruchnahme von Gewährleistungen	<u>84,1 Mio. DM</u>
Berücksichtigungsfähige Investitionsausgaben	1.904,3 Mio. DM

Die tatsächliche Nettokreditaufnahme (1.563,3 Mio. DM) blieb somit im Haushaltsvollzug um 341,0 Mio. DM unter den berücksichtigungsfähigen Investitionen.

Unter Berücksichtigung auch der engeren Auslegung des Investitionsbegriffs wurde somit die verfassungsmäßig vorgegebene Kreditobergrenze sowohl bei der Veranschlagung als auch im Haushaltsvollzug eingehalten, wobei Wertverluste, wie schon erwähnt, außer Acht gelassen wurden.

2.7.4 Die Verschuldung des Landes hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

	31.12.2000	31.12.2001
	<u>Mio. DM</u>	<u>Mio. DM</u>
Schulden am Kreditmarkt:		
- Schuldscheindarlehen	18.161,1	18.432,1
- Landesschatzanweisungen	<u>3.145,3</u>	<u>4.337,7</u>
Summe der Staatsschulden	21.306,4	22.769,8
Verpflichtungen aus alternativ finanzierten Bauinvestitionen	<u>1.533,0</u>	<u>1.590,7</u>
Gesamtverschuldung	22.839,4	24.360,5
Eventualverbindlichkeiten		
Bürgschaften und Garantien	7.862,9	3.850,4*)

*) nach Bereinigung (siehe Nr. 2.6.2)

Zu den Staatsschulden ist anzumerken, dass die im Jahr 2001 hinzugekommenen Verbindlichkeiten zu ca. 80 v. H. über Landesschatzanweisungen finanziert wurden.

Die Laufzeiten der entsprechenden Darlehensvereinbarungen betragen trotz sinkenden Zinsniveaus lediglich bis zu 4 Jahre (Haushaltsrechnung 2001, Seite 16). Bezüglich der Zinsbindung ist festzuhalten, dass ca. 94 v. H. der Landesschulden mit einem festen Zinssatz vereinbart wurden; 6 v. H. waren variabel verzinst.

Mit einem Umfang von 1.073,8 Mio. DM hat das Finanzministerium von der Ermächtigung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 Haushaltsgesetz 2001/2002 Gebrauch gemacht, wonach im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsände-

rungsrisiken und zur Optimierung der Kreditkonditionen getroffen werden konnten.

Die Zunahme der Verpflichtungen aus alternativ finanzierten Bauinvestitionen (Anlage XIV der Haushaltsrechnung) ergibt sich aus neu eingegangenen Verbindlichkeiten für die Baumaßnahme "Zentrum für Informationsverarbeitung (ZIV) und Kantine in Erfurt" in Höhe von 84,6 Mio. DM (in der Anlage XIV irrtümlich als 54,6 Mio. DM ausgewiesen) sowie aus einer Erhöhung der Investitionssumme für "Finanzamt, Polizeiinspektion und Amtsgericht Ilmenau" in Höhe von 2,1 Mio. DM. Für alternativ finanzierte Bauinvestitionen wurden im Jahr 2001 Zahlungen in Höhe von 32,2 Mio. DM geleistet; sie haben sich damit gegenüber dem Vorjahr fast vervierfacht.

2.7.5 Die im Haushaltsjahr 2001 für Kredite insgesamt zu zahlenden Zinsen in Höhe von 1.223,9 Mio. DM (einschließlich Geldbeschaffungskosten) lagen um 129,8 Mio. DM über denen des Vorjahres. Im Haushaltsjahr 2000 betrug die Steigerung gegenüber 1999 lediglich 1,4 Mio. DM. Aus dem deutlichen Anstieg der Zinszahlungen lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die im Jahr 2000 vereinbarten Kreditverträge zu günstigeren Zinskonditionen als im Jahr 2001 abgeschlossen worden waren.

Die Höhe der Zinsausgaben wird neben dem durchschnittlichen Zinsniveau, das seit dem Jahr 2000 stetig sinkt, durch die Laufzeit der Kredite bestimmt. Waren im Haushaltsjahr 1999 noch ca. 65 v. H. der gesamten Landesschulden mit kurz- bzw. mittelfristigen (bis zu 4 Jahren) Laufzeiten vereinbart, so waren im Jahr 2001 ca. 82 v. H. der Kredite langfristig finanziert (Laufzeit von über 4 Jahren). Nach dem vorläufigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 betragen die Zinsausgaben 1.252,5 Mio. DM (640,4 Mio. €).

Für Kassenkredite sind im Haushaltsjahr 2001 bei veranschlagten 15 Mio. DM Zinsen tatsächlich 13,9 Mio. DM Zinsen gezahlt worden.

Bei den Zinseinnahmen aus nutzbar angelegten Geldbeständen war ein Betrag von 8 Mio. DM (Vorjahr ebenfalls 8 Mio. DM) veranschlagt worden, wovon tatsächlich lediglich 4,2 Mio. DM (Vorjahr: 4,1 Mio. DM) erzielt wurden.

Nach den vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2002 stehen den geplanten Zinsaufwendungen für Kassenkredite in Höhe von 10 Mio. DM tatsächliche von 31,8 Mio. DM (16,3 Mio. €) und den geplanten Zinserträgen in Höhe von 8 Mio. DM nur solche von 143,6 TDM (73,4 T€) gegenüber.

2.8 Vermögen des Landes

2.8.1 Entsprechend Art. 102 Thüringer Verfassung i. V. m. § 86 ThürLHO hat das Finanzministerium in der Anlage XII der Haushaltsrechnung 2001 Übersichten über das Vermögen des Landes vorgelegt.

Der Grundbesitzbestand hat sich demnach wie folgt entwickelt:

Bestand am 31. Dezember 2000	163.229.678 m ²
Zugänge	1.692.915 m ²
Abgänge	<u>15.099.827 m²</u>
Bestand am 31. Dezember 2001	149.822.766 m ²

Wesentliche Zugänge ergaben sich beim allgemeinen Grundvermögen (449.487 m²), beim Grundvermögen des TMLNU (641.635 m²) und beim Sondervermögen "WGT-Liegenschaften" (593.902 m²). Abgänge betrafen vor allem das allgemeine Grundvermögen (556.792 m²), das Grundvermögen des TMSFG (1.080.421 m²) und das Sondervermögen "WGT-Liegenschaften" (13.382.332 m²).

Der Bestand an Grundbesitz setzte sich zum 31. Dezember 2001 wie folgt zusammen:

Liegenschaften unter Ressortverwaltung	44.219.270 m ²
Allgemeines Grundvermögen	4.563.993 m ²
Sondervermögen "WGT-Liegenschaften"	101.036.502 m ²
Gesamthandseigentum der neuen Länder	<u>3.001 m²</u>
Insgesamt	149.822.766 m ²

2.8.2 Das Vermögen des Freistaates aus Darlehensforderungen und Beteiligungen (vgl. Übersichten II und III der Anlage XII zur Haushaltsrechnung) hat sich im Haushaltsjahr 2001 wie folgt verändert:

Übersicht 27

Darlehensforderungen und Beteiligungen des Landes

	Stand 01.01.2001 Mio. DM	Stand 31.12.2001 Mio. DM
1	2	3
Darlehen	1.983,1	1.977,7
<u>davon entfallen auf:</u>		
- Förderung der Wiedereinrichtung/ Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe	39,3	38,5
- BAföG (Darlehen an Schüler und Studierende)	30,4	17,8
- Darlehen im Bereich der sozialen Wohnungsbauförderung	1.899,9	1.908,3
- Darlehen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)	12,3	12,3
- Darlehen für sonstige Zwecke	1,2	0,8
Beteiligungen	138,0	142,7
Insgesamt	2.121,1	2.120,4

Bezüglich der in der Übersicht dargestellten Darlehensforderungen aus der Förderung der Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der durchschnittliche Darlehensforderungsbestand betrug in den Jahren 1996 bis 1999 ca. 45 Mio. DM. Seit dem Jahr 2000 verminderte sich dieser Bestand jährlich um ca. 13 Mio. DM auf 17,8 Mio. DM zum 31. Dezember 2001. Dieser Rückgang ist auf die veränderte Finanzierung der Studierenden-Darlehen zurückzuführen. Mit der Änderung des § 56 Abs. 1 BAföG durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 durften zunächst die vom Bund anteilig zu tragenden Mittel (65 v. H.) von der Deutschen Ausgleichsbank bereit-

gestellt werden. Eine entsprechende Regelung wurde anschließend auch in das Thüringer Ausführungsgesetz zum BAföG (§ 4a ThürAGBAföG) aufgenommen. Hiernach wurde der Thüringer Aufbaubank (TAB) die Finanzierung des Landesanteils (35 v. H.) übertragen, so dass in der Folge die Veranschlagung von entsprechenden Ausgabemitteln im Haushaltsplan und die Darstellung der seit dem Jahr 2000 gewährten Darlehen in den Haushaltsrechnungen der Jahre 2000 und 2001 unterblieb. Bei den in der Übersicht nachgewiesenen Beträgen handelt es sich also um "abzuwickelnde" Darlehensforderungen aus den Jahren bis 1999.

Der Rechnungshof hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 1999 zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2000 den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses seine Bedenken zur Frage der Finanzierung mitgeteilt. Er hatte u. a. darauf hingewiesen, dass im Verhältnis zu den Studierenden die Darlehensgeber der Bund und das Land seien und daher eine Veranschlagung der Kreditaufnahme auf der Einnahmeseite und des Landesanteils an den Darlehensleistungen auf der Ausgabeseite notwendig sei.

Der Rechnungshof sieht sich aufgrund eines zwischen dem Freistaat Thüringen und der TAB im Mai 2001 abgeschlossenen einschlägigen Vertrages in seiner damaligen Aussage bestätigt. Diesem Vertrag ist zu entnehmen, dass die von der TAB bereitgestellten Mittel zunächst für 5 Jahre tilgungsfrei sind und danach innerhalb von 3 Jahren getilgt werden sollen. Somit handelt es sich bei den von der TAB bereitgestellten Geldern um Kredite zu Lasten des Freistaates. Außer der Notwendigkeit der o. g. Veranschlagung hält es der Rechnungshof für erforderlich, die Kreditverbindlichkeiten und die Darlehensforderungen in die Haushaltsrechnung aufzunehmen.

Hinsichtlich der Darlehen im Bereich der sozialen Wohnungsbauförderung ist auf Folgendes hinzuweisen:

Weder der in der Anlage XII der Haushaltsrechnung ausgewiesene Bestand an Darlehensforderungen noch die Tilgungsbeträge berücksichtigen den im Jahr 2000 getätigten Verkauf von Ansprüchen aus Wohnungsbauförderverträgen für die Zeit vom 1. August 2001 bis zum 1. August 2030 an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt für einen Preis von 327,5 Mio. DM. Sowohl der Bestand als auch die Tilgungsbeträge sind daher zu hoch ausgewiesen.

Das Finanzministerium hat dem Rechnungshof für die Haushaltsrechnung 2002 eine entsprechende Korrektur zugesagt.

- 2.8.3 Betreffend die unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts hat sich der Nominalwert gegenüber dem Jahr 2000 durch Zugänge von 4.712,38 TDM auf 142.687,57 TDM erhöht. Diese Zugänge resultierten aus einer Erhöhung des Grund- bzw. Stammkapitals bei der JENOPTIK AG und der Zentralklinik Bad Berka GmbH und der damit verbundenen Erhöhung der jeweiligen Anteile des Freistaates Thüringen auf 39.155,7 TDM bzw. 3.667,18 TDM.

Einnahmen aus Beteiligungen erzielte der Freistaat im Haushaltsjahr 2001 in Höhe von 11,0 Mio. DM bei veranschlagten 9 Mio. DM.

2.9 Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsplan 2001 waren Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt

3.409.405.700 DM

veranschlagt.

Aufgrund dieser Ermächtigungen hat die Verwaltung Zusagen in folgendem Umfang erteilt:

	<u>Mio. DM</u>
- für das Haushaltsjahr 2002	1.246,8
- für das Haushaltsjahr 2003	620,3
- für das Haushaltsjahr 2004	355,3
- für spätere Haushaltsjahre	<u>297,8</u>
Insgesamt	2.520,2

Die Ermächtigungen wurden somit zu rd. 74 v. H. in Anspruch genommen.

Daraus folgt eine um rd. 75 Mio. DM höhere Belastung zukünftiger Haushaltsjahre im Vergleich zum Vorjahr.

Verpflichtungen in Höhe von rd. 90 Mio. DM entfielen auf ein im Haushaltsjahr 2001 neu hinzugekommenes alternativ finanziertes Bauvorhaben sowie auf Baumaßnahmen, bei denen sich der Gesamtbetrag der Finanzierung erhöht hat (vgl. Nr. 2.7.4).

2.10 Rechnungsprüfung 2001

Die im Wesentlichen stichprobenweise vorgenommene Rechnungsprüfung 2001 ist abgeschlossen – ausgenommen die Prüfung der Ausgaben, insbesondere für Zuwendungen.

Der Rechnungshof behält sich vor, etwaige bemerkenswerte Feststellungen im Rahmen weiterer Prüfungen in spätere Jahresberichte aufzunehmen (§ 97 Abs. 3 ThürLHO).

2.11 Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO

Nach den stichprobenweisen Prüfungen des Rechnungshofs und der Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen stimmen die in der Haushaltsrechnung 2001 und die in den entsprechenden Kassenrechnungen nachgewiesenen Beträge überein. Bis auf wenige Fälle wurden keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

2.12 Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen

2.12.1 Die Staatsverschuldung ist im Haushaltsjahr 2001 weiter gestiegen. Die aus dem Finanzierungsdefizit resultierende Nettokreditaufnahme liegt mit 1.463 Mio. DM (748 Mio. €) allerdings um rd. 52 Mio. DM (3,4 v. H.) unter der des Vorjahres. Die Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme gemäß Haushaltsgesetz 2001/2002 in Höhe von 1.464 Mio. DM wurde im Haushaltsvollzug eingehalten.

Das Haushaltsjahr 2002 wurde mit einer Nettoneuverschuldung von 721 Mio. € (1.410 Mio. DM) und einem verbleibenden Defizit von 82 Mio. € (160 Mio. DM) vorläufig abgeschlossen. Die Neuverschuldung lag damit um 88 Mio. € (172 Mio. DM) über dem Betrag, der im letzten Nachtragshaushalt¹ vorgesehen war. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Nettoneuverschuldung lediglich um 27 Mio. € (3,6 v. H.) reduziert werden.

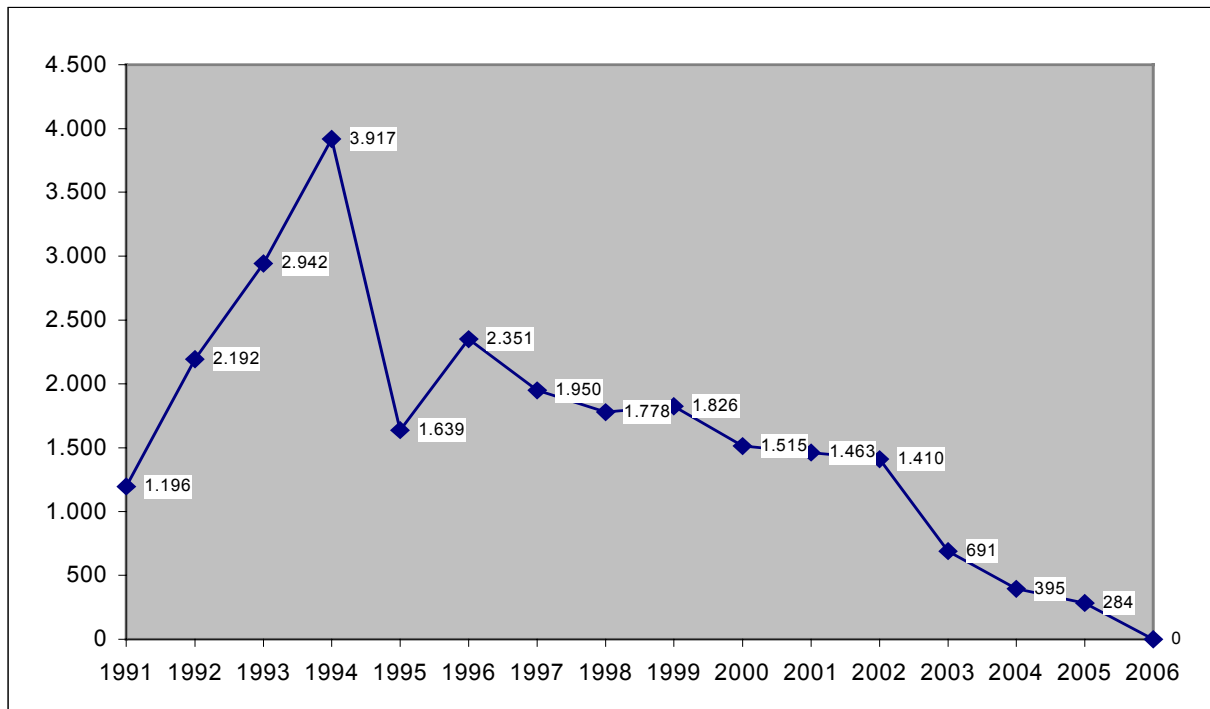
2.12.2 Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme seit dem Jahr 1991 ist aus der nachfolgenden Abbildung 3 ersichtlich.

Dieser wie den folgenden Abbildungen liegen bis zum Jahr 2002 stets die – ggf. vorläufigen – Ist-Zahlen, für die Jahre 2003 und 2004 die Angaben in den Haushaltsplänen und für die Jahre 2005 und 2006 die Angaben des Mittelfristigen Finanzplans für die Jahre 2002 bis 2006 zugrunde. Soweit sich Werte auf Einwohnerzahlen beziehen, wurde die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2001 herangezogen.

¹ Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2001/2002 sowie des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Februar 2003

Abbildung 3

Nettokreditaufnahme in Mio. DM



Die Darstellung zeigt, dass die Nettokreditaufnahme vom Jahr 2002 an deutlich verringert werden soll. Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2002 bis 2006 geht weiter von dem Ziel aus, für das Haushaltsjahr 2006 einen ausgeglichenen Haushalt ohne Neuverschuldung vorzulegen.

2.12.3 Die Schulden aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt hatten in Thüringen und in den anderen neuen Ländern Ende des Jahres 2001 folgenden Stand erreicht:

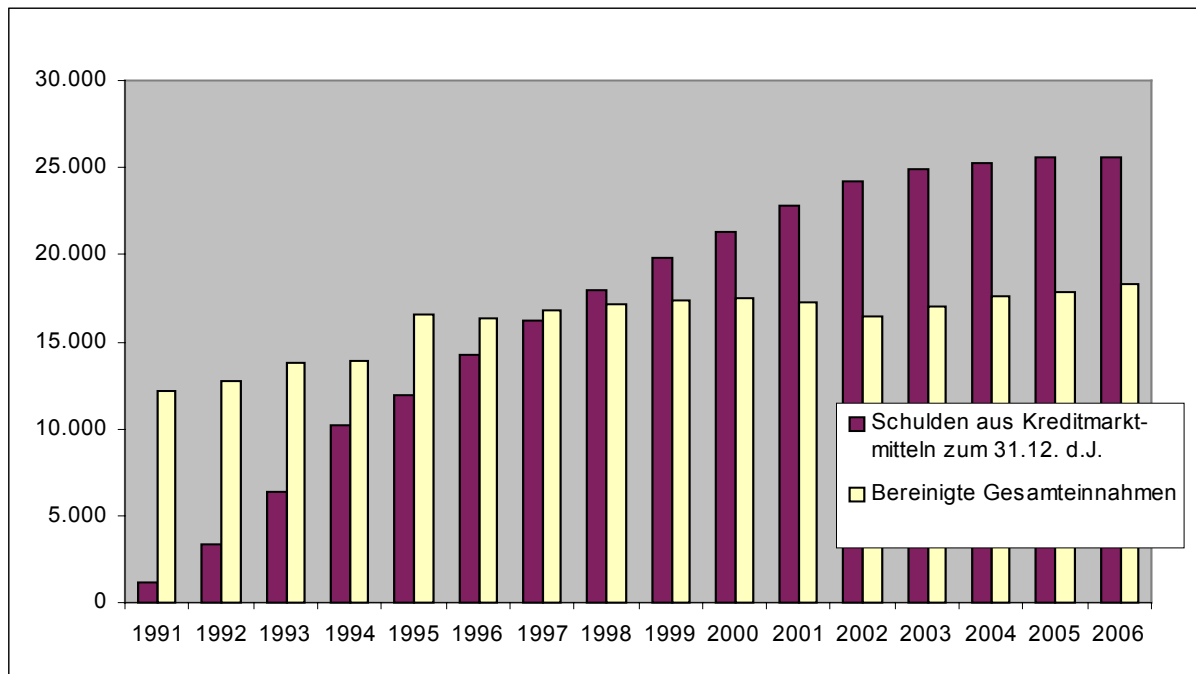
Land	Schulden aus Kreditmarktmitteln Mio. DM
Brandenburg	26.447
Mecklenburg- Vorpommern	15.967
Sachsen	19.952
Sachsen-Anhalt	28.249
Thüringen	22.770

(Quelle: Statistisches Bundesamt, TFM)

2.12.4 Die Kreditmarktschulden und die bereinigten Gesamteinnahmen haben sich in Thüringen seit dem Jahr 1991 wie folgt entwickelt bzw. sind wie folgt geplant:

Abbildung 4

Kreditmarktschulden und bereinigte Gesamteinnahmen in Mio. DM



Seit dem Jahr 1998 übersteigen die Kreditmarktschulden die jährlichen Einnahmen des Landes. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2006 werden die Schulden einen Betrag von mindestens 13,1 Mrd. € (25,5 Mrd. DM) erreichen. Für das Jahr 2006 geht die mittelfristige Finanzplanung von bereinigten Einnahmen in Höhe von 9,4 Mrd. € (18,4 Mrd. DM) aus.

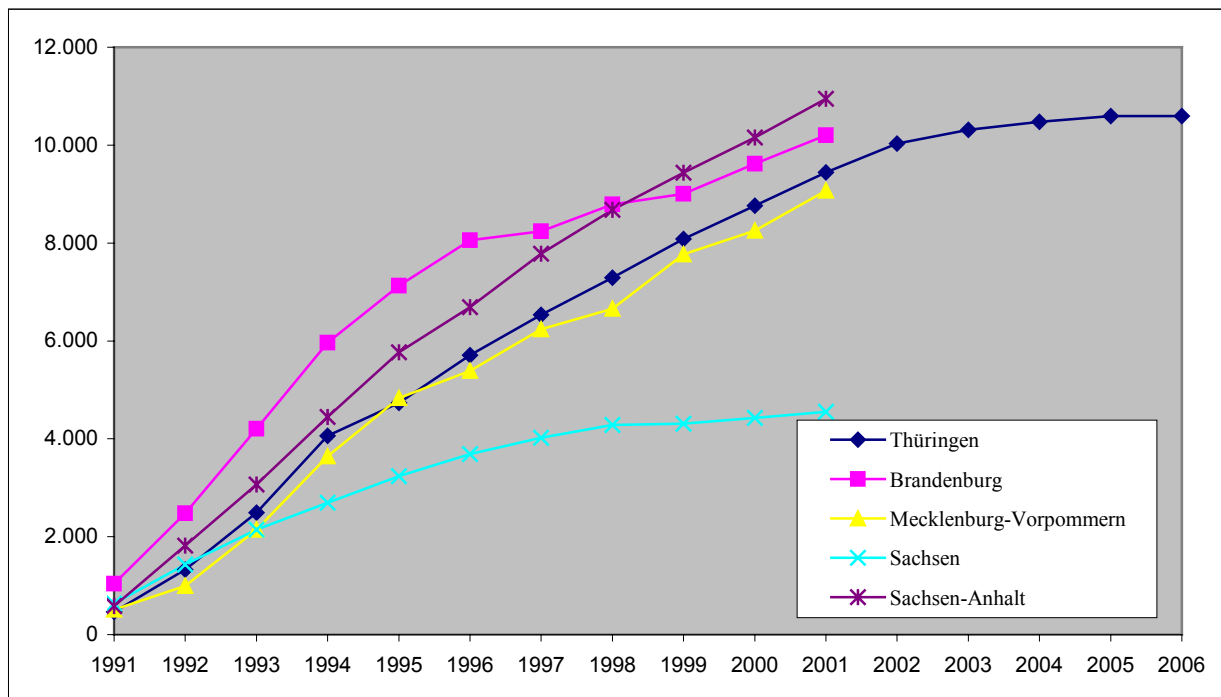
Hierbei ist außer Betracht geblieben, dass neben den Schulden aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt auch Verbindlichkeiten aus der alternativen Finanzierung von Investitionen bestehen, die als kreditähnlich anzusehen und daher zu berücksichtigen sind. Zum 31. Dezember 2001 bestanden aus der alternativen Finanzierung von insgesamt 20 Bauvorhaben Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von ca. 1,6 Mrd. DM (0,8 Mrd. €).

2.12.5 Besonders deutlich wird das Ansteigen der Staatsverschuldung (nur Kreditmarktschulden) bezogen auf die Einwohnerzahl. Die Pro-Kopf-Verschuldung ist in Thüringen bis zum Ende des Jahres 2001 gegenüber dem Vorjahr erneut um 680 DM auf nunmehr 9.444 DM (4.829 €) gestiegen. In der mittelfristigen Finanzplanung wird mit einem weiteren Anwachsen der Verschuldung je Einwohner auf über 5.418 € zum Ende des Jahres 2006 gerechnet.

2.12.6 Zum Vergleich ist nachstehend die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung in allen neuen Ländern dargestellt, für Thüringen auch die voraussichtliche Entwicklung der Jahre 2002 bis 2006.

Abbildung 5

Pro-Kopf-Verschuldung in den neuen Ländern in DM



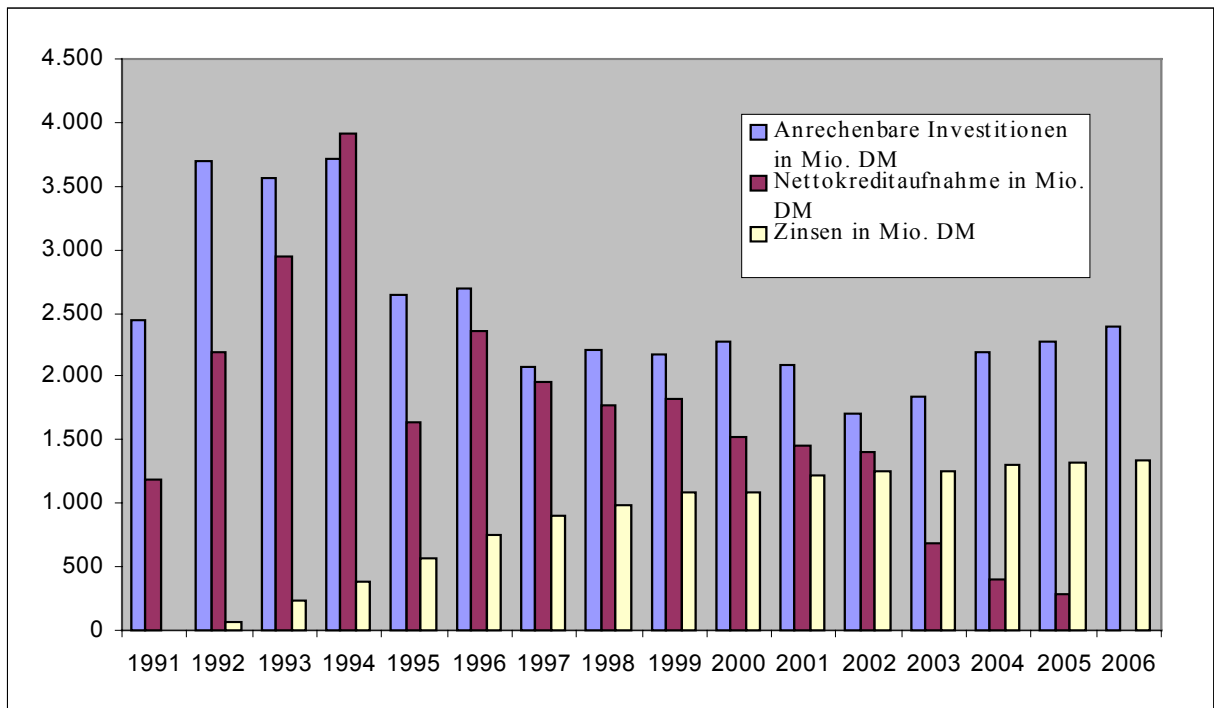
Die Unterschiede zwischen den neuen Ländern haben sich weiter verstärkt. Bei einer durchschnittlichen Verschuldung pro Einwohner von 8.259 DM in den neuen Ländern und von 7.300 DM in den alten Flächenländern überstieg die Pro-Kopf-Verschuldung in Thüringen mit 9.444 DM sowohl den Durchschnittswert für die neuen Länder als auch den für die alten Flächenländer.

2.12.7 Der Zuwachs der Staatsschulden führte zwangsläufig zu weiter gestiegenen Zinsausgaben.

In der nachstehenden Abbildung sind den Zinsverpflichtungen die Nettokreditaufnahmen und die landesfinanzierten Ausgaben für Investitionen (vgl. Nr. 2.7.2) gegenübergestellt.

Abbildung 6

Investitionen, Nettokreditaufnahme und Zinsen in Thüringen in Mio. DM



Im Jahr 2003 werden die Zinsausgaben die Nettokreditaufnahme übersteigen. Für das Jahr 2006 als letztes Jahr des aktuellen Finanzplanungszeitraumes werden Zinsausgaben – das derzeitige Zinsniveau unterstellt – in Höhe von 685 Mio. € (1,34 Mrd. DM) erwartet.

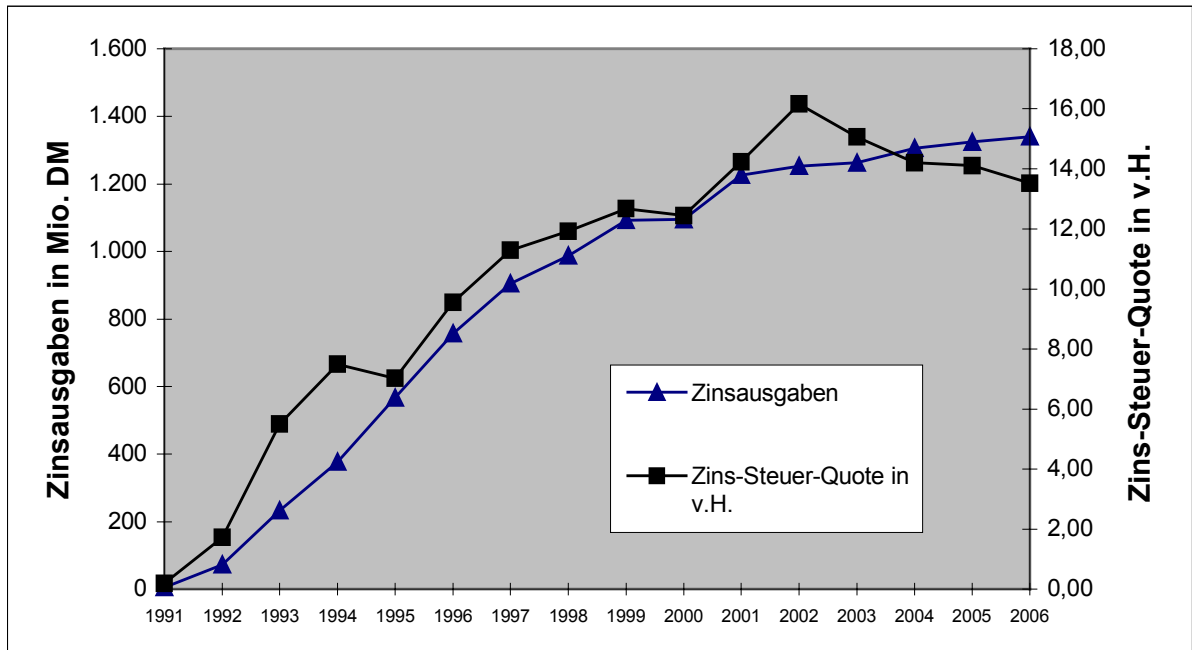
2.12.8 Die Zins-Ausgaben-Quote (Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) zeigt die haushaltswirtschaftlichen Belastungen durch auf Kreditaufnahmen beruhenden Zinsverpflichtungen. Sie ist von 5,8 v. H. im Jahr 2000 auf 6,5 v. H. im Jahr 2001 gestiegen und wird nach der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2006 einen Wert von 7,3 v. H. erreichen.

Die Zins-Ausgaben-Quote der alten Flächenländer betrug im Jahr 2001 im Durchschnitt 7,3 v. H.

2.12.9 Auch die in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Entwicklung der Zins-Steuer-Quote (Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen) verdeutlicht die zunehmenden Haushaltsbelastungen durch Zinsverpflichtungen aufgrund von Kreditaufnahmen.

Abbildung 7

Zins-Steuer-Quote



Das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen hat sich aufgrund der gestiegenen Zinsausgaben bei gesunkenen Steuereinnahmen von 12,4 v. H. im Jahr 2000 auf 14,2 v. H. im Jahr 2001 verschlechtert. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird wieder mit einem Anstieg der Steuereinnahmen gerechnet, der im Haushaltsjahr 2006 zu einer Zins-Steuer-Quote von 13,5 v. H. führen soll.

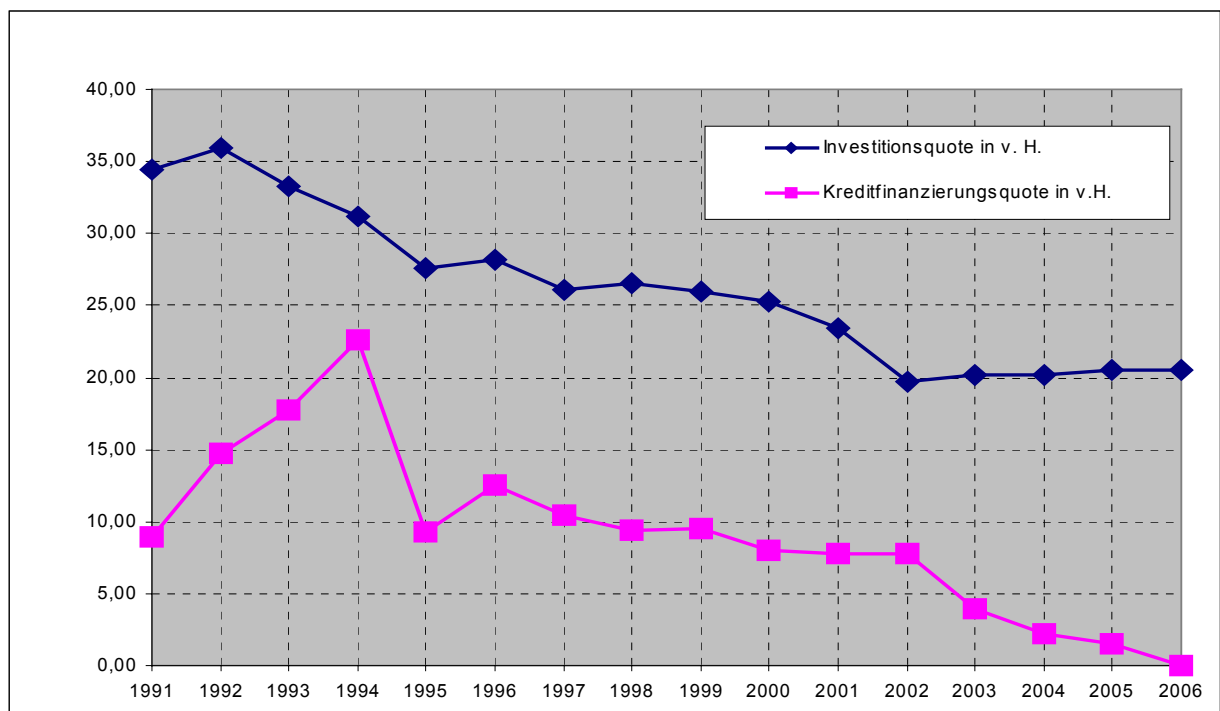
Die Zins-Steuer-Quote ist im Jahr 2001 in allen Ländern im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Im Vergleich der neuen Länder hat der Freistaat Sachsen aufgrund seiner geringen Verschuldung mit 7,4 v. H. die niedrigste Zins-Steuer-Quote. Die Unterschiede zwischen den anderen neuen Ländern sind weiterhin gering. Für die alten Län-

der belief sich der entsprechende Durchschnittswert im Jahr 2001 auf 10,2 v. H.

2.12.10 Die Kreditfinanzierungsquote (Anteil der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt an den bereinigten Gesamtausgaben) verdeutlicht den Anteil der Fremdfinanzierung des Haushalts. In der folgenden Abbildung ist sie der Entwicklung der Investitionsquote (Anteil der Ausgaben für Investitionen an den bereinigten Gesamtausgaben) seit dem Jahr 1991 gegenüber gestellt.

Abbildung 8

Kreditfinanzierungsquote und Investitionsquote in v. H.

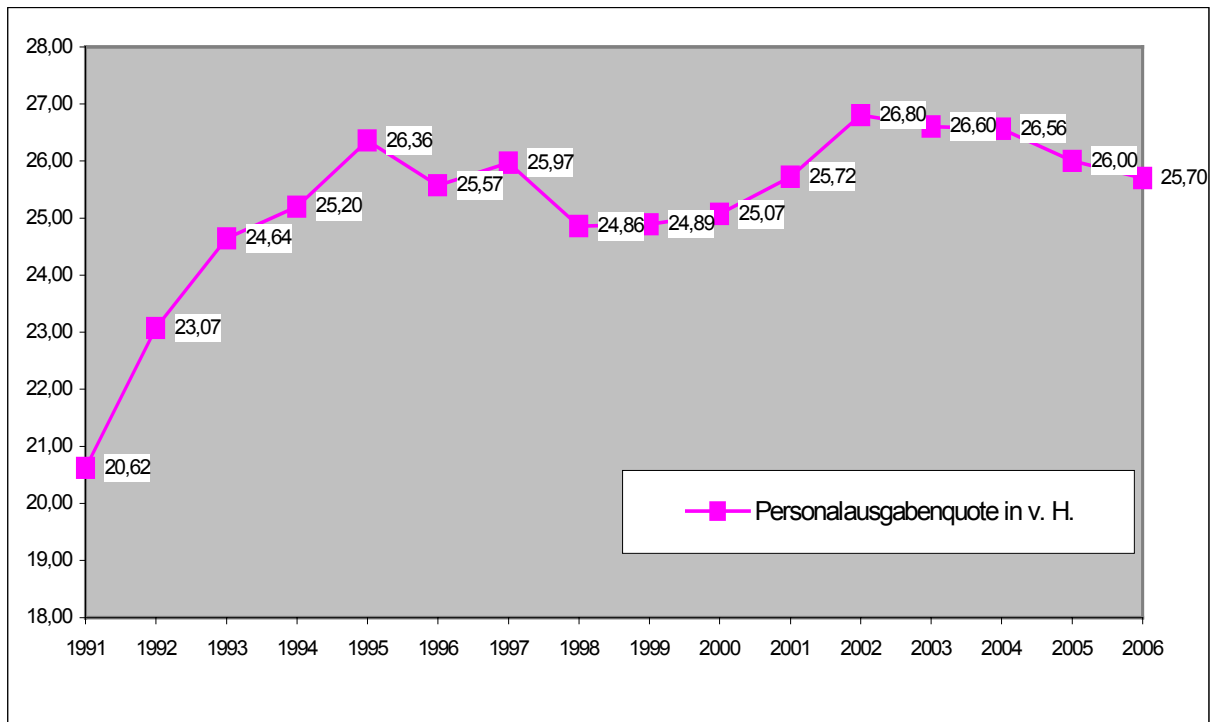


Die Kreditfinanzierungsquote ist im Haushaltsjahr 2001 im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der geringeren Nettokreditaufnahme bei ebenfalls gesunkenen bereinigten Gesamtausgaben auf 7,8 v. H. gesunken.

2.12.11 Die Personalausgabenquote (Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) wird durch Art. 98 Abs. 3 Thüringer Verfassung auf 40 v. H. begrenzt (vgl. Nr. 2.5.4.3). Ihre Entwicklung ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 9

Personalausgabenquote



Die Personalausgaben-Steuer-Quote (Verhältnis der Personalausgaben zu den Steuereinnahmen) hat sich in den Jahren 1991 bis 2001 wie folgt entwickelt:

Übersicht 28

Personalausgaben-Steuer-Quote

Haushalts- jahr	Steuereinnahmen		Personalausgaben		
	Mio. DM	Verände- rung v. H.	Mio. DM	Verände- rung v. H.	Anteil an Steuereinn. v. H.
1	2	3	4	5	6
1991	2.759	--	2.756	--	99,0
1992	4.175	+ 51,3	3.443	+ 24,9	82,5
1993	4.225	+ 1,2	4.077	+ 18,4	96,5
1994	5.040	+ 19,5	4.368	+ 7,1	86,7
1995	8.065	+ 60,0	4.670	+ 6,9	57,9
1996	7.903	- 2,0	4.820	+ 3,3	61,0
1997	7.991	+ 1,1	4.887	+ 1,3	61,2
1998	8.263	+ 3,4	4.716	- 3,5	57,1
1999	8.604	+ 4,1	4.767	+ 1,3	55,4
2000	8.780	+ 2,0	4.749	- 0,4	54,1
2001	8.603	- 2,1	4.838	+ 1,9	56,2

Die Zusammenstellung zeigt, dass die insgesamt steigenden Personalausgaben im Zusammenhang mit sinkenden Steuereinnahmen erstmals wieder einen höheren Anteil der Steuereinnahmen beanspruchen.

2.13 Europäische Strukturfonds – Periode 2000 bis 2006

Mit Art. 158 des EG-Vertrages in der Fassung vom 2. Oktober 1997 (Amsterdam) hat sich die EU insbesondere das Ziel gesetzt, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Neben anderen Leistungen gewährt die EU insbesondere finanzielle Unterstützungen mit den nachfolgenden Strukturfonds:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/Abteilung Ausrichtung (EAGFL/A)
- Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF).

Der EFRE dient u.a. der wirtschaftlichen Förderung von Regionen. Gefördert werden Investitionen zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze sowie Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur. Insbesondere sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterstützt werden.

Mit dem ESF werden Maßnahmen gefördert, die vornehmlich zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bestimmt sind. Hierzu zählen die Entwicklung beruflicher Kenntnisse, Qualifikationen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen sowie die berufliche Bildung und Umschulung von Personen, denen der Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt droht. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt.

Mit Hilfe des EAGFL/A wird die Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen einer gemeinsamen Agrarpolitik und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert. Insbesondere werden Investitionshilfen

zur Senkung der Produktionskosten und zur Effizienzsteigerung der Betriebe sowie zur Verbesserung der Vermarktung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt. Des Weiteren stehen Mittel zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, zur Dorfsanierung sowie zur Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Handwerks zur Verfügung.

Im Rahmen des FIAF werden Mittel für die Finanzierung von Investitionen, für Umstrukturierung und Modernisierung der Fischereiflotte sowie zur Verbesserung der Vermarktung und der Verarbeitung bereitgestellt.

Am 1. Januar 2000 begann die neue Förderperiode, die bis zum Jahre 2006 andauert. Um die Strukturhilfen besser konzentrieren zu können, wurden die Zielkategorien von bisher 6 auf die 3 nachfolgenden Ziele reduziert:

- Ziel 1 – Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand
- Ziel 2 – Wirtschaftliche und soziale Umstellung von Gebieten mit Strukturproblemen
- Ziel 3 – Anpassung und Modernisierung der einzelstaatlichen Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken.

Der Freistaat Thüringen ist – wie auch die anderen neuen Länder – als Ziel-1-Fördergebiet eingestuft. Er erhält diese besondere Hilfe, weil das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt weniger als 75 v. H. des EU-Durchschnittes beträgt. Der Finanzrahmen (EU-Anteil) für die Periode 2000 bis 2006 für die neuen Länder beläuft sich auf ca. 20 Mrd. €; davon entfallen auf den Freistaat Thüringen ca. 2,9 Mrd. €.

Am 15. Dezember 2000 genehmigte die Europäische Kommission das "Operationelle Programm im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den in der Bundesrepublik Deutschland unter das Ziel 1 fallenden Regionen in Thüringen". Darin wurde als Anfangstermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben der 22. November 1999 und als Endtermin der 31. Dezember 2008 festgesetzt. Die Förderung wird nur "komplementär" gewährt. Die geförderten Länder müssen mindestens 25 v. H., in der Regel aber 50 v. H. der Projektmittel selbst aufbringen. Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) umfasst folgende Schwerpunkte:

1. Schwerpunkt – Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der KMU

Öffentliche Ausgaben insgesamt:	1.371 Mio. €
davon Gemeinschaftsbeteiligung:	731 Mio. €

Hierzu zählen:

- Förderung produktiver Investitionen
- Förderung von Forschung, technologischer Entwicklung und der Informationsgesellschaft
- Stärkung unternehmerischer Potentiale

2. Schwerpunkt – Infrastrukturmaßnahmen

Öffentliche Ausgaben insgesamt:	915 Mio. €
davon Gemeinschaftsbeteiligung:	471 Mio. €

Hierzu zählen:

- Wirtschaftsnahe Infrastruktur
- Infrastruktur im Bereich Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Informationstechnologie
- Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung; Informations- und Kommunikationstechnik an Schulen
- Städtische und lokale Infrastruktur
- Verkehrsinfrastruktur

3. Schwerpunkt – Schutz und Verbesserung der Umwelt

Öffentliche Ausgaben insgesamt:	361 Mio. €
davon Gemeinschaftsbeteiligung:	271 Mio. €

Hierzu zählen:

- Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
- Luftreinhaltung/Emissionsminderung
- Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung
- Revitalisierung von Industrie- und Bergbaubrachten sowie Konversionsflächen, ökologische Ausgleichsmaßnahmen

4. Schwerpunkt – Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit

Öffentliche Ausgaben insgesamt:	1.189 Mio. €
davon Gemeinschaftsbeteiligung:	832 Mio. €

Hierzu zählen:

- Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik
- Gesellschaft ohne Ausgrenzung
- Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen
- Förderung der Anpassungsfähigkeit und des Unternehmergeistes
- Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Lokales Kapital für soziale Zwecke

5. Schwerpunkt – Ländliche Entwicklung und Fischerei

Öffentliche Ausgaben insgesamt:	830 Mio. €
davon Gemeinschaftsbeteiligung:	531 Mio. €

Hierzu zählen:

- Verbesserung der Agrarstrukturen
- Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten
- Fischerei

Die Entwicklungsschwerpunkte werden durch Maßnahmen der **Technischen Hilfe** ergänzt. Diese dienen dazu, den Einsatz der strukturellen Mittel wirksam vorzubereiten, zu begleiten, umzusetzen und zu bewerten. An öffentlichen Ausgaben entfallen auf den EFRE rd. 9 Mio. €. davon rd. 7 Mio. € Gemeinschaftsbeteiligung, ESF rd. 46 Mio. €. davon rd. 35 Mio. € Gemeinschaftsbeteiligung, EAGFL rd. 10 Mio. €. davon rd. 8 Mio. € Gemeinschaftsbeteiligung.

Nachfolgende Übersicht 29 zeigt die Finanzplanung des operationellen Programms der Jahre 2000 – 2006 insgesamt und nach Schwerpunkten geordnet. In die Finanzierungspläne sind nur zuschussfähige Kosten aufgenommen.

Operationelles Programm 2000 - 2006 des Freistaates Thüringen (in €) Übersicht 29

Schwerpunkt/Jahr	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben										Private Ausgaben	
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung				Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben						
			Insgesamt	EFRE *)	ESF*)	EAGFL *)	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerbl. Wirtschaft, insbesondere der KMU													
2000	EFRE ESF EAGFL FIAF	802.487.344	194.773.255	103.897.530	103.897.530				90.875.725	33.799.110	57.076.615		607.714.089
2001	EFRE ESF EAGFL FIAF	811.785.746	197.036.047	105.105.845	105.105.845				91.930.202	34.224.290	57.705.912		614.749.699
2002	EFRE ESF EAGFL FIAF	821.482.880	199.382.572	106.356.028	106.356.028				93.026.544	34.670.403	58.356.141		622.100.308
2003	EFRE ESF EAGFL FIAF	830.787.847	201.646.744	107.565.034	107.565.034				94.081.710	35.095.927	58.985.783		629.141.103
2004	EFRE ESF EAGFL FIAF	774.817.802	187.598.081	99.971.495	99.971.495				87.626.586	32.623.598	55.002.988		587.219.721
2005	EFRE ESF EAGFL FIAF	790.143.524	191.312.688	101.951.870	101.951.870				89.360.818	33.327.420	56.033.398		598.830.836
2006	EFRE ESF EAGFL FIAF	824.823.663	199.711.984	106.428.429	106.428.429				93.283.555	34.921.378	58.362.177		625.111.679
2000 bis 2006	EFRE ESF EAGFL FIAF	5.656.328.806	1.371.461.371	731.276.231	731.276.231				640.185.140	238.662.126	401.523.014		4.284.867.435

*) Die Beteiligung der Strukturfonds wird nur im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben gemäß den Finanzbestimmungen im GFK für die neuen Bundesländer v. 19.06.2000 berechnet.

Quelle: Finanztabellen des TMWAI zum operationellen Programm des Freistaates Thüringen für den Einsatz der Europäischen Strukturfonds in der Periode von 2000 bis 2006

Operationelles Programm 2000 - 2006 des Freistaates Thüringen (in €)

Schwerpunkt/Jahr	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben										Private Ausgaben		
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung				Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben							
			Insgesamt	EFRE *)	ESF *)	EAGFL *)	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen			
2. Infrastrukturmaßnahmen														
2000	EFRE ESF EAGFL FIAF	128.536.022	128.536.022	67.284.634	67.284.634					61.251.388	7.524.654	42.828.996	10.897.738	
2001	EFRE ESF EAGFL FIAF	129.000.985	129.000.985	68.079.536	68.079.536					60.921.449	7.427.175	44.011.799	9.482.475	
2002	EFRE ESF EAGFL FIAF	133.147.250	133.147.250	68.874.439	68.874.439					64.272.811	8.752.246	44.426.502	11.094.063	
2003	EFRE ESF EAGFL FIAF	136.884.481	136.884.481	69.669.341	69.669.341					67.215.140	9.842.125	44.810.530	12.562.485	
2004	EFRE ESF EAGFL FIAF	125.528.960	125.528.960	63.787.064	63.787.064					61.741.896	9.112.024	41.153.735	11.476.137	
2005	EFRE ESF EAGFL FIAF	128.072.648	128.072.648	65.058.908	65.058.908					63.013.740	9.309.681	41.939.972	11.764.087	
2006	EFRE ESF EAGFL FIAF	133.795.944	133.795.944	67.920.556	67.920.556					65.875.388	9.703.280	43.657.873	12.514.235	
2000 bis 2006	EFRE ESF EAGFL FIAF	914.966.290	914.966.290	470.674.478	470.674.478					444.291.812	61.671.185	302.829.407	79.791.220	

*) Die Beteiligung der Strukturfonds wird nur im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben gemäß den Finanzbestimmungen im GFK für die neuen Bundesländer v. 19.06.2000 berechnet.

Operationelles Programm 2000 - 2006 des Freistaates Thüringen (in €)

Schwerpunkt/Jahr	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben										Private Ausgaben		
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung				Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben							
			Insgesamt	EFRE *)	ESF *)	EAGFL *)	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen			
3. Schutz und Verbesserung der Umwelt														
2000	EFRE ESF EAGFL FIAF	53.131.749	52.492.634	39.369.475	39.369.475					13.123.159		639.116	12.484.043	639.115
2001	EFRE ESF EAGFL FIAF	53.777.407	53.138.292	39.853.719	39.853.719					13.284.573		639.115	12.645.458	639.115
2002	EFRE ESF EAGFL FIAF	54.367.242	53.728.127	40.296.095	40.296.095					13.432.032		639.115	12.792.917	639.115
2003	EFRE ESF EAGFL FIAF	55.011.979	54.372.864	40.779.648	40.779.648					13.593.216		639.115	12.954.101	639.115
2004	EFRE ESF EAGFL FIAF	48.436.777	47.797.662	35.848.246	35.848.246					11.949.416		639.116	11.310.300	639.115
2005	EFRE ESF EAGFL FIAF	49.407.069	48.767.954	36.575.965	36.575.965					12.191.989		639.116	11.552.873	639.115
2006	EFRE ESF EAGFL FIAF	51.562.611	50.923.496	38.192.622	38.192.622					12.730.874		639.115	12.091.759	639.115
2000 bis 2006	EFRE ESF EAGFL FIAF	365.694.834	361.221.029	270.915.770	270.915.770					90.305.259		4.473.808	85.831.451	4.473.805

*) Die Beteiligung der Strukturfonds wird nur im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben gemäß den Finanzbestimmungen im GFK für die neuen Bundesländer v. 19.06.2000 berechnet.

Operationelles Programm 2000 - 2006 des Freistaates Thüringen (in €)

Schwerpunkt/Jahr	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben										Private Ausgaben		
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung				Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben							
			Insgesamt	EFRE *)	ESF *)	EAGFL *)	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen			
4. Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit														
2000	EFRE ESF EAGFL FIAF	168.287.471	168.287.471	117.801.230		117.801.230				50.486.241	25.769.344	17.716.897	7.000.000	
2001	EFRE ESF EAGFL FIAF	172.252.746	172.252.746	120.576.923		120.576.923				51.675.823	27.619.419	17.056.404	7.000.000	
2002	EFRE ESF EAGFL FIAF	174.313.186	174.313.186	122.019.231		122.019.231				52.293.955	27.920.863	17.373.092	7.000.000	
2003	EFRE ESF EAGFL FIAF	176.373.625	176.373.625	123.461.538		123.461.538				52.912.087	28.558.226	17.353.861	7.000.000	
2004	EFRE ESF EAGFL FIAF	161.126.374	161.126.374	112.788.462		112.788.462				48.337.912	23.841.743	17.496.169	7.000.000	
2005	EFRE ESF EAGFL FIAF	164.423.077	164.423.077	115.096.154		115.096.154				49.326.923	24.861.523	17.465.400	7.000.000	
2006	EFRE ESF EAGFL FIAF	171.840.660	171.840.660	120.288.462		120.288.462				51.552.198	27.156.029	17.396.169	7.000.000	
2000 bis 2006	EFRE ESF EAGFL FIAF	1.188.617.139	1.188.617.139	832.032.000		832.032.000				356.585.139	185.727.147	121.857.992	49.000.000	

*) Die Beteiligung der Strukturfonds wird nur im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben gemäß den Finanzbestimmungen im GFK für die neuen Bundesländer v. 19.06.2000 berechnet.

Operationelles Programm 2000 - 2006 des Freistaates Thüringen (in €)

Schwerpunkt/Jahr	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben										Private Ausgaben	
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung				Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben						
			Insgesamt	EFRE *)	ESF *)	EAGFL *)	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
5. Ländliche Entwicklung und Fischerei													
2000	EFRE ESF EAGFL FIAF	256.667.199	115.161.310	76.068.575			76.068.575		39.092.735	16.091.323	23.001.412	0	141.505.889
2001	EFRE ESF EAGFL FIAF	263.262.528	119.803.609	76.352.474			76.352.474		43.451.135	17.099.304	22.261.496	4.090.335	141.505.889
2002	EFRE ESF EAGFL FIAF	270.334.432	122.603.886	77.889.374			77.889.374		44.714.512	17.758.171	22.866.006	4.090.335	147.730.546
2003	EFRE ESF EAGFL FIAF	272.833.301	124.175.927	79.068.175			79.068.175		45.107.752	17.958.310	23.059.107	4.090.335	148.657.374
2004	EFRE ESF EAGFL FIAF	250.706.794	114.227.350	71.578.574			71.578.574		42.648.776	17.073.956	21.484.485	4.090.335	136.479.444
2005	EFRE ESF EAGFL FIAF	242.110.469	111.523.218	73.268.175			73.268.175		38.255.043	14.051.620	20.113.088	4.090.335	130.587.251
2006	EFRE ESF EAGFL FIAF	270.077.896	122.938.004	76.868.174			76.868.174		46.069.830	18.318.267	23.661.228	4.090.335	147.139.892
2000 bis 2006	EFRE ESF EAGFL FIAF	1.825.992.619	830.433.304	531.093.521			531.093.521		299.339.783	118.350.951	156.446.822	24.542.010	993.606.285

*) Die Beteiligung der Strukturfonds wird nur im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben gemäß den Finanzbestimmungen im GFK für die neuen Bundesländer v. 19.06.2000 berechnet.

Operationelles Programm 2000 - 2006 des Freistaates Thüringen (in €)

Schwerpunkt/Jahr	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben										Private Ausgaben	
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung				Nationale Beteiligung – öffentliche Ausgaben						
			Insgesamt	EFRE *)	ESF *)	EAGFL *)	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
6. Technische Hilfe													
2000	EFRE	1.415.041	1.287.687	1.061.281	1.061.281					226.406	113.203	113.203	127.354
	ESF	8.131.694	8.131.694	6.098.770		6.098.770				2.032.924	2.032.924		
	EAGFL	1.533.873	1.533.873	1.150.405			1.150.405			383.468	383.468		
	FIAF												
2001	EFRE	1.431.759	1.302.901	1.073.819	1.073.819					229.082	114.541	114.541	128.858
	ESF	6.430.769	6.430.769	4.823.077		4.823.077				1.607.692	1.607.692		
	EAGFL	1.533.876	1.533.876	1.150.407			1.150.407			383.469	383.469		
	FIAF												
2002	EFRE	1.448.476	1.318.113	1.086.357	1.086.357					231.756	115.878	115.878	130.363
	ESF	6.507.692	6.507.692	4.880.769		4.880.769				1.626.923	1.626.923		
	EAGFL	1.533.876	1.533.876	1.150.407			1.150.407			383.469	383.469		
	FIAF												
2003	EFRE	1.465.192	1.333.325	1.098.895	1.098.895					234.430	117.215	117.215	131.867
	ESF	6.584.616	6.584.616	4.938.462		4.938.462				1.646.154	1.646.154		
	EAGFL	1.533.876	1.533.876	1.150.407			1.150.407			383.469	383.469		
	FIAF												
2004	EFRE	1.341.486	1.220.752	1.006.114	1.006.114					214.638	107.319	107.319	120.734
	ESF	6.015.384	6.015.384	4.511.538		4.511.538				1.503.846	1.503.846		
	EAGFL	1.533.876	1.533.876	1.150.407			1.150.407			383.469	383.469		
	FIAF												
2005	EFRE	1.368.234	1.245.093	1.026.175	1.026.175					218.918	109.459	109.459	123.141
	ESF	6.138.461	6.138.461	4.603.846		4.603.846				1.534.615	1.534.615		
	EAGFL	1.533.876	1.533.876	1.150.407			1.150.407			383.469	383.469		
	FIAF												
2006	EFRE	1.428.415	1.299.858	1.071.312	1.071.312					228.546	114.273	114.273	128.557
	ESF	6.415.384	6.415.384	4.811.538		4.811.538				1.603.846	1.603.846		
	EAGFL	1.533.876	1.533.876	1.150.407			1.150.407			383.469	383.469		
	FIAF												
2000 bis 2006	EFRE	9.898.603	9.007.729	7.423.953	7.423.953					1.583.776	791.888	791.888	890.874
	ESF	46.224.000	46.224.000	34.668.000		34.668.000				11.556.000	11.556.000		
	EAGFL	10.737.129	10.737.129	8.052.847			8.052.847			2.684.282	2.684.282		
	FIAF												

*) Die Beteiligung der Strukturfonds wird nur im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben gemäß den Finanzbestimmungen im GFK für die neuen Bundesländer v. 19.06.2000 berechnet.

Operationelles Programm 2000 - 2006 des Freistaates Thüringen (in €)

Schwerpunkt/Jahr	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben										Private Ausgaben	
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung				Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben						
			Insgesamt	EFRE *)	ESF *)	EAGFL *)	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
Gesamt													
2000	EFRE	985.570.155	377.089.597	211.612.920	211.612.920				165.476.677	41.323.764	100.657.929	23.494.984	608.480.558
	ESF	176.419.165	176.419.165	123.900.000		123.900.000			52.519.165	25.769.344	19.749.821	7.000.000	
	EAGFL	258.201.072	116.695.183	77.218.980			77.218.980		39.476.203	16.091.323	23.384.880	0	141.505.889
	FIAF												
2001	EFRE	995.995.897	380.478.225	214.112.919	214.112.919				166.365.306	41.651.465	102.471.367	22.242.474	615.517.672
	ESF	178.683.515	178.683.515	125.400.000		125.400.000			53.283.515	27.619.419	18.664.096	7.000.000	
	EAGFL	262.843.374	121.337.485	77.502.881			77.502.881		43.834.604	17.099.304	22.644.965	4.090.335	141.505.889
	FIAF												
2002	EFRE	1.010.445.848	387.576.062	216.612.919	216.612.919				170.963.143	43.422.649	103.537.636	24.002.858	622.869.786
	ESF	180.820.878	180.820.878	126.900.000		126.900.000			53.920.878	27.920.863	19.000.015	7.000.000	
	EAGFL	271.868.308	124.137.762	79.039.781			79.039.781		45.097.981	17.758.171	23.249.475	4.090.335	147.730.546
	FIAF												
2003	EFRE	1.024.149.499	394.237.414	219.112.918	219.112.918				175.124.496	44.938.052	104.552.643	25.633.801	629.912.085
	ESF	182.958.241	182.958.241	128.400.000		128.400.000			54.558.241	28.558.226	19.000.015	7.000.000	
	EAGFL	274.367.177	125.709.803	80.218.582			80.218.582		45.491.221	17.958.310	23.442.576	4.090.335	148.657.374
	FIAF												
2004	EFRE	950.125.024	362.145.454	200.612.919	200.612.919				161.532.535	41.735.622	96.903.157	22.893.756	587.979.570
	ESF	167.141.758	167.141.758	117.300.000		117.300.000			49.841.758	23.841.743	19.000.015	7.000.000	
	EAGFL	252.240.670	115.761.226	72.728.981			72.728.981		43.032.245	17.073.956	21.867.954	4.090.335	136.479.444
	FIAF												
2005	EFRE	968.991.474	369.398.382	204.612.918	204.612.918				164.785.464	42.637.101	98.721.944	23.426.419	599.593.092
	ESF	170.561.538	170.561.538	119.700.000		119.700.000			50.861.538	24.861.523	19.000.015	7.000.000	
	EAGFL	243.644.345	113.057.094	74.418.582			74.418.582		38.638.512	14.051.620	20.496.557	4.090.335	130.587.251
	FIAF												
2006	EFRE	1.011.610.633	385.731.282	213.612.919	213.612.919				172.118.363	44.624.658	102.773.438	24.720.267	625.879.351
	ESF	178.256.044	178.256.044	125.100.000		125.100.000			53.156.044	27.156.029	19.000.015	7.000.000	
	EAGFL	271.611.772	124.471.880	78.018.581			78.018.581		46.453.299	18.318.267	24.044.697	4.090.335	147.139.892
	FIAF												
Insgesamt		10.016.506.387	4.732.667.988	2.886.136.800	1.480.290.432	866.700.000	539.146.368		1.846.531.188	604.411.409	1.002.163.210	239.956.569	5.283.838.399
2000 bis 2006	EFRE	6.946.888.530	2.656.656.416	1.480.290.432	1.480.290.432				1.176.365.984	300.333.311	709.618.114	166.414.559	4.290.232.114
	ESF	1.234.841.139	1.234.841.139	866.700.000		866.700.000			368.141.139	185.727.147	133.413.992	49.000.000	
	EAGFL	1.834.776.718	841.170.433	539.146.368			539.146.368		302.024.065	118.350.951	159.131.104	24.542.010	993.606.285
	FIAF												

*) Die Beteiligung der Strukturfonds wird nur im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben gemäß den Finanzbestimmungen im GFK für die neuen Bundesländer v. 19.06.2000 berechnet.

In Übersicht 30 sind zum einen die bis einschließlich 2001 getätigten öffentlichen Ausgaben nach Schwerpunkten und Maßnahmen und zum anderen die Inanspruchnahme der gesamten öffentlichen Ausgaben in v. H. dargestellt.

Übersicht 30

Operationelles Programm des Freistaates Thüringen 2000 - 2006
(Ausgaben 2000 - 2001 kumuliert)

Schwerpunkt/Maßnahme	Insgesamt*) in €	Insgesamt getätigte, zuschussfähige und bescheinigte Ausgaben 2000 – 2001 kumuliert in €	Anteil der zuschuss- fähigen Kosten in v. H. (Spalte 3:2)
1	2	3	4
1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der KMU	1.371.461.371	183.459.150	13,38
1.1.1 Produktive Investitionen GA	948.808.383	131.274.499	13,84
1.1.2 Produktive Investitionen außerhalb GA	84.000.000	8.270.709	9,85
1.2.1 Technologieförderung, Informationsgesellschaft	239.908.965	28.485.165	11,87
1.2.2 Anwendungsorientierte Forschung	26.842.816	2.900.907	10,81
1.2.3 Beratungsdienstleistungen im Technologiebereich	9.000.000	2.845.950	31,62
1.2.4 Förderung der Erlangung, Sicherung und Verwertung von Schutzrechten	4.500.000	536.954	11,93
1.3.1 Erleichterung des Zugangs zu nationalen und internationalen Märkten, zu Messen und Ausstellungen; Marktanalysen	18.133.826	859.296	4,74
1.3.2 Beratungsdienstleistungen; Qualitätsmanagement	40.267.381	8.285.671	20,58
2. Infrastrukturmaßnahmen	914.966.290	144.966.056	15,84
2.1.1 Infrastruktur für die gewerbliche Wirtschaft	100.955.454	4.476.705	4,43
2.1.2 Touristische Infrastruktur	47.522.418	1.649.480	3,47
2.2.1 Ausbau der Technologieinfrastruktur	46.220.852	0	0,00
2.2.2 Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen	25.564.588	1.045.901	4,09
2.2.3 Ausbau wirtschaftsnaher Forschung im Hochschulbereich, FuE-Infrastrukturen einschließlich IuK- und Multimedia-Infrastrukturen sowie der Ausbau und die Nutzung moderner IuK-Netze	107.473.544	12.872.876	11,98
2.3.1 Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung	77.711.126	636.061	0,82
2.3.2 Computerausstattung an Schulen	51.129.190	10.504.013	20,54
2.4.1 Errichtung innerstädtischer Infrastrukturen zur Nutzung endogener Entwicklungspotentiale	51.560.012	11.741.009	22,77
2.5.1 Instandsetzung, Neu- und Ausbau von verkehrswichtigen Landesstraßen und Brücken sowie von Straßen und Brücken in Baulast von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Anschlüssen	406.522.330	102.040.012	25,10
2.5.2 Integriertes Konzept zum Ausbau des Schienen- und Straßennetzes	306.776	0	0,00

*) Summe der öffentlichen Ausgaben (Gemeinschaftsbeteiligung und nationale Beteiligung) 2000-2006; vgl. Übersicht 29

Schwerpunkt/Maßnahme	Insgesamt*) in €	Insgesamt getätigte, zuschussfähige und bescheinigte Ausgaben 2000 – 2001 kumuliert in €	Anteil der zuschuss- fähigen Kosten in v. H. (Spalte 3:2)
1	2	3	4
3. Schutz und Verbesserung der Umwelt	361.221.029	47.728.493	13,21
3.1.1 Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung	343.325.806	47.316.998	13,78
3.2.1 Agenda 21	3.579.044	81.825	2,29
3.3.1 Umweltökonomie	4.772.061	24.098	0,50
3.4.1 Revitalisierung von Bergbaubrachten	9.544.118	305.573	3,20
4. Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit	1.188.617.139	286.646.807	24,12
4.1.1 Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen	166.406.400	57.405.482	34,50
4.1.2 Qualifikation, Information und Beratung zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit bei Erwachsenen	244.855.131	41.316.157	16,87
4.1.3 Förderung der Beschäftigung	40.412.984	17.564.791	43,46
4.2.1 Qualifikation, Information und Beratung von Zielgruppen mit besonderen Integrationsproblemen	212.762.468	101.329.423	47,63
4.2.2 Förderung der Beschäftigung von Zielgruppen mit besonderen Integrationsproblemen	60.619.474	7.017.956	11,58
4.3.1 Verbesserung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Modellversuche Verringerung Schulabbruch	95.089.370	6.300.644	6,63
4.4.1 Berufliche Weiterbildung, Information/Beratung, Organisations- und Arbeitszeitentwicklung	179.481.188	10.553.499	5,88
4.4.2 Förderung des Unternehmergeistes	58.242.240	34.426.689	59,11
4.5.1 Qualifikation, Information, Förderung der Beschäftigung, Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und Abbau vertikaler und horizontaler Segregation	118.861.713	10.732.166	9,03
4.6.1 Kleinprojekte zur Förderung der lokalen Beschäftigungsentwicklung	11.886.171		0,00
5. Ländliche Entwicklung und Fischerei	830.433.304	116.389.431	14,02
A Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	327.826.498	32.603.617	9,95
C Berufsbildung	7.158.087	258.778	3,62
G Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landw. Erzeugnisse	63.272.371	3.850.067	6,08
M Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen	8.947.608	427.739	4,78
I Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen	42.096.366	9.186.519	21,82
K Flurbereinigung	33.608.920	15.327.326	45,60
O Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländl. Kulturerbes	287.293.271	45.096.172	15,70
P Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftl. und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen	12.986.813	653.234	5,03
R Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur	42.139.654	8.218.199	19,50
T Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes	5.103.716	767.779	15,04

*) Summe der öffentlichen Ausgaben (Gemeinschaftsbeteiligung und nationale Beteiligung) 2000-2006; vgl. Übersicht 29

Schwerpunkt/Maßnahme	Insgesamt*) in €	Insgesamt getätigte, zuschussfähige und bescheinigte Ausgaben 2000 – 2001 kumuliert in €	Anteil der zuschuss- fähigen Kosten in v. H. (Spalte 3:2)
1	2	3	4
6. Technische Hilfe	66.859.739	5.283.091	7,90
EFRE insgesamt	9.898.607	485.515	4,90
6.1.1 Regel 11/2	4.949.995	32.414	0,65
6.1.2 Regel 11/3	4.978.612	453.101	9,10
ESF insgesamt	46.224.002	4.500.971	9,74
6.2.1 Regel 11/2	17.441.507	4.181.053	23,97
6.2.2 Regel 11/3	28.782.495	319.918	1,11
EAGFL insgesamt	10.737.130	296.605	2,76
6.3.1 Regel 11/2	5.195.556	785	0,02
6.3.2 Regel 11/3	5.541.574	295.821	5,34
Insgesamt	4.733.558.872	784.473.028	16,57
EFRE insgesamt	2.657.547.297	376.639.214	14,17
ESF insgesamt	1.234.841.141	291.147.777	23,58
EAGFL insgesamt	841.170.434	116.686.036	13,87

*) Summe der öffentlichen Ausgaben (Gemeinschaftsbeteiligung und nationale Beteiligung) 2000-2006; vgl. Übersicht 29

Quelle: Jahresbericht 2001 des TMWAI zum Operationellen Programm des Freistaats Thüringen für den Einsatz der Europäischen Strukturfonds in der Periode 2000 - 2006

Mit der Osterweiterung der EU im Jahre 2004 werden die neuen Länder die Schwelle von 75 v. H. des Bruttoinlandsproduktes pro Kopf des EU-Durchschnitts überschreiten und somit ihre bisherige Förderung als Ziel-1-Gebiet verlieren. Bei einem Wegfall der Gesamtförderung in den neuen Ländern würden nach Hochrechnungen ca. 75.000 Arbeitsplätze gefährdet. Auf eine entsprechende Intervention der Ministerpräsidenten der fünf neuen Länder bei der EU hat der zuständige EU-Regionalkommissar den neuen Bundesländern einen "Ziel-1b-Status" in Aussicht gestellt, ohne sich jedoch auf ein Fördervolumen festzulegen.

2.14 Solidarpakt und Stabilitätspakt

Der Rechnungshof hatte bereits in seinem letzten Jahresbericht über die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für die Jahre 2005 bis 2019 berichtet.

Nachdem sich die Bundesregierung und die Länder am 23. Juni 2001 auf die Neuordnung des Länderfinanzausgleichs und die Fortsetzung des Solidarpaktes geeinigt hatten, stimmte der Bundesrat am 20. Dezember 2002 dem Solidarpaktfortführungsgesetz zu.

Nunmehr stehen den ostdeutschen Ländern einschließlich Berlin ab 2005 bis 2019 insgesamt 156 Mrd. € (306 Mrd. DM) zur Verfügung. Davon entfällt auf das Investitionsförderungsgesetz und die Sonderbedarfs-BEZ ein Betrag von 105 Mrd. € (206 Mrd. DM), während 51 Mrd. € (100 Mrd. DM) aus der allgemeinen Wirtschaftsförderung des Bundeshaushaltes gewährt werden.

Bereits ab 1. Januar 2002 erhalten die Länder direkt die bisher nach dem Investitionsförderungsgesetz gewährten Mittel in Höhe von jährlich rd. 3,4 Mrd. € (6,6 Mrd. DM) in Form von Sonderbedarfs-BEZ. Durch den damit verbundenen Wegfall der Zweckbindung der Gelder erhalten die Länder einen größeren Gestaltungsspielraum für den Einsatz dieser Mittel. Über die Verwendung haben die Länder dem Bund jährlich, erstmals im Jahr 2003 für das Jahr 2002, im so genannten Fortschrittsbericht Rechenschaft abzulegen.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wurde auch eine Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) beschlossen. In einem neuen § 51a HGrG wird ein Verfahren zur innerstaatlichen Umsetzung der im Vertrag von Maastricht als europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt eingegange-

nen Verpflichtungen geregelt.¹ Diese Vorschrift enthält eine Selbstverpflichtung von Bund und Ländern zu strikter Haushaltsdisziplin. Demnach sollen die Nettoneuverschuldung der öffentlichen Hand mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte angestrebt und die Bestimmungen des Maastricht-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Begrenzung des gesamtstaatlichen Defizits umgesetzt werden. Neben der im Maastricht-Vertrag definierten Obergrenze der Neuverschuldung in den öffentlichen Haushalten² haben der Bund und die Länder im Finanzplanungsrat zur inhaltlichen Umsetzung des § 51a HGrG nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- Die Ausgaben des Bundes für die Jahre 2003 und 2004 sollen um durchschnittlich 0,5 v. H. pro Jahr verringert werden.
- Das jährliche Ausgabenwachstum der Länder und Gemeinden soll auf jeweils 1 v. H. im Jahresdurchschnitt für die Jahre 2003 und 2004 begrenzt werden.
- Der Bund und die Länder streben für das Jahr 2006 ausgeglichene Haushalte an.

Außerdem hat der Finanzplanungsrat beschlossen, dass das gesamtstaatlich zulässige Defizit für das Jahr 2004 zwischen Bund und Sozialversicherungen auf der einen und der Gesamtheit der Länder und Gemeinden auf der anderen Seite in einem Verhältnis von 45 : 55 aufzuteilen ist.

¹ Ursprünglich sollte dieses Verfahren erst zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. Es wurde aber bereits zum 1. Juli 2002 als Teil des in der 95. Sitzung des Finanzplanungsrates, am 21. März 2002, zwischen Bund und Ländern geschlossenen nationalen Stabilitätspaktes in Kraft gesetzt. Der Bundesrat stimmte dem entsprechenden Änderungsgesetz zum Solidarpaktfortführungsgesetz am 21. Juni 2002 zu.

² Kriterien: Das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) soll 3 v. H. nicht übersteigen.

Unabhängig davon, dass Deutschland im Jahre 2002 mit einer Defizitquote von 3,6 v. H. und im Jahre 2003 mit einer erwarteten Defizitquote von bis zu 4 v. H. die 3-Prozent-Grenze des Maastricht-Vertrages deutlich überschritten hat, will der Freistaat Thüringen seine Haushaltskonsolidierung ungeachtet der aktuellen Diskussion über die Stabilitätskriterien fortführen. Nach der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2002 bis 2006 führt der Freistaat seine bereinigten Gesamtausgaben in den Jahren 2003 und 2004 im Vergleich zum Vorjahr jeweils um ca. 1,2 v. H. zurück. Insoweit erfüllt er die im Finanzplanungsrat festgelegte Ausgabenbegrenzung für die Jahre 2003 und 2004. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Einleitung des "Defizitverfahrens" durch die EU für Deutschland zu einer Geldbuße von 0,5 v. H. des Bruttoinlandsproduktes führen könnte. Dies entspricht einem Betrag von ca. 10 Mrd. €, wovon ein Anteil auf Thüringen entfallen könnte.

Nach der Steuerschätzung vom Mai 2003 hat der Freistaat Thüringen – gemessen an den Haushaltsansätzen des Doppelhaushaltes 2003/2004 – im Haushaltsjahr 2003 Steuermindereinnahmen in Höhe von 337 Mio. € und im Haushaltsjahr 2004 Mindereinnahmen von 538 Mio. € zu erwarten. Nach den Ansätzen in der mittelfristigen Finanzplanung werden für die Jahre 2005 und 2006 Mindereinnahmen in Höhe von 548 Mio. € bzw. 549 Mio. € prognostiziert.

Der Rechnungshof begrüßt daher ausdrücklich, dass die Landesregierung trotz der dargestellten Haushaltsrisiken an dem Ziel festhält, für das Jahr 2006 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Da das Land nicht ohne weiteres zusätzliche eigene Einnahmequellen erschließen kann, ist dieses Ziel nur zu erreichen, wenn bei den Ausgaben weitere drastische Kürzungen vorgenommen werden. Insbesondere sind die freiwilligen Leistungen des Landes auf den Prüfstand zu stellen. Zusätzlich sind die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit

der Verwaltung durch eine konsequente Umsetzung der Behördenstrukturreform zu steigern. Ferner ist der mit dem Personalentwicklungskonzept verfolgte Personalabbau umzusetzen sowie der Personalbedarf entsprechend der demographischen Entwicklung aufgabenorientiert anzupassen. Erste Schritte in diese Richtung sollten nach Auffassung des Rechnungshofs in dem beabsichtigten Nachtragshaushalt 2003/2004 erkennbar sein.

BEMERKUNGEN ZU MEHREREN EINZELPLÄNEN

3 Bemessung von Gebühren in der Thüringer Landesverwaltung (Einzelpläne 03 bis 09, 15)

In der Thüringer Landesverwaltung wurden im Jahre 2001 von einer Vielzahl von Stellen für insgesamt weit mehr als 2000 Tatbestände Gebühren bemessen. Der Aufwand für die Bemessung vieler Gebührentatbestände stand oftmals in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den hierzu erzielten Einnahmen.

Die in der einschlägigen Rechtsvorschrift und im jährlichen Haushaltsaufstellungserlass enthaltenen allgemeinen Grundsätze, die bei der Bemessung der Gebühren(höhe) zu beachten sind, nämlich das "Äquivalenzprinzip" und das "Kostendeckungsprinzip", sind inhaltlich nicht deckungsgleich. Die gebührenbemessenden Stellen standen deshalb oftmals vor dem Entscheidungsproblem, nach welchem Prinzip die Gebühren zu bemessen sind, da entsprechende Anweisungen fehlten. Auch verfügen die gebührenbemessenden Stellen der Ressorts – ausgenommen jene des Finanzministeriums – nicht über Anleitungen zur praktischen Berechnung der Gebührensätze.

Die vom Finanzministerium geforderte laufende und kritische Überprüfung und ggf. entsprechende Anpassung der Gebühren wurde bisher nur bei einem Fünftel aller Gebührenordnungen durchgeführt. Dadurch entgehen dem Freistaat (Gebühren-)Einnahmen, die allerdings aufgrund der gegenwärtigen Haushaltssystematik nicht gesondert zu ermitteln sind.

Das für die Gebührenbemessung zuständige Personal ist oftmals nicht in der Lage, die Gebührensätze sachgerecht zu bemessen und regelmäßig zu überprüfen.

3.1 Der Thüringer Rechnungshof hat von August 2000 bis April 2001 im Rahmen einer Querschnittsprüfung u. a. die Organisation und die Praxis der Gebührenbemessung sowie die personelle Situation bei den gebührenbemessenden Stellen in der Thüringer Landesverwaltung geprüft. Dabei hat er u. a. Folgendes festgestellt:

In der Thüringer Landesverwaltung sind mindestens 61 Gebührenordnungen vorhanden, für die Gebühren zu bemessen sind.¹ Ein Teil der Gebührenordnungen ist in Gebührenordnungsabschnitte aufgeteilt. Daraus ergeben sich insgesamt 111 Gebührenordnungen bzw. Gebührenordnungsabschnitte. In den einzelnen Gebührenordnungen bzw. -abschnitten sind zahlreiche Gebührentatbestände – oftmals bis zu mehreren Hundert – geregelt. Insgesamt sind weit mehr als 2.000 Gebührentatbestände zu bemessen. Für die Bemessung der darin enthaltenen Gebühren ist eine Vielzahl von Stellen zuständig. Im Hochschulbereich werden dabei sogar für gleiche Gebührentatbestände von jeder Hochschule jeweils eigene Gebührenbemessungen vorgenommen.

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) und der jährliche Haushaltsaufstellungserlass des Finanzministeriums enthalten allgemeine Grundsätze, die bei der Bemessung der Gebührensätze zu beachten sind. Dies ist insbesondere das "Äquivalenzprinzip" (§ 21 Abs. 4 Satz 1 ThürVwKostG), nach dem die Gebührensätze so zu bemessen sind, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Weiterhin gilt das "Kostendeckungsprinzip" (§ 21 Abs. 4 Satz 2 ThürVwKostG) für

¹ Mit dem Begriff "Bemessung" wird die Berechnung (Kalkulation) der Höhe eines Gebührensatzes für eine Verwaltungsleistung oder eine Amtshandlung bezeichnet.

diejenigen (Gebühren-)Fälle, in denen dies gesetzlich vorgesehen ist. Auch der jährliche Haushaltsaufstellungserlass fordert die Beachtung des Kostendeckungsprinzips. So ordnet er regelmäßig u. a. Folgendes an: "Gebühren und Entgelte sind kostendeckend einschließlich der personellen und sachlichen Aufwendungen festzusetzen. Sie bedürfen deshalb einer laufenden und kritischen Überprüfung."

Da die beiden zu beachtenden Prinzipien inhaltlich nicht deckungsgleich sind, wissen die gebührenbemessenden Stellen oftmals nicht, nach welchem Prinzip sie die Gebühren(höhe) bemessen sollen. Eine Dienstanweisung des hierfür zuständigen Finanzministeriums zur Lösung dieses Problems liegt bisher nicht vor.

Mit Ausnahme des Thüringer Finanzministeriums (TFM) verfügten die gebührenbemessenden Stellen in keinem Ressort über Vorgaben, welche Aufwandsarten konkret zu berücksichtigen sind, und über Anleitungen zur praktischen Berechnung der Gebührensätze (Berechnungsmodus). Der Ermittlung der Gebührensätze von 84 der betrachteten 111 Gebührenordnungen bzw. -abschnitte lag keine systematische Kostenrechnung zu Grunde.

Die in den jährlichen Haushaltsaufstellungserlassen des Finanzministeriums geforderte laufende und kritische Überprüfung und – daraus folgend – entsprechende Anpassung der Gebühren erfolgte regelmäßig nur für rd. 19 v. H. der untersuchten Gebührenordnungen bzw. -abschnitte; rd. 21 v. H. aller Gebührenordnungen bzw. -abschnitte wurden überhaupt noch nicht überprüft.

Weiterhin stellte der Rechnungshof fest, dass das für die Gebührenbemessung notwendige Personal oftmals nicht in ausreichender Zahl vorhanden oder fachlich nicht hinreichend qualifiziert war, um die

Gebührensätze auf der Grundlage des tatsächlich entstandenen Aufwandes sachgerecht zu bemessen sowie regelmäßig zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat die große Anzahl der mit der Gebührenbemessung befassten Stellen sowie die Vielzahl der in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührentatbestände bemängelt. Der Verwaltungsaufwand für die Bemessung stehe oftmals in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten Einnahmen. Er hat den Ministerien empfohlen, alle in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührentatbestände hinsichtlich ihrer sachlichen Notwendigkeit zu überprüfen. Auch sei zu untersuchen, ob die relativ hohe Anzahl der gebührenbemessenden Stellen notwendig ist. Zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands und zur Sicherstellung der einheitlichen Berechnung halte er insbesondere bei gleichen Gebührentatbeständen die Bemessung durch nur eine Stelle für angezeigt.

Ferner hat der Rechnungshof hinsichtlich der bei der Berechnung der Gebühren zu beachtenden Prinzipien (Äquivalenzprinzip und Kostendeckungsprinzip) darauf hingewiesen, dass deren Anwendung – da inhaltlich nicht deckungsgleich – in der Regel zu unterschiedlich hohen Gebührensätzen führe. Daher sei es erforderlich, dass das TFM den betroffenen Behörden beispielsweise durch einen entsprechenden Erlass mitteile, für welche Gebühren(bereiche) die Prinzipien jeweils anzuwenden seien. Außerdem seien die beiden Prinzipien für die Verwaltungspraxis inhaltlich zu bestimmen und zu erläutern. Weiterhin hat er das weit gehende Fehlen von Anleitungen und Vorgaben zur praktischen und konkreten Berechnung der Gebührensätze kritisiert.

Um künftig eine zweckmäßige und am Wirtschaftlichkeitsgebot orientierte Bemessung der Gebühren zu gewährleisten, hat der Rechnungshof empfohlen, den zuständigen Stellen vorzugeben, welches Prinzip bei der Bemessung der Gebühren für die jeweiligen Tatbe-

stände zu beachten sei. Außerdem halte er eine Anleitung für die gebührenbemessenden Stellen für unverzichtbar, welche Aufwandsarten dabei zu berücksichtigen und wie die Gebührensätze konkret zu berechnen seien. Dabei sei in geeigneten Fällen auch die Einrichtung der Kosten- und Leistungsrechnung (§ 7 Abs. 4 ThürLHO) in Erwägung zu ziehen.

Außerdem hat der Rechnungshof beanstandet, dass die in dem jährlichen Haushaltsaufstellungserlass angeordnete laufende und kritische Überprüfung und ggf. Anpassung der Gebühren nur in sehr geringem Umfang erfolgt sei und dadurch dem Freistaat Gebühreneinnahmen entgehen würden. Die Höhe der entgangenen Einnahmen lasse sich nicht ermitteln, da es auf Grund der gegenwärtigen Haushaltssystematik praktisch nicht möglich sei, die Gebühreneinnahmen gesondert und in differenzierter Form zu ermitteln. Daher halte es der Rechnungshof für unverzichtbar, dass die Gebührenordnungen bzw. die darin enthaltenen Gebührentatbestände sowie die Gebührensätze, wie vom Finanzministerium gefordert, in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Aktualität überprüft und ggf. angepasst werden.

Hinsichtlich der teilweise mangelhaften Personalsituation hat der Rechnungshof angeregt, den Personalbedarf der für die Gebührenbemessung zuständigen Organisationseinheiten zu ermitteln und die mit der Gebührenbemessung befassten Bediensteten durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu qualifizieren.

- 3.2 Die Ministerien haben zur Prüfungsmitteilung und zu dem Bemerkungsentwurf im Wesentlichen die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben:

Das **Finanzministerium** hat hinsichtlich des zu beachtenden Äquivalenzprinzips und Kostendeckungsprinzips klargestellt, dass in § 24 Abs. 4 ThürVwKostG eindeutig geregelt werde, welches Prinzip zu beachten sei, nämlich grundsätzlich das Äquivalenzprinzip. Das Kostendeckungsprinzip gelte nur, wenn dies gesetzlich vorgesehen sei. Ein Entscheidungsspielraum, welches Prinzip zur Anwendung komme, sei für die gebührenbemessenden Stellen somit nicht vorhanden. Die inhaltlichen Unstimmigkeiten zwischen den Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und dem jährlichen Haushaltsaufstellungserlass seien erkannt. Aus der Wahrung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 7 ThürLHO folge eine prinzipielle Verpflichtung der Landesbehörden zur Festsetzung von Gebühren, die dem Verwaltungsaufwand "adäquat" seien, sowie zur kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung der Gebührensätze. Dies könne und müsse nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erfolgen. Künftig werde der Haushaltsaufstellungserlass insoweit unmissverständlich formuliert.

Hinsichtlich der bisher fehlenden Anleitung zur praktischen Bemessung der Gebühren hat das Ministerium den Ressorts im April 2003 die Arbeitshilfe "Rahmengrundsätze für die Gebührenbemessung" zur Verfügung gestellt. Darin werden u. a. auch das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip inhaltlich bestimmt und erläutert.

Weiterhin hat das Ministerium mitgeteilt, die Kosten- und Leistungsrechnung könne bei der Gebührenbemessung nur in Teilbereichen zum Einsatz kommen, weil die Gebührenhöhe u. a. den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand einer bestimmten Verwaltungsleistung berücksichtigen müsse. Außerdem sei eine aufwändige und schwierige Ermittlung des konkreten Verwaltungsaufwands nur selten erforderlich.

Schließlich hat das Finanzministerium auch mitgeteilt, dass den Ausführungen des Rechnungshofs zur Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung der Gebühren an sich ändernde gebührenrelevante Umstände zuzustimmen sei.

Das **Innenministerium** hat sich dahingehend geäußert, dass es die Empfehlungen des Rechnungshofs grundsätzlich unterstütze. Es werde die Empfehlungen hinsichtlich der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Gebührentatbeständen, der Anzahl der gebührenbemesenden Stellen sowie der regelmäßigen Überprüfung von Gebührenordnungen zum Anlass nehmen, in seinem Geschäftsbereich entsprechende Prüfungen durchzuführen.

Das **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur** hat eine kritische Überprüfung aller Gebührentatbestände hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit grundsätzlich begrüßt und u. a. angeregt, für die empfohlene Überprüfung und Anpassung der Gebührentatbestände und Gebührensätze zeitlich konkrete Festlegungen zu treffen.

Das **Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt** hat mitgeteilt, es begrüße die vom Rechnungshof vorgenommenen Würdigungen und Empfehlungen, und hat darauf hingewiesen, dass es seit Dezember 2001 eine neue Gebührenordnung für den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums gebe. Das Finanzministerium überarbeite diese derzeit. Es werde jedoch immer eine Vielzahl von Gebührentatbeständen geben, die nicht zusammengefasst werden können. Hinsichtlich der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung hat es darauf hingewiesen, dass dies sehr arbeitsaufwändig und zeitintensiv und deshalb in nächster Zeit nicht realisierbar sei.

Das **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst** hat mitgeteilt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten werde geprüft, ob beim Vorliegen gleicher Gebührentatbestände – insbesondere im Hochschulbereich – die Bemessung der Gebühren von nur einer Stelle erfolgen und in einer Gebührenordnung zusammengefasst werden könne. Für die Benutzung der Hochschulbibliotheken habe das Ministerium zur Vereinheitlichung der Gebührensätze bereits eine Verwaltungskostenordnung erarbeitet, die am 14. Juni 2002 in Kraft getreten sei. Ferner werde geprüft, inwieweit praxisbezogene Arbeitshilfen gemeinsam mit den Hochschulen erarbeitet werden können. Zur Personalsituation bei den gebührenbemessenden Stellen hat das Ministerium ausgeführt, dass der Schwerpunkt auf die Ausbildung und zentrale Anleitung des vorhandenen Personals gelegt werde.

Bezüglich der inhaltlichen Unstimmigkeit der bei der Gebührenbemessung zu beachtenden Handlungsgrundsätze (Äquivalenzprinzip und Kostendeckungsprinzip) teile das TMWFK die Auffassung des Rechnungshofs. Dies gelte auch für dessen Auffassung hinsichtlich der Erarbeitung einer Anleitung für die gebührenbemessenden Stellen. Es halte einen entsprechenden Erlass des Finanzministeriums für dringend geboten. Die Empfehlungen des Rechnungshofs würden zum Anlass genommen, die Verfahren der Gebührenbemessung und die Kostendeckung der zu erhebenden Gebühren einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Die im Hochschulbereich aufgezeigten Mängel würden schwerpunktmäßig im Zusammenhang mit der Einführung einer Kostenrechnung beseitigt.

Das **Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat betont, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Kostenerhebung unter besonderer Berücksichtigung fachbereichsspezifischer Besonderheiten eingehalten würden. Die Thüringer Verwaltungskostenordnung sei für

den Bereich des Ministeriums zuletzt im Dezember 2001 überarbeitet worden.

Das **Kultusministerium** hat die Auffassung vertreten, die Gebühren sollten vorrangig eine ordnungspolitische Steuerungsfunktion haben. Das für die Gebührenerhebung zuständige Personal sei qualifiziert, um die Gebührenbemessung sachgerecht vorzunehmen.

- 3.3 Der Rechnungshof begrüßt die von einigen Ministerien zum Ausdruck gebrachte Unterstützung bzw. die inzwischen eingeleiteten Maßnahmen zur kritischen Überprüfung der Gebührentatbestände hinsichtlich deren sachlicher Notwendigkeit und/oder politischer Zweckmäßigkeit. Dies gilt auch für die Bemühungen der Ressorts, die große Anzahl der gebührenbemessenden Stellen zu verringern und die Bemessung gleicher Gebührentatbestände möglichst nur (noch) durch eine Stelle vornehmen zu lassen.

Weiterhin begrüßt er die vom Finanzministerium vorgenommene Klarstellung zur Anwendung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bei der Gebührenbemessung sowie dessen Ankündigung, zur Sicherstellung einer sachgerechten Gebührenbemessung den jährlichen Haushaltsaufstellungserlass zu präzisieren. Dies gilt auch für die im April 2003 erlassenen "Rahmengrundsätze für die Gebührenbemessung", in denen u. a. die beiden Bemessungsprinzipien inhaltlich bestimmt und erläutert worden sind. Der Rechnungshof erwartet, dass die Ressorts auf der Grundlage dieser Arbeitshilfe nunmehr den gebührenbemessenden Stellen ihres Geschäftsbereichs alsbald entsprechende Anleitungen zur praktischen Berechnung der Gebührensätze zur Verfügung stellen.

Hinsichtlich der, von zwei Ressorts kritisch kommentierten Empfehlung des Rechnungshofs, in geeigneten gebührenbemessenden bzw.

-erhebenden Stellen die Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung zu erwägen, ist sich der Rechnungshof durchaus bewusst, dass deren Realisierung aufgrund der notwendigen Vorbereitungsphase zeitintensiv und mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden ist. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass die (mittel- bzw. langfristige) Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung ein zentrales Element des Projekts "Verwaltungsmodernisierung in Thüringen" der Landesregierung bildet.

Hinsichtlich der vom Finanzministerium zu Recht geforderten regelmäßigen Überprüfung der Gebührenordnungen, ob die Gebührenhöhe der einzelnen Gebührentatbestände (noch) dem aktuellen Stand entspricht oder ggf. angepasst werden muss, nimmt der Rechnungshof zustimmend zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich einige Ressorts entsprechende Überprüfungen vorgenommen haben. Bezüglich des Zeitintervalls der Überprüfungen sind die einzelnen Ressorts aufgefordert, jeweils für ihren Geschäftsbereich die Zeitabstände konkret festzulegen sowie deren Einhaltung zu überwachen. Die hierzu vom TMWAI gegebene Anregung nimmt der Rechnungshof zustimmend zur Kenntnis.

Bezüglich der personellen Situation bei den gebührenbemessenden Stellen stimmt der Rechnungshof der Auffassung des TMWFK zu, den Schwerpunkt auf die Ausbildung und eine zentrale Anleitung des vorhandenen Personals, nicht aber auf die Schaffung neuer Stellen zu legen. Die Ermittlung des notwendigen Personalbedarfs sollte jedoch unabhängig davon vorgenommen werden.

Der Rechnungshof wird die weitere Entwicklung beobachten.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

4 Förderung des Ausbaus einer Ortsverbindungsstraße nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Kapitel 07 05)

Das Thüringer Landesamt für Straßenbau hat einer Gemeinde für den Ausbau einer "Ortsverbindungsstraße" eine Zuwendung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in Höhe von rd. 786 TDM (rd. 402 T€) bewilligt. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Anliegerstraße, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes nicht hätte gefördert werden dürfen.

4.1 Das Thüringer Landesamt für Straßenbau (TLSB) hat im Juni 2000 einer Stadt für den Ausbau einer so genannten Ortsverbindungsstraße (1. Bauabschnitt) eine Zuwendung in Höhe von rd. 786 TDM (rd. 402 T€) nach den Förderbestimmungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) bewilligt.

Aufgrund seiner Prüfungserkenntnisse des Jahres 2002 hat der Rechnungshof bemängelt, das TLSB habe die in Rede stehende Maßnahme gefördert, obgleich es sich hierbei um eine Anliegerstraße handele, die nicht zum Geltungsbereich des GVFG zähle.

Insbesondere sei zu beanstanden, dass der Zuwendungsgeber die Förderung bewilligt habe, obwohl die Stadt in ihrem entsprechenden Antrag begründende Unterlagen für den Bau einer Ortsverbindungsstraße nicht beigelegt hatte. Hierfür hätte es des Nachweises bedurft, dass die zu fördernde Straßenbaumaßnahme nach § 2 GVFG u. a. den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung entspreche. Die Förderfähigkeit der Straßenbaumaßnahme hätte anhand eines Generalverkehrsplans o. Ä. geprüft werden müssen.

Darüber hinaus hätte der verkehrsmäßige Anschluss einer Schule sowie eines Sportplatzes an die in Rede stehende Straße für den Zuwendungsgeber Anlass gewesen sein müssen, die Planung des Zuwendungsempfängers zu hinterfragen. Das damit verbundene Verkehrsaufkommen beeinträchtigt sowohl den Fußgängerverkehr wie auch den fließenden Verkehr hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit erheblich.

Nach Ansicht des Rechnungshofs hätte der Ausbau der fraglichen Straße nicht gefördert werden dürfen. Die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Fördermittel in Höhe von rd. 773 TDM (rd. 395 T€) seien ungerechtfertigt ausgereicht worden.

- 4.2 In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung entgegnete das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) zunächst, es habe die Beanstandung des Rechnungshofs zum Anlass genommen, die Förderfähigkeit des Vorhabens nochmals prüfen zu lassen. Die Prüfung habe ergeben, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um den 1. Bauabschnitt einer Ortsverbindungsstraße, sondern um eine Anliegerstraße handele. Den Ausbau des 1. Bauabschnitts vorrangig mit dem Bau der Regelschule und dem Sportplatz zu begründen, stehe den Förderkriterien des GVFG entgegen. Der Zuwendungsgeber erwäge die Rücknahme des Zuwendungsbescheides nach § 48 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

In seiner Äußerung zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrages entgegnete das Ministerium dann allerdings, dem Zuwendungsempfänger sei Gelegenheit gegeben worden, sich zum Sachverhalt nochmals zu äußern. Er habe angegeben, es handele sich bei dem in Rede stehenden Vorhaben nicht um eine Anliegerstraße, sondern um den 1. Bauabschnitt einer förderfähigen Ortsverbindungsstraße. Die Gemeinde beabsichtige, den 2. Bauabschnitt der Ortsverbindungsstraße zu bauen,

sobald sie die erforderlichen Mittel bereitstellen könne. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme würde mit der Erreichbarkeit der Regelschule bzw. mit der Zufahrt für Rettungsdienste in Havariefällen begründet.

Demzufolge sei die Voraussetzung für eine Förderung nach § 2 GVFG gegeben. Tatbestände für eine Rücknahme des Zuwendungsbescheides nach § 48 ThürVwVfG lägen nicht vor.

Das Ministerium führte weiter aus, dem Vorwurf des Versäumnisses, den Antragsteller auf die fehlenden Antragsunterlagen hinzuweisen, müsse zugestimmt werden. Das TLSB hätte vom Zuwendungsempfänger ergänzende bzw. verbesserte Unterlagen abverlangen müssen, die es ihm ermöglicht hätten, den Förderantrag umfassend zu prüfen.

4.3 Soweit sich das Ministerium in seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags die Argumente der Gemeinde zu eigen macht, überzeugen diese nicht.

Die Gemeinde hat zwar den Bau eines 2. Bauabschnitts der Ortsverbindungsstraße angeführt. Dies entkräftet jedoch nicht den Vorwurf der ungerechtfertigten Förderung, die dem TLSB anzulasten ist. Entscheidend für die Förderfähigkeit der fraglichen Straße ist, ob zum Zeitpunkt der Bewilligung die entsprechenden Voraussetzungen nach dem GVFG vorlagen. Dies war nicht der Fall. Bis zum Zeitpunkt der Äußerung des Ministeriums zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags lag keine Planung vor, anhand derer der Gesamtumfang der Maßnahme erkennbar gewesen wäre.

Im Übrigen hat der Rechnungshof bei einer Begehung festgestellt, dass die Gemeinde in der Fortführung der geförderten Straße – d. h. in Verlängerung der Straßenachse – einen bituminösen Rad-/Gehweg angelegt hat. Die Kosten hierfür dürften sich schätzungsweise auf rd. 75 T€ belaufen.

Der Rechnungshof sieht hierin ein Indiz dafür, dass es sich bei der fraglichen Straße um eine Anliegerstraße handelt und die Gemeinde einen 2. Bauabschnitt der Straße in absehbarer Zeit auch nicht in Angriff nehmen will.

Der Rechnungshof hält daher seine Beanstandung aufrecht, dass im vorliegenden Fall die Verwaltung die nach GVFG vorgeschriebenen Fördervoraussetzungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft hat. Insoweit sind Zuwendungen in Höhe von rd. 773 TDM (rd. 395 T€) ungerechtfertigt ausgezahlt worden.

5 Wahl der Bauklasse für den Ausbau einer nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz geförderten Kreisstraße (Kapitel 07 05)

Das Thüringer Landesamt für Straßenbau hat den Ausbau einer Kreisstraße nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert und dabei den Straßenoberbau nach Bauklasse III gebilligt, obwohl die dafür maßgebende Richtlinie lediglich die Bauklasse IV gerechtfertigt hätte. Bei einem normgerechten Ausbau hätten Fördermittel in Höhe von rd. 136,5 TDM (rd. 70 T€) eingespart werden können.

5.1 Das Thüringer Landesamt für Straßenbau (TLSB) hat den Ausbau einer Kreisstraße mit einem Straßenoberbau nach Bauklasse III gefördert. Der Zuwendungsempfänger hatte diese Bauklasse einerseits mit einem möglichen Umleitungsverkehr von den im Umfeld der Kreisstraße liegenden Landesstraßen begründet. Andererseits hatte er seiner Entscheidung zugunsten der Bauklasse III das Argument des perspektivisch zunehmenden Verkehrs auf der ausgebauten Straße mit einer Verkehrsbelastungszahl von 254 zugrunde gelegt. Diese hatte er aus der angenommenen durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 300 Fahrzeugen des Schwerverkehrs errechnet.

Darüber hinaus hatte der Zuwendungsempfänger eine Verkehrsbefragung veranlasst, die für den auszubauenden Straßenabschnitt eine Verkehrsstärke von ca. 85 Fahrzeugen des Schwerverkehrs ergab.

Der Rechnungshof hat diese Maßnahme im Jahre 2002 geprüft und aufgrund seiner Feststellungen beanstandet, dass mögliche künftige Umleitungen nicht als Kriterium für die Ausbildung eines Straßenoberbaus herangezogen werden können. Auch seien die Verkehrsbelastungen auf Landesstraßen nicht auf die zu erwartende Verkehrsbelastung einer Kreisstraße übertragbar.

Darüber hinaus begründe das Ergebnis der angeführten Verkehrsbe-fragung mit einem Anteil von täglich 85 Fahrzeugen des Schwerver-kehrs ebenso wie die Ermittlung der Verkehrsbelastungszahl auf der Grundlage von täglich 300 Fahrzeugen des Schwerverkehrs nach RStO 86¹ lediglich einen Straßenoberbau nach Bauklasse IV.

Der Rechnungshof halte daher den Ausbau dieser Kreisstraße nach Bauklasse III für überdimensioniert und sehe darin einen Verstoß ge-gen das Gebot sparsamer und wirtschaftlicher Verwendung öffentli-cher Mittel (§ 7 ThürLHO).

Bei einem normgerechten Ausbau hätten sich die Baukosten für die beiden Bauabschnitte der fraglichen Kreisstraße um rd. 182 TDM (rd. 93 T€) reduziert, so dass Fördermittel infolge des maßgebenden För-dersatzes von 75 v. H. von rd. 136,5 TDM (rd. ca. 70 T€) hätten ein-gespart werden können.

- 5.2 Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur hat die fehlerhafte Ermittlung der Bauklasse für den Straßenoberbau eingeräumt. Die Bewilligungsbehörde habe übersehen, dass für die Bestimmung der Bauklasse eine Verkehrszählung auf den angrenzen- den Landesstraßen herangezogen worden sei, die für den geförderten Ausbau einer Kreisstraße nicht relevant sein könne.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrages hat das Ministerium darüber hinaus mitgeteilt, dass der Zuwendungemp-fänger aufgefordert werde, eine Verkehrszählung auf dem ausgebauten Straßenabschnitt zu veranlassen, die Grundlage für eine exakte Bestimmung der Bauklasse sein werde.

¹ RStO 86: Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen in der Fassung des Jahres 1986

Es sei zudem die Einführung eines Formblattes geplant, anhand dessen künftig eindeutige und einheitliche Angaben über die Bestimmung der Bauklasse sowie die Bemessung des Straßenoberbaus nachzuweisen seien. Dieses Formblatt solle dann Bestandteil von Fördermitelanträgen werden.

5.3 Der Rechnungshof begrüßt die geplante Einführung des genannten Formblattes. Er sieht darin einen Beitrag, künftig einheitliche Bemessungsansätze für die Ausbildung des Straßenoberbaus zu gewährleisten.

Jedoch hält er den Vorwurf an die Verwaltung aufrecht, dass sie die Nachweise für die beabsichtigte Bauklasse des Straßenoberbaus nicht kritischer geprüft hat. Das zuständige Straßenbauamt hätte anhand der Antragsunterlagen erkennen müssen, dass die Angaben zur Begründung des Straßenoberbaus nach Bauklasse III teilweise sachfremd waren. Die für die Ausbildung des Straßenoberbaus zugrunde gelegte Belastungszahl nach RStO 86 hätte nur eine Bauklasse IV gerechtfertigt, Fördermittel in Höhe von rd. 136,5 TDM (rd. 70 T€) hätten insoweit eingespart werden können.

6 Kostenanteile der Kommunen für Planungen von Gemeinschaftsmaßnahmen mit geteilter Baulast in Ortsdurchfahrten (Kapitel 07 09)

Die Straßenbauverwaltung hat bei gemeinschaftlichem Ausbau von Fahrbahnen und Gehwegen in Ortslagen von den Kommunen die von diesen anteilig zu tragenden Kosten der Planung von Gehwegen und Nebenanlagen nicht rechtzeitig angefordert. Die in den Haushaltsjahren 1992/93 nicht erhobenen entsprechenden Beträge belaufen sich auf insgesamt rd. 2,5 Mio. DM (rd. 1,27 Mio. €).

Obwohl dieser Sachverhalt bereits Gegenstand der Bemerkungen 1996 des Rechnungshofs war, hat die Straßenbauverwaltung bis zum Jahr 2002 lediglich Rückzahlungen in Höhe von rd. 1,24 Mio. DM (rd. 0,63 Mio. €) veranlasst und weitere Ansprüche von mindestens 1,1 Mio. DM (rd. 0,56 Mio. €) nicht geltend gemacht.

6.1 Bei Straßenbaumaßnahmen in Ortsdurchfahrten hat jeder Baulastträger (Staat, Kommune) die Kosten des Um- und Ausbaus der ihm zugeordneten Anlagen (Fahrbahn, Gehwege) zu tragen. Dies gilt auch hinsichtlich der Planungskosten. Diese hat der Rechnungshof im Jahre 1995 für die Jahre 1992/93 geprüft und dabei festgestellt, dass die Straßenbauverwaltung von den Kommunen anteilig zu tragende Kosten in Höhe von insgesamt rd. 2,5 Mio. DM (1,27 Mio. €) nicht angefordert hatte.

Diesen Sachverhalt hatte der Rechnungshof bereits in seinen Jahresbericht 1996 (Tn. 152 bis 155) aufgenommen.

Im April 2002 stellte der Rechnungshof fest, dass die Straßenbauverwaltung von den Kommunen bisher Kostenanteile in Höhe von rd. 1,24 Mio. DM (rd. 0,63 Mio. €) gefordert hat, die dem Landeshaushalt zugeflossen sind. Drei von damals fünf geprüften Straßenbauämtern haben die anteiligen Planungskosten nicht angefordert, so dass noch immer Ansprüche von mindestens 1,1 Mio. DM (rd. 0,56 Mio. €) bestehen. Der Rechnungshof hat daher das Thüringer Landesamt für Straßenbau aufgefordert, die noch nicht durchgesetzten Kostenansprüche geltend zu machen.

- 6.2 Das Thüringer Landesamt für Straßenbau hat mit Schreiben vom 31. Juli 2002 entgegnet, dass aufgrund der verstrichenen Zeitspanne von 10 Jahren (bezogen auf Zeitraum der durchgeführten Straßenbaumaßnahmen) mangels nicht mehr ausreichender rechtlicher Mittel keine weiteren Forderungen von Planungskosten durchsetzbar seien. Es hat daher darum gebeten, den erreichten Stand der Einnahmen als abschließend zu betrachten.

Hingegen teilte das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur in seinem Schreiben vom 28. Januar 2003 mit, es habe das Thüringer Landesamt für Straßenbau aufgefordert, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das "Rückfordern" der in Rede stehenden anteiligen Planungskosten noch erfolgversprechend sei; diesbezügliche Verfahren seien ggf. kurzfristig einzuleiten.

Zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrages teilte das Ministerium mit, dass die im Schreiben vom 28. Januar 2003 geforderten Überprüfungen inzwischen eingeleitet worden seien und der Rechnungshof über die Ergebnisse informiert werde.

6.3 Der Rechnungshof begrüßt das nunmehrige Tätigwerden des Ministeriums. Es bleibt jedoch zu beanstanden, dass das Ministerium nicht bereits im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Rechnungshofberichts 1996 auf die Straßenbauverwaltung eingewirkt hat, die genannten Kostenanteile vollständig einzufordern, zumal es bereits im April 1995 aufgrund der Prüfungsmitteilung das Thüringer Landesamt für Straßenbau angewiesen hatte, monatlich über den entsprechenden Stand der Einnahmen zu berichten. Eine Kontrolle dieser Anweisung hätte ggf. auch bei den drei säumigen Straßenbauämtern zum Durchsetzen der fraglichen Ansprüche geführt. Dadurch hätten dem Land finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 1,1 Mio. DM (rd. 0,56 Mio. €) zeitnah zur Verfügung gestanden.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08

7 Laufende Investitionsfinanzierung in Pflegeeinrichtungen - Kapitaldienstförderung gemäß § 8 Abs. 3 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes - (Kapitel 08 20)

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit sowie das Landesamt für Soziales und Familie haben im Rahmen der Kapitaldienstförderung für Pflegeeinrichtungen Auszahlungen in Höhe von 47,3 Mio. DM (24,2 Mio. €) veranlasst. Dabei wurden weder das Vorliegen der Fördervoraussetzungen noch die zweckentsprechende Verwendung der Mittel hinreichend geprüft.

7.1 Der Thüringer Rechnungshof hat in einer Querschnittsprüfung festgestellt, dass von 1997 bis 2001 an 34 stationäre Pflegeeinrichtungen Auszahlungen für die Kapitaldienstförderung im Rahmen des Pflege-Versicherungsgesetzes in Höhe von insgesamt 47,3 Mio. DM (24,2 Mio. €) veranlasst worden sind. Dabei waren bei einer Vielzahl von Maßnahmen die Fördervoraussetzungen nicht umfassend geprüft worden.

Bei einer von der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle Gera geprüften Einzelmaßnahme aus dieser Förderung hatte die Bewilligungsbehörde, das Landesamt für Soziales und Familie (LASF), im Jahr 1998 einem privaten Träger einer Pflegeeinrichtung eine Förderzusage in Höhe von ca. 5,6 Mio. DM (2,9 Mio. €) zur Ablösung (Tilgung) von Darlehen in mehreren Jahresraten gegeben.

Dieser Träger hatte im Jahr 1992 zunächst ein Hotel errichtet und hierfür öffentliche Fördermittel vom damals zuständigen Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Technik (TMWT) in Anspruch ge-

nommen. Im Jahr 1996 war er nicht mehr in der Lage, aus dem Hotelbetrieb die erforderlichen Aufwendungen für den Kapitaldienst zu erwirtschaften. Daher beantragte er eine Genehmigung zur Umwandlung des Hotels in ein Altenpflegeheim und für dieses eine öffentliche Förderung nach § 8 Abs. 3 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAGPflegeVG).

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle hat dem LASF als Bewilligungsbehörde vorgehalten, es habe bei der Antragsprüfung wesentliche förderrechtliche Aspekte nicht beachtet. So habe es weder auf die Prüfergebnisse des vorhergehenden Zuwendungsgebers (TMWT) zurückgegriffen noch die zuständige technische staatliche Verwaltung (Staatsbauamt) eingeschaltet. Stattdessen habe es eine eigene bau fachliche Prüfung durchgeführt und im Ergebnis die zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 1 Mio. DM (0,5 Mio. €) zu hoch angesetzt.

Die Bewilligungsbehörde habe dem Träger der Pflegeeinrichtung im Jahre 1998 eine Kapitaldienstförderung von insgesamt rd. 5,6 Mio. DM (2,9 Mio. €) bewilligt und sogleich 1,375 Mio. DM (0,7 Mio. €) ausgezahlt. Dabei habe sie versäumt festzulegen, welche der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Darlehen von insgesamt 7,5 Mio. DM (3,8 Mio. €) abgelöst werden sollten und wie die Gesamtfinanzierung zu sichern war. Weiter habe das LASF ab dem Jahr 1999 Zahlungen von jährlich mehr als 900 TDM (460 T€) veranlasst, ohne dass eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel erfolgt sei.

Die hierzu von der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle vorgenommene Prüfung habe ergeben, dass der Träger des Pflegeheimes einen Teil der Fördermittel (rd. 156 TDM / rd. 80 T€) zweckwidrig zur Begleichung von Steuerschulden verwendet habe. Darüber hinaus sei der

Träger nicht in der Lage gewesen, seinen Eigenanteil an Zins und Tilgung zu erbringen.

Die im vorgenannten Einzelfall bezeichneten Mängel bestätigen auch die Feststellungen, die der Thüringer Rechnungshof und die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Gera im Rahmen der eingangs genannten Querschnittsprüfung getroffen haben.

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung u. a. beanstandet, dass die Ermittlung der förderfähigen Kapitaldienstaufwendungen nicht sachgerecht vorgenommen worden sei. Insbesondere habe die Bewilligungsbehörde (LASF) bei den Maßnahmen mit bereits vorangegangener Förderung nicht die vorhandenen Förderakten des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) und nicht die hierzu vorliegenden baufachlichen Prüfergebnisse des zuständigen Staatsbauamtes berücksichtigt.

Der Rechnungshof hat weiterhin festgestellt, dass in drei Fällen zusätzliche Darlehen im Gesamtumfang von rd. 8,7 Mio. DM (4,4 Mio. €) als förderfähige Ausgaben – ohne eine entsprechende Prüfung – anerkannt worden seien.

Er hat ferner beanstandet, es seien keine Regelungen getroffen worden, durch wen und in welcher Form eine Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt werden solle. Infolge fehlender Vorgaben hätten die Träger die Verwendung der Mittel – teilweise über mehrere Jahre hinweg – nicht nachgewiesen.

7.2 Zu der geprüften Einzelmaßnahme räumte das LASF in seiner Stellungnahme Versäumnisse bei der Feststellung der förderfähigen Aufwendungen ein, insbesondere hinsichtlich der nicht konkreten Bestimmung der abzulösenden Darlehensverträge sowie der eigenen Prüfung der jährlichen Aufwendungen für Zins und Tilgung.

Aus heutiger Sicht könne jedoch wegen des zwischenzeitlichen Ausscheidens der damals verantwortlichen Personen keine nachvollziehbare Begründung für die damalige Verfahrensweise abgegeben werden. Auch die zur Verfügung stehenden Akten gäben darüber keinen hinreichenden Aufschluss.

Bezüglich der Querschnittsprüfung hat das TMSFG trotz wiederholter Aufforderung durch den Rechnungshof weder zur Prüfungsmitteilung noch zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrages Stellung genommen.

7.3 Der Thüringer Rechnungshof sieht sich durch die Äußerungen der Bewilligungsbehörde hinsichtlich seiner Beanstandungen und seiner Ergebnisse aus der Querschnittsprüfung bestätigt.

Er empfiehlt dem Ministerium, die aufgezeigten Mängel – soweit noch möglich – zu beseitigen.

Im Übrigen regt der Rechnungshof an, die bisherige Kapitaldienstförderung – auch im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost – zu überprüfen. Dabei sollte insbesondere die Problematik der Tilgung oder Ablösung der Darlehen berücksichtigt werden.

**8 Laufende Investitionsfinanzierung in Pflegeeinrichtungen
- Förderung von Nutzungsentgelten -
(Kapitel 08 20)**

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat bei der Förderung der Aufwendungen für stationäre Pflegeeinrichtungen die diesbezüglichen Fördergrundsätze nicht sachgerecht angewandt. Dies führte zu vermeidbaren Ausgaben in Höhe von 940 TDM (481 T€).

Infolge unzulässiger Parallelförderung sowie infolge Nichtbeachtung des Förderhöchstsatzes entstanden in den Jahren 1998 bis 2000 Überzahlungen in Höhe von 4,38 Mio. DM (2,24 Mio. €).

Eine zu beanstandende Regelung hat dazu geführt, dass Rückforderungen in Höhe von mindestens 148 TDM (76 T€) nicht realisierbar waren.

- 8.1 Das Land Thüringen fördert seit dem Jahr 1998 nach Maßgabe des § 9 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAGPflegeVG) Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden (Nutzungsentgelte), soweit dies – anstelle der andernfalls nach § 8 Abs. 1 zu fördernden Investitionskosten (Einzelförderung) – wirtschaftlich ist. Der entsprechende Nachweis ist durch eine Vergleichsrechnung zu führen.

Der Rechnungshof hat in den Jahren 2001/2002 das entsprechende Förderverfahren sowie die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel stichprobenweise geprüft.

Dabei hat er dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) vorgehalten, dass bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Nutzungsentgelte wesentliche Vorgaben der Fördergrundsätze

nicht beachtet worden seien. So habe die zuständige Bewilligungsbehörde die Vergleichsrechnung nicht nur bei Vertragsänderungen, sondern jährlich im Vorfeld der Bewilligungen neu erstellt. Hierdurch habe sich zum einen der so genannte pauschale Wertansatz der Pflegeeinrichtung jährlich verändert, obwohl dieser in den Fördergrundsätzen als feste Größe definiert war. Zum anderen hätten sich in Abhängigkeit von den gestiegenen Zinssätzen von Jahr zu Jahr höhere fiktive Aufwendungen pro Pflegeplatz ergeben. Einrichtungsträger, die auf Grundlage der fiktiven Kosten gefördert worden seien, hätten in der Folge – trotz unveränderter Vertragsbedingungen – jährlich steigende Zuwendungen erhalten.

Nach Auffassung des Rechnungshofes hätte die Bewilligungsbehörde mit Beginn der Förderung im Jahr 1998 zunächst für alle Einrichtungen auf der Grundlage der vorliegenden Nutzungsverträge Vergleichsrechnungen durchführen müssen, um die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zu ermitteln. Dabei hätten die fiktiven Aufwendungen ausschließlich mit dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zinssatz, und später nur bei entsprechenden Vertragsänderungen, ermittelt werden dürfen. Die jährlichen Vergleichsrechnungen und die daraus folgende Erhöhung der fiktiven Pro-Platz-Aufwendungen – trotz gleich bleibender Vertragskosten der Träger – sei nicht hinnehmbar. Allein bei den geprüften 5 Fördermaßnahmen wären bei sachgerechter Anwendung der entsprechenden Fördergrundsätze Ausgaben in Höhe von mindestens 940 TDM (481 T€) vermeidbar gewesen.

Des Weiteren hat der Rechnungshof die Regelung einer am 14. Januar 1999 zwischen Vertretern der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und des TMSFG getroffenen Vereinbarung beanstandet, wonach Nutzungsentgelte auch dann gefördert werden können, wenn die gleiche Maßnahme bereits Einzelförderung erhält. Aufgrund dieser Vereinbarung seien in einer Vielzahl von Fällen Einzelfördermaßnahmen und Nutzungsentgelte gleichzeitig gefördert worden, obwohl dies gemäß

§ 9 ThürAGPflegeVG unzulässig sei. Außerdem seien die Förderhöchstsätze gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAGPflegeVG-DVO) und der vereinbarte zeitliche Rahmen nicht beachtet worden. Aufgrund der mit den Wohlfahrtsverbänden getroffenen Regelung habe die Bewilligungsbehörde im geprüften Förderzeitraum Mehrausgaben in Höhe von mindestens 4,38 Mio. DM (2,24 Mio. €) veranlasst.

Schließlich hat der Rechnungshof die Regelung des § 17 Abs. 2 ThürAGPflegeVG-DVO beanstandet, wonach eine Rückzahlung von Fördermitteln nur dann erfolgen solle, wenn die tatsächliche Belegung mit Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI von der im Bewilligungsbescheid prognostizierten Belegung um mehr als 5. v. H. nach unten abweiche. Diese Regelung sei unter dem Aspekt einer sparsamen Mittelbewirtschaftung grundsätzlich in Frage zu stellen. Aufgrund dieser Regelung hätten bei den geprüften Fällen der Nutzungsentgeltförderung lediglich Rückforderungen von 18.340 DM, anstatt der möglichen 166.500 DM realisiert werden können. Der Rechnungshof hat dem Ministerium nahe gelegt, im Falle nach unten abweichender Belegungszahlen spitze Abrechnungen vorzusehen.

- 8.2 Das Ministerium hat in seinen Stellungnahmen hinsichtlich der Ermittlung der förderfähigen Nutzungsentgelte mitgeteilt, das von der Bewilligungsbehörde angewandte Verfahren weiche nicht von den verbindlich vorgegebenen Fördergrundsätzen ab. Aus diesen ergebe sich kein eindeutiger Hinweis, dass die Vergleichsrechnung für jede Einrichtung nur einmal durchzuführen sei. In diesem Sinne habe die Bewilligungsbehörde die Vorgaben so ausgelegt, dass die Ermittlung der förderfähigen Nutzungsentgelte jährlich neu vorzunehmen sei. In der Ex-post-Betrachtung sei erkennbar, dass die jährlich gestiegenen Zinssätze letztlich zu steigenden Pro-Platz-Aufwendungen geführt

hätten. Daher hätte die Vergleichsrechnung im Sinne des Rechnungshofes nach heutiger Betrachtungsweise eine geringere Nutzungsentgeltförderung zur Folge gehabt. Dies könne aber der Bewilligungsbehörde zum Entscheidungszeitpunkt nicht vorgeworfen werden.

Die vom Rechnungshof beanstandeten Überzahlungen in Höhe von 4,38 Mio. DM (2,24 Mio. €) infolge gleichzeitiger Förderung von Einzelmaßnahmen und Nutzungsentgelten hat das Ministerium ebenso zurückgewiesen. Seiner Auffassung nach sei die Förderung von Altgebäuden über Nutzungsentgelte und im Anschluss daran die Einzelförderung für den Ersatzneubau rechtmäßig. Von einer unzulässigen Doppelförderung könne nur gesprochen werden, wenn sowohl der Fördergegenstand als auch der Förderzeitraum identisch seien. In allen Fällen sei die Nutzungsentgeltförderung für den Altbau und die Einzelförderung für die Errichtung des Ersatzneubaus gewährt worden. Die Nutzungsentgeltförderung werde regelmäßig nur für ein Kalenderjahr bewilligt. Sofern die Einrichtung in diesem Zeitraum als Pflegeheim genutzt worden sei, sei damit der Zweck erfüllt. Die Zweckbindung bei der Einzelförderung umfasse, beginnend mit der Inbetriebnahme, einen Zeitraum von 50 Jahren. Insofern gehe die Durchführungsverordnung nicht davon aus, dass für jedes Pflegeheim maximal 150 TDM (76,7 T€) pro Platz zur Verfügung stünden, unabhängig vom konkreten Gebäude und dem konkreten Förderzeitraum.

Die vom Rechnungshof beanstandete Regelung, wonach Rückzahlungen von Fördermitteln nur dann erfolgen sollen, wenn die tatsächliche Belegung mit Pflegebedürftigen von der im Bewilligungsbescheid prognostizierten Belegung um mehr als 5 v. H. nach unten abweiche, wird vom Ministerium geteilt. Es bestehe die Notwendigkeit, die genannten Bestimmungen im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen "Ausgabenverwaltung" zu überarbeiten. Dem werde mit der an-

stehenden Änderung des ThürAGPflegeVG und der entsprechenden DVO Rechnung getragen.

- 8.3 Der Rechnungshof begrüßt die vom Ministerium vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der vollständigen Rückerstattung von Fördermitteln bei nach unten abweichenden Belegungszahlen.

Dagegen wird der Auffassung widersprochen, die Ermittlung der förderfähigen Nutzungsentgelte sei deshalb jährlich neu erfolgt, weil die maßgeblichen Fördergrundsätze hierzu keine eindeutigen Regelungen enthielten. In den Fördergrundsätzen ist nämlich die Berechnung des so genannten pauschalen Wertansatzes als Ausgangswert für die Nutzungsentgeltförderung eindeutig vorgegeben. Dieser Wertansatz wird ermittelt, indem der Förderhöchstbetrag gemäß § 17 ThürAGPflegeVG-DVO um einen jährlichen Abschreibungssatz von 2 v. H. für den Zeitraum zwischen Herstellung des Gebäudes und Abschluss des Mietvertrages reduziert wird. Insofern stellt der pauschale Wertansatz eine feste Größe dar und hätte schon von daher nicht jährlich neu festgelegt werden dürfen.

Der Rechnungshof bleibt deshalb bei seiner Auffassung, dass wesentliche Vorgaben der Fördergrundsätze nicht beachtet worden sind, die in der Folge zu nicht notwendigen Mehrausgaben in Höhe von mindestens 940 TDM (481 T€) geführt haben.

Im Übrigen hätte das Ministerium als übergeordnete Behörde – soweit bei der Bewilligungsbehörde tatsächlich Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Durchführung der Vergleichsrechnung bestanden hätten – durch entsprechende fachliche Anleitung dafür Sorge tragen müssen, dass die Umsetzung der Nutzungsentgeltförderung in seinem Sinne erfolgt.

Die Ausführungen des Ministeriums zu der gleichzeitigen Förderung von Nutzungsentgelten und Einzelfördermaßnahmen und der Nichtbe-

achtung der hierfür maßgeblichen Förderhöchstsätze sind nicht nachvollziehbar.

Gemäß § 9 ThürAGPflegeVG können Entgelte für Miete oder Pacht anstelle der Einzelförderung nach § 8 Abs. 1 gewährt werden, soweit die Nutzung wirtschaftlich ist. Die Berücksichtigung unterschiedlicher Fördertatbestände im ThürAGPflegeVG sollte eine Gleichbehandlung aller als bedarfsgerecht anerkannter Einrichtungsträger gewährleisten, die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle in ihren Auswirkungen angleichen und somit Wettbewerbsnachteile vermeiden.

Die Argumentation des Ministeriums, die gleichzeitige Förderung von Nutzungsentgelten und Einzelfördermaßnahmen sei möglich, wenn verschiedene Förderobjekte und -zeiträume zugrunde lägen, geht fehl. In der Mehrzahl der Fälle, bei denen eine Überschreitung der Förderhöchstsätze festgestellt wurde, handelte es sich um Sanierungs- und Umbaumaßnahmen bestehender Einrichtungen.

9 Förderung eines nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen arbeitenden Krankenhauses mit Mitteln des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Thüringer Krankenhausgesetzes (Kapitel 08 29)

Das Land fördert mit Mitteln des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch Krankenhausträger, die nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen arbeiten und erhebliche Überschüsse erzielen. Der Landesregierung wird daher empfohlen, eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen mit dem Ziel herbeizuführen, künftig Förderungen von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation eines Krankenhauses abhängig zu machen.

9.1 Der Rechnungshof hat im Jahr 2002 die wirtschaftliche Situation eines Krankenhausträgers in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) für den Zeitraum 1996 bis 2000 geprüft. Dabei hat er unter anderem Folgendes festgestellt:

Die Gesellschaft hat in den geprüften Jahren jeweils Überschüsse bis zu 20,2 Mio. € erwirtschaftet. Soweit sie diese nicht an die Gesellschafter ausschüttete, wurden sie dem Eigenkapital der Gesellschaft zugeführt. Dieses stieg dadurch im Prüfungszeitraum von rd. 13,3 Mio. € um 31,5 Mio. € auf rd. 44,8 Mio. €.

Da die Gesellschaft im Krankenhausplan des Landes enthalten ist, erhielt sie im geprüften Zeitraum antragsgemäß vom Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) pauschale Fördermittel nach § 9 Abs. 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und § 12 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG). Sie beliefen sich jährlich auf Beträge zwischen rd. 900 T€ und 3 Mio. €. Dagegen hatte die Gesellschaft auf die ihr zustehende Einzelförderung nach § 9 Abs. 1 KHG und § 10 Abs. 1 ThürKHG verzichtet.

Der Rechnungshof äußerte gegenüber dem TMSFG seine Bedenken, dass eine erwerbswirtschaftlich tätige Gesellschaft, die erhebliche Überschüsse erwirtschaftet, Förderungen aus dem Landeshaushalt erhalte. Die gesamte wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sei als so gut zu bezeichnen, dass sie zur Erfüllung ihres Auftrags nicht auf staatliche Mittel angewiesen sei.

- 9.2 In seiner Stellungnahme erläuterte das Ministerium ausschließlich die Rechtslage und kam zu dem Ergebnis, dass die Förderung der Gesellschaft den gesetzlichen Vorgaben entsprochen habe. Dabei wies es besonders darauf hin, dass die Gesellschaft auf die Förderung von Investitionen gemäß § 9 Abs. 1 KHG und § 10 Abs. 1 ThürKHG verzichtet habe. Alle Baumaßnahmen habe der Krankenhausträger aus Eigenmitteln finanziert und mit Zustimmung der Kostenträger aus dem Budget refinanziert. Dadurch seien dem Freistaat Thüringen erhebliche Ausgaben im Rahmen der investiven Krankenhausförderung erspart worden.
- 9.3 Zwar ist es zutreffend, dass das Krankenhaus auf die in Rede stehende Förderung einen gesetzlichen Anspruch hat. Da die Gesellschaft jedoch aufgrund ihrer erheblichen Gewinne nicht auf staatliche Förderung angewiesen ist, regt der Rechnungshof eine Änderung der Rechtslage an, wonach in einer Öffnungsklausel bei Förderungen von Krankenhausträgern deren wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen ist.
- 9.4 Zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags führte das TMSFG unter anderem Folgendes aus: Die Aussage des Rechnungshofs zu der Ertragslage der Gesellschaft sei zutreffend. Dennoch sehe das TMSFG keine Veranlassung, eine Änderung der Rechtslage zu betreiben. Der Vorschlag des Rechnungshofs würde sowohl gegen den Gleichheitsgrundsatz als auch gegen jede Intention des Gesundheitsgesetzgebers zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Krankenhäuser verstoßen.

Die Krankenhausförderung erfolge für alle Krankenhäuser nach dem gleichen Maßstab. Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Öffnung des Förderverfahrens müsse ohne Rücksicht auf die Rechtsform für alle Krankenhausträger gelten. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse könne auch zu Mehrzahlungen an unwirtschaftlich arbeitende Träger führen. Damit würde jeder Anreiz für einen Krankenhausträger, seinen Krankenhausbetrieb wirtschaftlich zu führen, entfallen. Insgesamt würde eine derartige Öffnung des Förderrechts wohl eher zu einer ungerechtfertigten relativen Schlechterstellung wirtschaftlich arbeitender Krankenhausbetriebe führen.

9.5 Zu den Ausführungen des TMSFG ist festzustellen: Der Hinweis auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geht fehl. Es ist allgemein anerkanntes Recht und übliche Praxis, staatliche Leistungen nach dem Grundsatz der Bedürftigkeit zu gewähren.

Die Folgerungen des TMFSG hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen einer bedarfsgerechten Förderung sind nicht nachvollziehbar. Bei der in Rede stehenden Gesellschaft handelt es sich um ein nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen mit Gewinnerzielungsabsicht handelndes Unternehmen. Ein Versagen von Fördermitteln würde an dieser Zielrichtung nichts ändern. Die vom TMSFG mehrmals hervorgehobene Eigenfinanzierung von Investitionen unter Verzicht auf gesetzlich zustehende Fördermittel ist hierfür ein deutliches Indiz. Die Gesellschaft hat offensichtlich unter Abwägung aller wirtschaftlichen Kriterien dem Einsatz eigener Mittel gegenüber einer staatlichen Förderung den Vorzug gegeben.

Auch der Hinweis des TMSFG, andere Krankenhausträger könnten im Hinblick auf die Gewährung von Fördermitteln in den Bemühungen nachlassen, wirtschaftlich zu arbeiten, geht fehl, da bereits das gegenwärtige Förderungssystem kaum einen Anreiz zu einem besonders wirtschaftlichen Verhalten bietet.

Der Rechnungshof ist daher nach wie vor der Auffassung, dass die Förderung von erwerbswirtschaftlich ausgerichteten und erhebliche Gewinne erzielenden Krankenhäusern mit öffentlichen Mitteln einer kritischen Prüfung bedarf.

**10 Leistungen an den Landessportbund Thüringen e. V.
(Kapitel 08 35)**

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat den Landessportbund über Jahre gefördert, ohne den Mittelbedarf ausreichend zu prüfen.

Außerdem hat es die Verwendung der Mittel nicht kontrolliert und damit haushaltsrechtliche Bestimmungen missachtet.

Zudem hat das Ministerium es versäumt, die in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährte Förderung mit den erforderlichen Nebenbestimmungen für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Zuwendungen zu versehen. Hierdurch bedingt hat der Zuwendungsempfänger Teile dieser Fördermittel ohne die entsprechende Ermächtigung unzulässig an Dritte weitergegeben.

10.1 Der Freistaat Thüringen hat den rechtsfähigen eingetragenen Verein Landessportbund (LSB) im Zeitraum von 1995 bis 2000 mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von rd. 160 Mio. DM (82 Mio. €) gefördert. Darin sind u. a. auch die gesetzlichen Leistungen nach dem Staatslotterie- und Sportwettengesetz enthalten. Diese betragen 5,25 v. H. der Einnahmen der Staatslotterie. Im geprüften Zeitraum erhöhten sich diese von rd. 8 Mio. DM (4 Mio. €) auf rd. 14 Mio. DM (7,2 Mio. €). Der Anteil der institutionellen Förderung am Gesamtfördervolumen betrug ca. 50 Mio. DM (25,6 Mio. €).

Der Rechnungshof hat die Leistungen, die der LSB in dem besagten Zeitraum erhalten hat, geprüft und u. a. eine Neuordnung der gesetzlichen Leistungen angeregt. Es sei sinnvoll, Mittel aus der Staatslotterie grundsätzlich im Landeshaushalt zu vereinnahmen. Durch die direkte Abführung an den LSB sei ein erheblicher Betrag von öffentlichen Mitteln der parlamentarischen Kontrolle entzogen.

Weiterhin hat er die als Fehlbedarfsfinanzierung erfolgte institutionelle Förderung des LSB beanstandet, weil der Fehlbedarf nicht sachgerecht ermittelt worden ist. Der Haushaltsplan des LSB ist entgegen haushaltsrechtlichen Grundsätzen regelmäßig erst nach Verabschiedung des Landeshaushaltes erarbeitet und bestätigt worden. Die Veranschlagung der Fördermittel im Einzelplan des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) ist somit ohne Kenntnis der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und ohne Verhandlungen dazu vorgenommen worden. Insofern hat das Ministerium gegen zwingende Vorgaben der ThürLHO verstoßen (hier insbesondere §§ 6, 7 und 23 ThürLHO).

Der Rechnungshof hat ferner beanstandet, dass der LSB die als Fehlbedarfsfinanzierung erhaltenen institutionellen Zuwendungen wie eine Festbetragsfinanzierung behandelt und entsprechend bewirtschaftet hat. Dies sei insbesondere daran zu erkennen, dass er beispielsweise keine Rückführung von Fördermitteln bei höheren als den geplanten Einnahmen vorgenommen, Änderungen in der Finanzierung nicht angezeigt (vgl. Nr. 5.1 ANBest-I), verbindliche Haushaltsansätze, insbesondere Einzelansätze überschritten (vgl. Nr. 1.1 ANBest-I) und institutionelle Fördermittel vorschriftswidrig an Dritte (Mitglieder und sonstige Einrichtungen) weitergegeben habe (vgl. VV Nr. 12.3 zu § 44 ThürLHO).

Der Rechnungshof hat daher dem Ministerium dringend empfohlen, künftig den bestätigten Haushalts- und Wirtschaftsplan des LSB einschließlich des Organisations- und Stellenplans zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären und auf die Folgen von Abweichungen von der ordnungsgemäßen Haushaltsführung hinzuweisen.

Der Rechnungshof führte weiter aus, er sehe in der praktizierten Weitergabe von Fördermitteln des LSB an Dritte eine unzulässige Handlung, da eine Ermächtigung hierzu nicht vorliege. Eine solche Weitergabe von Landesmitteln berge die Gefahr in sich, dass der Freistaat bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel beim Letztempfänger keine Rückforderungen geltend machen könne. Der Rechnungshof empfehle daher eine Beleihung des LSB gemäß § 44 Abs. 3 ThürLHO, der die Weitergabe von Mitteln an Dritte als Zuwendungen in öffentlich-rechtlicher Form ermögliche.

Der Rechnungshof hat darüber hinaus gerügt, dass das TMSFG die Verwendungsnachweise, die der LSB im Wesentlichen fristgerecht vorgelegt hatte, seit dem Jahr 1992 ungeprüft ließ. Dies stelle eine grobe Missachtung haushaltsrechtlicher Bestimmungen dar. Verspätete oder nicht durchgeführte Prüfungen der Verwendungsnachweise hätten zur Folge, dass dem Landeshaushalt Einnahmen aus eventuell überzahlten Mitteln nicht rechtzeitig oder nicht mehr zugeführt werden könnten.

- 10.2 Das TMSFG hat in seiner Stellungnahme erwidert, die Entwicklung der Förderbeträge aus Mitteln der Thüringer Staatslotterien resultiere im Wesentlichen aus deren Mehreinnahmen und sei somit eine zwangsläufige Folge der Entscheidung des Gesetzgebers. Ab dem Haushaltsjahr 2000 sei jedoch eine "Kappungsgrenze in Bezug auf die Lottoeinnahmen" festgeschrieben worden. Für weitere Änderungen der Fördermodalitäten nach dem Thüringer Staatslotterie- und Sportwettengesetz sehe die Thüringer Landesregierung keinen Anlass.

Die im Landeshaushalt eingestellten Mittel für die institutionelle Förderung des LSB seien im genannten Zeitraum stetig herabgesetzt worden. Im Übrigen erhalte der LSB ab dem Haushaltsjahr 2003 Fördermittel ausschließlich im Wege der Projektförderung.

Bezüglich der Mittelplanung sowie der Fehlbedarfsfinanzierung führte das TMSFG aus, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushaltsplanes seien wichtige Einnahmepositionen und damit zentrale Eckdaten des LSB noch nicht bekannt gewesen. Deshalb hätten weder konkrete Verhandlungen über dessen Haushalts- und Wirtschaftsplan noch eine Fehlbedarfseinschätzung erfolgen können. Es sei jedoch beabsichtigt, künftig eine mittelfristige Finanzplanung sowie Eckdaten zum Haushalt abzufordern, um zumindest einen überschlagsmäßigen Betrag zur Fehlbedarfsfinanzierung ermitteln zu können. Dem Vorwurf der regelmäßigen Förderung ohne Kenntnis der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben hat das TMSFG widersprochen und ausgeführt, es habe zu den Fördersummen oftmals Abstimmungsprozesse mit dem LSB, sowohl auf der Ebene seiner Hausleitung als auch mit dem Thüringer Finanzministerium (TFM), gegeben. Durch das ehrenamtliche Engagement von Personen in verantwortlicher Stellung der Thüringer Politik bestünden detaillierte Kenntnisse über den Mittelbedarf des LSB. Ab dem Haushaltsjahr 2003 werde die Förderung des LSB dahingehend geändert, dass nur noch Projekte bezuschusst würden. Dies ermögliche eine bessere Prüfung des Mittelbedarfs.

Die vom Rechnungshof festgestellten Mängel in der Verfahrensweise bei der Weitergabe von Fördermitteln hat das TMSFG eingeräumt. Es hat zugesagt, künftig genauere Erläuterungen zum beabsichtigten Zweck durch die Aufnahme besonderer Nebenbestimmungen in den entsprechenden Zuwendungsbescheid vorzunehmen. Die weiteren Anregungen des Rechnungshofs wolle es künftig beachten. So werde im Rahmen der zwischenzeitlich begonnenen Verwendungsnachweisprüfung geprüft, ob und in welcher Höhe ggf. Zuwendungen zu widerrufen seien. Die Nichtbeachtung der Grundsätze der Fehlbedarfsfinanzierung durch den LSB sei Anlass dafür gewesen, die Fördersystematik grundsätzlich zu überdenken. In Zusammenarbeit mit dem TFM

würden Überlegungen zu einer Umstellung sowohl der Zuwendungs- als auch der Finanzierungsart über die künftige Förderung des LSB angestellt.

Zu der vom Rechnungshof vorgeschlagenen Beleihung zur Weitergabe von Landesmitteln an Dritte äußerte sich das TMSFG dahingehend, es prüfe gegenwärtig, wie dies künftig haushaltskonform möglich sei.

Die dem TMSFG vorgehaltenen Versäumnisse bezüglich der Verwendungsnachweisprüfungen hat das Ministerium eingeräumt. Mit dem LSB sei die künftige Gestaltung der Verwendungsnachweise entsprechend den Anregungen des Rechnungshofs erörtert und festgelegt worden.

- 10.3 Der Rechnungshof erkennt den hohen Stellenwert der Landessportförderung an und würdigt die erfolgreiche Arbeit des LSB. Unabhängig davon sind jedoch auch bei der Sportförderung gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Insbesondere sind Mittel nur dann und in dem Umfang zu gewähren, soweit Eigenmittel zur Erfüllung der Zielstellungen nicht ausreichen. Dies setzt eine entsprechende Prüfung des Bedarfs im Vorfeld der Bewilligung voraus. Dabei muss ein sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit den staatlichen Mitteln gesichert sein. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen hat sich auch die Sportförderung an den insgesamt im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln auszurichten.

Die Festschreibung einer Kappungsgrenze für die Einnahmen des LSB aus der Thüringer Staatslotterie wird begrüßt. Eine zwischenzeitliche Überprüfung der Kappungsgrenze hat jedoch ergeben, dass die Einnahmen der Staatslotterie im Jahr 2002 rückläufig waren und dadurch die genannte Grenze unterschritten wurde. Daraufhin hat das Ministerium zur Kompensation dem LSB eine Förderung in Höhe von 350 T€

als überplanmäßige Ausgabe gewährt. Der Rechnungshof hält diese Verfahrensweise für problematisch und erwartet, dass dem LSB künftig keine überplanmäßigen Ausgaben mehr gewährt werden.

In Anbetracht der Höhe der durch den LSB weitergereichten Fördermittel an Dritte plädiert der Rechnungshof nachdrücklich für die Form der Beleihung.

Angesichts der seit Jahren vernachlässigten Prüfung der Verwendungsnachweise erwartet der Rechnungshof, dass diese – wie vom TMSFG zugesagt – unverzüglich nachgeholt wird.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09

11 Wald- und Dorfbiotopkartierungen in Thüringen (Kapitel 09 05, 09 26, 09 31)

Das zu detaillierte Erfassungsverfahren für die Kartierung schützenswerter Lebensräume (Wald- und Dorfbiotope) hat einen unverhältnismäßig hohen Bearbeitungsaufwand erfordert und damit zu vermeidbaren Ausgaben geführt. Die Veranschlagung der Ausgaben für die Waldbiotopkartierung entsprach nicht dem Grundsatz der Haushaltsklarheit.

- 11.1 Die Naturschutz- und die Forstverwaltung haben landesweit die im Wald und in den Dörfern vorhandenen schützenswerten Lebensräume für Tiere und Pflanzen (Biotope) erfasst und in Karten festgehalten (Wald- und Dorfbiotopkartierung). Hierfür wurden 11,5 Mio. € aufgewendet. Dabei waren die Forst- und die Naturschutzverwaltung gemäß den gesetzlichen Vorgaben¹ seit dem Jahre 1993 gemeinsam für die Waldbiotopkartierung verantwortlich. Die Naturschutzverwaltung war seit dem Jahre 1996 für die Dorfbiotopkartierung alleinverantwortlich zuständig. Die Kartierungen sollen bei Fachplanungen im Naturschutz und Forstbereich sowie für einschlägige Gutachten verwendet werden. Sie dienen auch dem Vollzug EU-rechtlicher Regelungen.

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Gera hat im Auftrag des Thüringer Rechnungshofs die Biotopkartierungen vom Projektbeginn bis zum Arbeitsstand 2001 geprüft. Dazu hat der Rechnungshof Folgendes festgestellt und dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) vorgehalten:

¹ § 5 ThürWaldG, § 18 ThürNatG, 6. DVOThürWaldG

Die geprüften Stellen hatten ursprünglich für die Waldbiotopkartierung eine etwa fünfjährige Projektdauer vorgesehen; inzwischen gehen sie von mehr als dem doppelten Zeitbedarf aus.

Der Rechnungshof sieht eine der Ursachen für die enorme Überschreitung der Projektdauer in dem zu detaillierten und zu kleinräumigen Erfassungsverfahren. Ein vergleichbar aufwändiges Verfahren hielten andere Bundesländer für nicht erforderlich. Nach der Vorgabe des Ministeriums waren bei der Waldbiotopkartierung beispielsweise 154 verschiedene Biotoparten zu unterscheiden, obwohl nach § 18 ThürNatG nur 77 dieser Biotoparten als besonders schützenswert anzusehen sind.

Die zu hohe Kartierungsintensität führte zu vermeidbaren Ausgaben bei der Projektdurchführung, beeinflusste nachteilig die Dauer des Projektes und hat schließlich einen unmittelbaren Einfluss auf den Aufwand der künftigen Datenhaltung. So sind als Folge des zu detaillierten Kartierungsverfahrens in den Datenbanken der Naturschutz- und der Forstbehörden ca. 280.000 umfangreich charakterisierte Biotope zu dokumentieren und datentechnisch zu pflegen.

Die Projektleitung war sowohl bei der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft als auch bei der Landesanstalt für Umwelt angesiedelt. Dies verursachte einen hohen Abstimmungsbedarf, Kompetenzprobleme und lange Entscheidungswege und daraus resultierende Verzögerungen.

Ferner bemängelte der Rechnungshof, dass die erhobenen Daten aufgrund der langen Zeiträume zwischen Außenaufnahme und Projektabschluss in Folge zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen (z. B. Bewirtschaftung, Besiedlung) und wegen der Eigendynamik der Biotope an Aktualität und damit an Aussagekraft verlieren. Weiter hat der Rechnungshof beanstandet, dass die einschlägigen Ergebnisse nicht

rechtzeitig vor Beginn der nach § 20 Abs. 1 ThürWaldG vorgeschriebenen Forstplanungsverfahren vorlagen; sie konnten somit nicht in die auf zehn Jahre ausgelegten Forstplanungen eingebracht werden.

Die Gesamtausgaben für die Waldbiotopkartierung in Höhe von rd. 7,2 Mio. € wurden bei drei verschiedenen Haushaltsstellen der Forst- und der Naturschutzverwaltung veranschlagt, obgleich der Zweck der Ausgaben inhaltlich derselbe war. Dies widerspricht der nach § 17 Abs. 4 ThürLHO gebotenen Haushaltsklarheit. Die Ausgaben für die Kartierung waren nicht ohne weiteres erkennbar.

Die für rd. 4,3 Mio. € und mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erstellten Dorfbiotopkartierungen können nur sehr eingeschränkt für naturschutzfachliche Zwecke verwendet werden.

Insgesamt kann damit aus den Ergebnissen der Wald- und Dorfbiotopkartierungen der gewünschte Nutzen nur zum Teil erreicht werden.

- 11.2 In den Stellungnahmen vom 30. Januar und vom 9. April 2003 wiesen die Landesanstalten und das TMLNU die Kritik des Rechnungshofs an den Biotopkartierungen zurück. Die hohen Anforderungen naturschutzfachlicher und forstlicher Art hätten dazu geführt, dass der Zeitrahmen nicht einzuhalten gewesen sei. Die Kartierungsintensität sei erforderlich, um allen künftigen naturschutzfachlichen und forstlichen Fragestellungen gerecht zu werden. Die gewählte Vorgehensweise werde dazu beitragen, zusätzliche Kosten, z. B. für die FFH(Flora-Fauna-Habitat)-Berichtspflicht, zu vermeiden, die in anderen Bundesländern anfielen. Zum Vorwurf der mangelnden Aktualität verwies das TMLNU auf die Dynamik der Ökosysteme und die daraus resultierenden steten Änderungen der Biotope.

Die gemeinsame Verantwortung der Naturschutz- und der Forstverwaltung für die Waldbiotopkartierung ist nach Ansicht des TMLNU nicht ursächlich für Mängel bei der Projektorganisation und -durchführung. Diese Organisationsform sei im Gegenteil bundesweit einmalig und habe zu wesentlichen Kostenersparnissen geführt. Auch sei die Organisationsstruktur im Projektzeitraum ständig optimiert worden. Mittlerweile sei die Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei hauptverantwortlich für die Waldbiotopkartierung.

Die Mängel in der fehlenden Verknüpfung der Daten der Waldbiotopkartierung mit den Forstplanungsverfahren räumt das TMLNU ein, daraus sich ergebende Probleme werden allerdings nicht gesehen.

Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Waldbiotopkartierung werde künftig auf eine Haushaltsstelle konzentriert.

Bezüglich der Beanstandungen zur Dorfbiotopkartierung führt das TMLNU aus, der Zweck einer vorsorglichen Umweltsicherung sei erfüllt, auch wenn fachliche Mängel nicht zu bestreiten seien.

- 11.3 Die Stellungnahmen des TMLNU zu den Mängeln der Zeit- und Finanzplanung entkräften nicht die Beanstandungen des Rechnungshofs. Eine zeitliche und kostenmäßige Vorausschau ist erst möglich, wenn über die fachlichen Standards Klarheit herrscht.

Die Ausführungen hinsichtlich der Kartierungsintensität überzeugen nicht. Für den Rechnungshof ist nicht erkennbar, warum z. B. für die Kartierung der kulturbestimmten Wälder (etwa Fichtenmonokulturen) der gleiche Aufwand betrieben wurde wie zu Recht für naturnahen Wald. Ein erheblicher Anteil der kulturbestimmten Wälder wird mittlerweile im Rahmen des Waldumbauprogramms des TMLNU in standortgerechte, reich strukturierte Lebensraumtypen überführt. Dies beeinträchtigt schon zum jetzigen Zeitpunkt die Aktualität der Kartierungsergebnisse und lässt Folgekartierungen erwarten.

Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass die Datenverknüpfung von Waldbiotopkartierung und Forstplanung inzwischen verbessert wurde.

Er begrüßt die Absicht, die Ausgaben für die Waldbiotopkartierung bei nur noch einer Haushaltsstelle zu veranschlagen.

Der Rechnungshof hält aber nach wie vor an seiner Auffassung fest, dass die Ergebnisse der Dorfbiotopkartierung unzureichend sind und dass die Biotopkartierungen insgesamt bei einer besseren Planung und Organisation in einem kürzeren Zeitraum und mit einem geringeren Finanzvolumen hätten durchgeführt werden können.

12 Wirksamkeit jagdbehördlicher Maßnahmen zur Wildbestandsregulierung bei Reh- und Rotwild (Kapitel 09 21)

Trotz starker gesetzlicher Reglementierung der Jagd auf Reh- und Rotwild ist das Ziel einer landschaftsverträglichen Wildbestandsregulierung seit Jahren nicht erreicht worden. Das hierfür vorgesehene Instrument der behördlichen Abschussplanung hat sich nicht bewährt - es ist aufwändig, nicht ausreichend wirksam und aufgrund seiner Regelungsdichte überholt.

Der Rechnungshof regt eine vereinfachte Vorgehensweise an, die auch Gesetzesänderungen einschließt.

12.1 Den Rechtsbereich der Jagd regeln 2 Gesetze, 7 Thüringer Rechtsverordnungen und 3 Verwaltungsvorschriften. Aufgrund der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben haben die 180 Eigen- und die 1.954 Gemeinschaftsjagdbezirkseinhaber in Thüringen in dreijährigem Turnus für Rehwild und jährlich für Rotwild bei den 22 unteren Jagdbehörden revierweise Abschusspläne zur Genehmigung einzureichen. Die unteren Jagdbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) bestätigen in 90 v. H. der Fälle mit einem genehmigenden Verwaltungsakt die vorgelegten Abschussvorschläge, bei 10 v.H. erfolgt eine - leicht abgeänderte - Festsetzung. In dieses behördliche Verfahren sind neben den Jagdausübungsberechtigten und den zuständigen unteren Jagdbehörden die unteren Forstbehörden, die Jagdbeiräte, die Jagdgenossenschaften und die Hegegemeinschaften regelmäßig oder fallweise eingebunden.

Im Vollzug der Abschusspläne müssen die Jagdbezirkseinhaber die Anzahl der Abschüsse innerhalb einer Woche den unteren Jagdbehörden schriftlich melden. Im Jagdjahr 1998/99 erforderte dies über 37.000 Meldungen.

Der Thüringer Rechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen Erfurt und Gera haben in den Jahren 2001 und 2002 das Abschussplanverfahren als eine Maßnahme zur Wildbestandsregulierung thüringenweit einer Querschnittsprüfung unterzogen.

Zweck der Prüfung war festzustellen, ob die staatliche Abschussplanung auf wirksame und wirtschaftliche Weise das beabsichtigte Ziel – die Steuerung der Wildpopulation in einer für die Land- und Forstwirtschaft verträglichen Höhe – erfüllt.

Dazu hat der Rechnungshof festgestellt:

Aufgrund der Tatsache, dass Rehwild als nicht und Rotwild als schwer zählbar gilt, sind die Basiszahlen für die Abschussplanung sehr unzuverlässig. Die unsichere Bestandsermittlung und das daraus resultierende fehlerhafte Abschusssoll führen zu einem Anwachsen der Wildbestände. Dies ergibt sich auch aus den Gutachten der Forstämter, die vielerorts zur Senkung der Wildverbisschäden im Wald höhere Abschussquoten fordern. Diese mit erheblichem Aufwand erstellten Gutachten wurden von den unteren Jagdbehörden nicht oder kaum beachtet.

Die unteren Jagdbehörden verfolgten die Erfüllung der Abschusspläne nicht mit dem nötigen Nachdruck. Von den Jägern vorgebrachte Hinderungsgründe für die Nichterfüllung des Abschusssolls wurden nicht hinterfragt. Bußgeldverfahren wurden zu selten eingeleitet und nicht konsequent verfolgt.

Die weit gehende Nichterfüllung des Abschusssolls, die gleich bleibende Höhe der Wildschäden und die weiterhin hohen jährlichen Aufwendungen für die Wildschadensabwehr im Staatsforstbetrieb [jährlich zwischen 2,2 und 2,9 Mio. DM (zwischen 1,1 und 1,5 Mio. €) in den Jahren 1996 bis 2000] und für Zaunneubau im Privat- und Körperschaftswald [Fördermittel zwischen 590 und 270 TDM

(300 und 140 T€) in den Jahren 1997 bis 1999] zeigen, dass das jagdbehördliche Abschussplanverfahren keine ausreichende Wirksamkeit erreicht hat.

Dies unterstreicht auch der Jahresbericht der Landesforstverwaltung für das Jahr 2002¹.

Der Rechnungshof fordert die Beseitigung dieser Missstände und schlägt vor, auch Änderungen der gesetzlichen Regelungen in Betracht zu ziehen. Er hält für erwägenswert zu prüfen, ob es noch staatliche Aufgabe sein kann, nach Stückzahlen, Altersaufbau und Geschlechterverhältnis spezifizierte Planungen zu verlangen und diese zu kontrollieren, zumal sie auf unsicheren Zahlen beruhen. Anstelle des gegenwärtigen behördlichen Abschussplanverfahrens sollten die Grundeigentümer bejagbarer Landwirtschafts- und Forstflächen – zusammengeschlossen in den Jagdgenossenschaften – in den gesetzlich vorgeschriebenen Jagdpachtverträgen eigenverantwortlich die zur Wildbestandsregulierung nötigen Vereinbarungen treffen. Für den Wegfall der Verpflichtung zur behördlichen Abschussplanung sprechen auch erste Erfahrungen aus Bayern, wo im Rahmen eines Modellversuchs² die Jagdausübungsberechtigten von dieser Abschussplanung befreit wurden. Aus der Sicht der Grundeigentümer und Jäger wird die höhere Eigenverantwortlichkeit und die Entbürokratisierung äußerst positiv bewertet.

- 12.2 Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) hat in seiner ersten Stellungnahme vom April 2002 zunächst ausgeführt, dass aufgrund der bestehenden Rahmengesetzgebung in Form des Bundesjagdgesetzes (BJG) eine Deregulierung zurzeit nicht umsetzbar sei. Eine solche sei auch nicht sinnvoll und ziel-

¹ Jahresbericht 2002 der Thüringer Landesforstverwaltung. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt. Erfurt 2002

² "Befreiung von Vorschriften der Abschussplanung für Rehwild nach Artikel 32 Abs. 6 BayJG"

führend, weil die Grundstückseigentümer als Landnutzer und die Jagdausübungsberechtigten als Ressourcennutzer unterschiedliche Interessen verfolgten. Die unterschiedliche Interessenlage der Grundeigentümer und der Jagdausübungsberechtigten erfordere zur Vermeidung schwerer Schäden am Wald weiter ein hoheitliches Verwaltungshandeln. Ansonsten würden sich die Jagdausübungsberechtigten gegenüber den Grundeigentümern durchsetzen und damit angemessene Wildbestände nicht erreicht. Zudem verfügten gerade die Kleinstwaldbesitzer nicht über ausreichende Kenntnisse zum Schutz des Waldes vor dem Wild. Eine privatrechtliche Lösung, wie vom Rechnungshof angeregt, führe entweder zur Gefährdung des Wildbestandes oder zu schweren Schäden am Wald.

Bezüglich der Unsicherheiten in der Bestandsermittlung räumt das Ministerium Schwierigkeiten und eine Fehlerquote von 20 v. H. ein. Die vom Rechnungshof angesprochene mangelhafte Planungsqualität sei auf fachliche Unzulänglichkeiten des Personals in den unteren Jagdbehörden zurückzuführen.

In seinen Stellungnahmen vom Juni und August 2002 zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrages hält das TMLNU angesichts des geschilderten Aufwands für die Abschussplanung eine kritische Würdigung für angebracht. Es zeigt sich nunmehr aufgeschlossener gegenüber Veränderungen und ist um eine effiziente und möglichst einfache Lösung bemüht.

Für die auch von der Bundesregierung vorgesehene Novellierung des BJK werde Thüringen hinsichtlich der Abschussplanung "unverzüglich das Notwendige auf den Weg bringen".

- 12.3 Diese Zusage des TMLNU begrüßt der Rechnungshof, weil damit eine tief greifende Änderung im Hinblick auf die festgestellten Mängel erreicht werden kann.

Er empfiehlt, sich der Bundesratsinitiative des Freistaats Bayern zur Novellierung des BJG bezüglich des Abschussplanverfahrens anzuschließen.

Die Ergebnisse des bayerischen Modellversuchs sollten im Hinblick auf Lösungsmöglichkeiten intensiv geprüft werden.

Mit den Vorschlägen des Rechnungshofs wird die Verantwortung der Grundeigentümer gestärkt, ein wirksames Wildbestandsmanagement ermöglicht und gleichzeitig der Verfahrensaufwand bei den unteren Jagd- und Forstbehörden sowie den Jagdausübungsberechtigten erheblich gemindert.

**13 Verwertung entbehrlicher bebauter Liegenschaften der Landesforstverwaltung
(Kapitel 09 21, 09 22)**

Das Festhalten an von der Verwaltung ermittelten Verkehrswerten, lange Entscheidungswege und mangelnder Einigungswille der Verfahrensbeteiligten haben bei der Verwertung entbehrlicher Landesliegenschaften zu erheblichen Vermögensverlusten geführt. Diese betragen in einem beschriebenen Fall mehr als 54 v. H.

13.1 Der Thüringer Rechnungshof hat die Verwertung bebauter, als entbehrlich eingestufte Forstgrundstücke durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU), das Thüringer Finanzministerium (TFM) und den Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement (THÜLIMA) einer Kontrollprüfung unterzogen. Dabei hat er festgestellt:

Im Jahre 2002 verfügte die Landesforstverwaltung über 34 entbehrliche Liegenschaften. Es handelte sich hierbei um alte Forsthäuser und ehemalige Schulungs- oder Wohngebäude.

Mit dem Wegfall der Nutzung entfallen alle Einnahmen, während die laufenden Kosten (u. a. Beheizung, Bewirtschaftung, Bewachung, Verkehrssicherung) allein vom Land zu tragen sind. Solche Liegenschaften sollen – weil entbehrlich und in hohem Maße unwirtschaftlich – sofort veräußert werden.

Ende des Jahres 2000 vereinbarte das TMLNU als das bis dahin für den Verkauf dieser Objekte zuständige Ministerium mit dem TFM, die entbehrlichen Liegenschaften auf den Landesbetrieb THÜLIMA zu übertragen. Das THÜLIMA war Anfang des Jahres 2000 aufgrund eines Kabinettsbeschlusses u. a. mit der Zielsetzung gegründet worden, die entbehrlichen Liegenschaften der Landesverwaltung zentral zu

verwerten. Damit sollten Effizienzsteigerungen gegenüber einer dezentralen, an die Ressorts gebundenen Verwertung erzielt werden. Es unterliegt der Fachaufsicht des TFM.

Die Veräußerung von 2 Liegenschaften (ehemaliger Gaujägerhof in Wilhelmsthal und ehemalige Jagdschule Zollgrün) scheiterte bisher vor allem daran, dass die seitens der Staatsbauämter gutachtlich ermittelten Verkehrswerte weit über den am Markt erzielbaren Verkaufspreisen lagen. Das TFM sah die ermittelten Verkehrswerte als fixe Untergrenze für die Veräußerung an und stimmte einem Verkauf zu geringeren Preisen nicht zu.

Weitere Hemmnisse in der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen kamen hinzu:

Im Verlauf der Verhandlungen zwischen TMLNU und THÜLIMA zur war die Frage strittig, ob das THÜLIMA Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung der Liegenschaften erhält. Deshalb kamen entsprechende Verwaltungsvereinbarungen nicht zustande.

Zwischenzeitlich hatte das THÜLIMA im Januar 2002 beim TFM beantragt, diese Objekte bei einer öffentlichen Versteigerung durch ein privates Versteigerungsunternehmen anzumelden. Dies sei ein für schwer verkäufliche Liegenschaften auch im Bundesbereich übliches Verfahren. Bei Versteigerungen liege die Mindestgebotssumme zwar unter dem Verkehrswert; ein zügiger Verkauf sei jedoch angesichts des anhaltenden Wertverfalls wünschenswert. Bis Anfang des Jahres 2003 traf das TFM diesbezüglich keine Entscheidung.

Aufgrund des länger andauernden Leerstandes und infolge von Vandalismus verringerten sich die durch das Staatsbauamt ermittelten Verkehrswerte der beiden angeführten Objekte von insgesamt 2,045 Mio. € (Stand 1996) um 54 v. H. auf heute 0,938 Mio. €.

- 13.2 Der Rechnungshof räumte zwar ein, dass eine seit Mitte der 90er Jahre zunehmend schwierige Marktlage die Veräußerung von Immobilien erschwert habe. Er bemängelte aber, dass das starre Festhalten an den ermittelten Verkehrswerten, die den erzielbaren Marktpreisen nicht entsprachen, den Verkauf behinderten. Zudem kritisierte er die mangelnde Einigung zwischen dem TMLNU und dem THÜLIMA über lediglich 11.000 € zur Bewirtschaftung der beiden Liegenschaften.

Der Rechnungshof hält diese Vorgehensweise für nicht hinnehmbar. Eine frühere Veräußerung – auch unter dem gutachtlich ermittelten Verkehrswert – hätte zu höheren Einnahmen führen können. Der Rechnungshof hatte dem TMLNU schon an anderer Stelle mitgeteilt, dass die Verkehrswertermittlung eine Entscheidungshilfe darstelle, von der die liegenschaftsverwaltende Stelle im Verkaufsverfahren aber abweichen könne.

- 13.3 Das TMLNU und das TFM stellten in Abstimmung mit dem THÜLIMA die eingetretenen Vermögensschäden nicht in Abrede. Bis zum Mai 2003 seien von den im Jahr 2002 noch 34 unverwerteten Liegenschaften 8 Liegenschaften durch die Landesforstverwaltung veräußert worden; die restlichen 26 Liegenschaften habe THÜLIMA übernommen.

Zu dem Vorwurf des Rechnungshofes, die in den Verkehrswertgutachten ermittelten Werte der Liegenschaften entsprächen nicht den Marktpreisen, führten die Ministerien und der Landesbetrieb aus, dass die Gutachten über Abschläge auf den ermittelten Wert – z. B. wegen der Lage von Liegenschaften – zunehmend die Marktsituation berücksichtigen würden.

Die Beteiligten bestritten ferner, dass sich die an das THÜLIMA hinsichtlich an die Effizienz geknüpften Erwartungen nicht erfüllt hätten. Die beiden vom Rechnungshof angeführten Liegenschaften seien schwierige Einzelfälle. Eine frühere Veräußerung dieser Objekte sei

nicht möglich gewesen. Die bisher nicht erfolgte Veräußerung sei auf die schwierige Marktlage und den wiederholten Rücktritt von Interessenten von ihrem Kaufangebot zurückzuführen, nicht aber auf die strittige Frage der Übertragung von Haushaltsmitteln an das THÜLIMA.

Das hier federführende TFM führte weiter aus, dass es der Versteigerung von Liegenschaften nicht zugestimmt habe, da "das Auktionslimit grundsätzlich unter dem festgestellten Verkehrswert liege". Erst eine geplante Neufassung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO ermögliche eine Versteigerung. Auch sei die besondere Historie des ehemaligen Gaujägerhofs ein Hinderungsgrund, diese Liegenschaft auf dem Wege einer Versteigerung zu veräußern.

- 13.4 Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass die haushaltsmäßigen Hindernisse zur Übernahme der entbehrlichen Liegenschaften durch das THÜLIMA beseitigt worden sind. Er bleibt jedoch bei seiner Auffassung, dass eine frühere Einigung zwischen den Beteiligten geholfen hätte, die Vermögensverluste zu verringern.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sind die Wertermittlungen der Staatsbauämter für die Verwaltung eine Entscheidungshilfe. Das starre Festhalten an Verkehrswerten kann Interessenten zum Rücktritt vom Kaufangebot veranlassen. Anders als das TFM sieht der Rechnungshof im Rahmen der bestehenden Regelungen ausreichende Möglichkeiten eines Verkaufes oder einer Versteigerung unter angemessener Abweichung vom gutachtlichen Verkehrswert.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 15

14 Ausgaben für den Hochschulsport (Kapitel 15 04, 15 05, 15 10, 15 12 bis 15 16)

- 0 Die Thüringer Hochschulen halten im Bereich des freiwilligen Hochschulsports ein Angebot von bis zu 45 Sportarten vor. Der Rechnungshof hält diesen Umfang für überzogen. Weiterhin bedeutet das kostenfreie und auch spezielle Sportangebot für die Mitarbeiter der Hochschulen eine unvertretbare Besserstellung.**

Nach Auffassung des Rechnungshofs kann die gesetzliche Aufgabe der Hochschule, die sportliche Betätigung der Studierenden zu fördern, auch durch die finanzielle Unterstützung von Hochschulsportvereinen erfüllt werden.

- 14.1 Das Hochschulrahmengesetz und das Thüringer Hochschulgesetz verpflichten die Hochschulen, "in ihrem Bereich den Sport und die Kultur zu fördern". Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Aufgabe wurden die an den Thüringer Hochschulstandorten schon früher gepflegten Traditionen des Hochschulsports fortgeführt und ausgebaut. Unter Hochschulsport ist dabei die freiwillige sportliche Betätigung an der Hochschule zu verstehen, nicht jedoch die wissenschaftliche Ausbildung auf dem Gebiet des Sports. Derzeit bestehen in Thüringen zwei Hochschulsportzentren in Erfurt und Weimar, zwei Universitätssportzentren in Jena und Ilmenau sowie ein Hochschulsportbereich an der Fachhochschule Schmalkalden.

Der Thüringer Rechnungshof hat im Jahr 2001 die Thüringer Hochschulen im Bereich des freiwilligen Hochschulsports geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass es an den Hochschulen zu sehr unterschiedlichen Ausgaben für den Hochschulsport kam. Hochschulen, die Sport-

lehrer ausbildeten und infolge dessen über ein großes Potenzial an Übungsleitern verfügten, setzten pro Jahr Personal- und Sachausgaben in Höhe von ca. 30 bis 50 DM (15 bis 25 €) pro Student ein. Andere Hochschulen, die ein ebenso breites Kursangebot vorhielten, verausgabten etwa 60 bis 100 DM (30 bis 50 €) pro Student und Jahr für den freiwilligen Hochschulsport. Das Angebot reicht vom Breitensport (wie Volleyball, Schwimmen, Aerobic u. a.) über aufwendigen Freizeitsport (wie Tauchen, Alpinski, Surfen, Alpenwanderungen u. a.) bis hin zu Trendsportarten (wie Vo-Dao und Tai-Shi u. a.). Die Mehrheit der Sportzentren bietet Kurse in 40 und mehr Sportarten an.

Neben den Studierenden nahmen auch die Mitarbeiter der Hochschulen unentgeltlich an den Sportkursen teil. An einigen Sportzentren wurden darüber hinaus speziell auf Mitarbeiter zugeschnittene Sportkurse (wie Multifitness, Kardiofitness und Mitarbeitersport) kostenfrei angeboten.

In Jena, Erfurt, Weimar und Ilmenau bestanden neben den Hochschulsportzentren zusätzlich Hochschulsportvereine. Diese standen der Allgemeinheit, insbesondere aber den Studierenden und Mitarbeitern der jeweiligen Hochschule offen und sind beitragspflichtig.

Der Rechnungshof beanstandete die Vielfalt der von den Hochschulsportzentren angebotenen Sportarten. Er empfahl den Hochschulen, ihre Sportangebote künftig auf Grund- und Spielsportarten sowie auf Fitnesskurse zu konzentrieren.

Gegen die Teilnahme von Mitarbeitern der Hochschule an Sportkursen mit freien Kapazitäten hatte der Rechnungshof zwar keine Einwände, sie sollte aber nicht kostenfrei sein. Kursangebote an den Sportzentren speziell für Mitarbeiter der Hochschulen, also für die öf-

fentlich Bediensteten, wertete der Rechnungshof als eine unvertretbare Besserstellung.

Im Übrigen vertrat er die Auffassung, dass die Hochschulen ihre gesetzliche Aufgabe zur Förderung des Sports auch dann erfüllen, wenn sie einen Hochschulsportverein am Hochschulstandort fördern.

14.2 Das Ministerium äußerte die Auffassung, die Vielfalt der Sportangebote sei gerechtfertigt. Ein attraktives Hochschulsportangebot wäre ein nicht zu unterschätzender Standortfaktor im Wettbewerb um Studierende. Zum gesetzlichen Auftrag der Hochschulen gehöre auch die Förderung des Sports für die Mitarbeiter. Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht und der Integration seien die Hochschulen daran interessiert, dass ihre Mitarbeiter am Hochschulsport teilnehmen. Die Entrichtung von Gebühren für Mitarbeiter werde derzeit geprüft.

Das Ministerium teile die Auffassung des Rechnungshofs nicht, dass es möglich sei, den freiwilligen Hochschulsport allein über Hochschulsportvereine anzubieten. Die Hochschulen könnten sich ihrer gesetzlichen Aufgabe und ihrer Verantwortung nicht durch Zuweisung eines Geldbetrags an Dritte entziehen.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags hat das Ministerium mitgeteilt, dass es bis zum Wintersemester 2003/2004 gemeinsam mit den Hochschulen unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungshofs sowie der Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz eine Strategie zur Weiterentwicklung des Hochschulsports in Thüringen erarbeiten werde. Ziel soll dabei sein, die gesellschaftspolitische Bedeutung des Hochschulsports mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Einklang zu bringen.

14.3 Das Argument des Ministeriums, ein attraktives Hochschulsportangebot wäre ein nicht zu unterschätzender Standortfaktor im Wettbewerb

um Studierende, hält der Rechnungshof nicht für stichhaltig. Wie einer Umfrage bei Studienanfängern im Studienjahr 2000/2001 entnommen werden kann, ist ein gutes Freizeitangebot kein ausschlaggebendes Kriterium für die Wahl der Hochschule.

Die angeführte Fürsorgepflicht für die Hochschulmitarbeiter bewertet der Rechnungshof als nicht gerechtfertigt. Gesonderte Kurse speziell für Mitarbeiter anzubieten, gehört nicht zu den Aufgaben der Hochschule und widerspricht dem Prinzip der Sparsamkeit. Der Rechnungshof hält derartige Kursangebote auch weiterhin für eine unververtretbare Besserstellung der Hochschulmitarbeiter. Er begrüßt daher die Überlegungen zur Einführung von Gebühren für Mitarbeiter.

Der Rechnungshof hält darüber hinaus an seiner Auffassung fest, dass die gesetzliche Aufgabe der Hochschule, den Sport in ihrem Bereich zu fördern, auch durch die finanzielle Unterstützung eines Hochschulsportvereins erfüllt werden kann. Er sieht diese Auffassung auch dadurch bestätigt, dass die einschlägigen Bestimmungen offen lassen, in welcher Form die Hochschulen den Sport in ihrem Bereich fördern.

Der Rechnungshof hält nach wie vor ein Angebot von bis zu 45 Sportarten bei den Hochschulsportzentren für nicht gerechtfertigt. Das Ministerium sollte die Ursachen der unterschiedlich hohen Ausgaben an den einzelnen Hochschulen für den freiwilligen Sport ermitteln und auf eine sparsame Gestaltung an allen Hochschulen drängen.

**15 Einhaltung der Lehrverpflichtungsverordnung an Fachhochschulen
(Kapitel 15 14 bis 15 16)**

Der Rechnungshof hat bei drei Thüringer Fachhochschulen erhebliche Abweichungen von der Lehrverpflichtung festgestellt. Diese Abweichungen traten bei einzelnen Professoren auf, betrafen aber auch ganze Fachbereiche sowie eine Fachhochschule insgesamt.

Der Rechnungshof empfiehlt, ergänzend zur Erfassung der Lehrverpflichtung auch den benötigten Lehrbedarf zu ermitteln. Lehrverpflichtung und Lehrbedarf sollten im Zusammenhang gesehen werden.

15.1 Die Lehrverpflichtungsverordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung (Lehrdeputat) des hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen mit Ausnahme der Kunsthochschulen. Die für die Vorlesungszeit geltende wöchentliche Lehrverpflichtung beträgt für Professoren an Fachhochschulen 18 Lehrveranstaltungsstunden. In Anpassung an den wechselnden Lehrbedarf können diese Pflichtstunden im Durchschnitt innerhalb von zwei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt werden. Pro Semester darf jedoch die Hälfte der Lehrverpflichtung nicht unterschritten werden.

Der Rechnungshof hat im Jahre 2000 die Erfüllung der Lehrverpflichtungsverordnung an den Fachhochschulen Jena, Erfurt und Schmalkalden in den Studienjahren 1997/1998 und 1998/1999 geprüft und festgestellt, dass die Verordnung nur unzureichend eingehalten wurde.

Einige Professoren haben weniger als die Hälfte ihrer Lehrverpflichtung erfüllt, andere haben mehr als das 1,5-fache ihrer Pflichtstunden geleistet. Einzelne Fachbereiche haben ihre Lehrverpflichtung über mehrere Semester untererfüllt, andere anhaltend überschritten. Eine Fachhochschule hatte ihr Lehrdeputat im geprüften Zeitraum insgesamt nicht erfüllt.

Darüber hinaus war die Nachweisführung der Fachhochschulen über die Einhaltung der Lehrverpflichtungsverordnung gegenüber dem Ministerium unvollständig; der Ausgleich von Mehr- oder Minderstunden innerhalb von zwei Studienjahren wurde nicht nachgewiesen.

Auf Grund seiner Prüfungsfeststellungen hat der Rechnungshof das Ministerium aufgefordert, die Einhaltung der Lehrverpflichtung künftig genauer zu überwachen, gravierende Abweichungen nicht zuzulassen und keinesfalls eine Unterschreitung der Mindestlehrverpflichtung hinzunehmen. Außerdem solle die Nachweisführung gegenüber dem Ministerium vervollständigt werden.

Ergänzend hatte der Rechnungshof mitgeteilt, dass eine Orientierung allein an der Einhaltung der Lehrverpflichtung zu Fehlschlüssen führen könne. Beispielsweise wäre es nicht sinnvoll gewesen, die an einer Fachhochschule festgestellte Untererfüllung der Lehrverpflichtung in einem Fachbereich auszugleichen; die Studiennachfrage sei hier gar nicht vorhanden gewesen. In einem anderen Fall wäre es verfehlt gewesen, einen von den Lehrstunden her überlasteten Fachbereich personell aufzustocken und damit zu entlasten; das Lehrangebot in diesem Fachbereich sei ohnehin überdimensioniert gewesen.

Der Rechnungshof regte deshalb an, die von einer Fachhochschule vorgenommene "Auslastungsberechnung" für die Lehrkapazität einzelner Fachbereiche an allen Fachhochschulen einzuführen. Diese Berechnung stellte das zu leistende Lehrdeputat, also das Lehrangebot je

Fachbereich, der Lehrnachfrage durch die Studierenden, also dem Lehrbedarf, gegenüber. Nach Auffassung des Rechnungshofs kann nur so die jeweilige Lehrverpflichtung auf den erforderlichen Lehrbedarf abgestimmt werden. Die Berichterstattung zur Erfüllung der Lehrverpflichtungsverordnung gegenüber dem Ministerium sollte sich nach der Forderung des Rechnungshofs demzufolge auch auf Angaben zur Lehrnachfrage durch die Studierenden erstrecken.

15.2 Das Ministerium hat hinsichtlich der Einhaltung der Lehrverpflichtungsverordnung die Feststellungen des Rechnungshofs als möglicherweise nicht repräsentativ in Frage gestellt. Der Rechnungshof habe gerade zwei Studienjahre herausgegriffen, in denen ein Ausgleich durch vorherige oder nachfolgende "Überlast" erfolgt sei.

Die vom Rechnungshof festgestellten Überschreitungen von Pflichtstunden seien zwischenzeitlich einerseits durch die Besetzung von Professorenstellen abgebaut worden, zum anderen habe sich in einzelnen Fachbereichen die Zahl der Studierenden verringert. Weiterhin seien aus freien Kapazitäten neue Studiengänge geschaffen worden, um Unterschreitungen des Lehrdeputats zu vermeiden. Die kritisierte "Unterlast" einer Fachhochschule sei auf einen regelrechten Einbruch der Studierendenzahlen in den 90er Jahren zurückzuführen. Durch die "glücklicherweise wieder starken Zuwachsraten" in den betroffenen Studiengängen habe sich die Auslastung wieder deutlich erhöht.

Der Auffassung des Rechnungshofs, die Einhaltung der Lehrverpflichtung sei genauer zu überwachen, stimme das Ministerium zu, ebenso wie der vorgeschlagenen Änderung der Nachweisführung über das Ausgleichen von Mehr- und Minderstunden.

Der Vorschlag des Rechnungshofs, "Auslastungsberechnungen" durchzuführen, wurde dagegen vom Ministerium als ungeeignet bezeichnet.

Eine solche Berechnung widerspräche auch der wissenschaftspolitischen Zielstellung des Landes, ein ausgewogenes und vielfältiges Lehrangebot zu gewährleisten und die Profilbildung der Hochschulen zu unterstützen. Zum Lehrangebot gehöre insbesondere ein umfangreiches Wahlfachangebot für eine mögliche Spezialisierung der Studierenden sowie das Angebot von Randfächern, die im Gegensatz zu "Massenstudiengängen" möglicherweise von einer geringeren Anzahl von Studierenden belegt würden. Die Hochschulen seien verpflichtet, das in den Studien- und Prüfungsordnungen verankerte Lehrangebot zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob eine Lehrveranstaltung von 20 oder 100 Studierenden besucht werde.

15.3 Der Einwand des Ministeriums, die Erhebungsergebnisse seien möglicherweise nicht repräsentativ, weil vorherige oder spätere "Überlasten" womöglich ausgleichende Wirkung gehabt hätten, ist unzutreffend. Die Prüfungsergebnisse sind zwar nicht über den geprüften Zeitraum hinaus repräsentativ, Fehlbewertungen durch vorherige "Überlasten" hat der Rechnungshof jedoch durch den Umfang seiner Erhebungen – ausgedehnt auf frühere Semester – ausgeschlossen. Auch im Nachhinein konnten die Abweichungen bei dem gegebenen Volumen praktisch nicht ausgeglichen werden.

Unabhängig davon ist entscheidend, dass das mögliche Ausgleichen von Lehrverpflichtungen im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren lediglich für einzelne Professoren (auch für Professoren untereinander) gilt. Dies kann sich keinesfalls so auswirken, dass ganze Fachbereiche oder eine Fachhochschule insgesamt vier Semester nacheinander ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen. Wie das Ministerium selbst auch richtig darstellt, war die über Jahre andauernde Nichteinhaltung des Lehrdeputats an einer Fachhochschule auf den Rückgang der Studierendenzahlen ab Anfang der 90-er Jahre zurückzuführen, nicht etwa auf vorherige "Überlasten".

15.4 In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags machte das Ministerium geltend, dass dem Rechnungshof keine vollständige Datenbasis vorgelegen habe, denn bei einer der Fachhochschulen sei eine unvollständige Nachweisführung festgestellt worden. Zudem sei der Rechnungshof auf die gegen eine "Auslastungsberechnung" sprechende Argumentation des Ministeriums nicht eingegangen.

15.5 Die vom Rechnungshof festgestellte Nichterfüllung der Lehrverpflichtungen lässt sich nicht durch den Hinweis des Ministeriums auf einen anderweitig festgestellten Mangel entkräften. Die Aussagen des Rechnungshofs sind durch die Sammelmeldungen der Hochschulen an das Ministerium belegt. Das Ministerium wird gebeten, den Ursachen für die lückenhafte Nachweisführung verstärkt nachzugehen, diese abzustellen und künftig auf einer vollständigen Nachweisführung durch die Hochschulen zu bestehen.

Die Empfehlung des Rechnungshofs zur Einführung einer "Auslastungsberechnung" beruht auf dem Zusammenhang von Angebot und Nachfrage auch im Bereich der Lehre. Der Rechnungshof bleibt hinsichtlich der Einführung von "Auslastungsberechnungen" der Auffassung, dass erst diese die angestrebte Profilbildung der Hochschulen ermöglichen. Der hierdurch bewirkte zweckgerechte Einsatz der Lehrkapazität ergibt den finanziellen Spielraum auch für ein vielfältiges Lehrangebot. Wie vom Rechnungshof an Beispielen dargestellt, kann die bloße Berücksichtigung des Kriteriums "Erfüllung der Lehrverpflichtung" zu Fehlschlüssen führen. Der Rechnungshof fordert deshalb, neben der Durchsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung künftig auch der jeweiligen Lehrnachfrage Rechnung zu tragen.

**16 Projektzuwendung an ein Institut
(Kapitel 15 26)**

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gewährte einem Forschungsinstitut eine Projektzuwendung in Höhe von 14,9 Mio. DM (7,6 Mio. €). Die ausgereichten Mittel gingen weit über den seinerzeit aktuellen Finanzbedarf des Zuwendungsempfängers hinaus.

- 16.1 Ein privatrechtlich organisiertes Institut für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben hatte am 19. Dezember 1995 einen Antrag auf Gewährung einer "Gründungsfinanzierung" gestellt. Beantragt war die Zuwendung für die Jahre 1996 bis 2000 in Höhe von insgesamt 14,9 Mio. DM (7,6 Mio. €). Nach dem Kostenplan, der Bestandteil des Antrags war, wurde für das Jahr 1996 ein Betrag von 6,2 Mio. DM (3,2 Mio. €) und für das Jahr 1997 ein Betrag von 5,5 Mio. DM (2,8 Mio. €) für erforderlich gehalten. Für die Jahre von 1998 bis 2000 waren 2,5 Mio. DM (1,3 Mio. €), 0,4 Mio. DM (0,2 Mio. €) und 0,3 Mio. DM (0,15 Mio. €) beantragt worden.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) bewilligte dem Institut mit Bescheid vom 20. Dezember 1995 die beantragte Zuwendung in Höhe von 14,9 Mio. DM (7,6 Mio. €). Allerdings wich es im Bewilligungsbescheid vom gestellten Antrag dergestalt ab, dass es mit einem Betrag in Höhe von 10 Mio. DM (5 Mio. €) die Zuwendung bereits für das Haushaltsjahr 1995 bewilligte und die restlichen 4,9 Mio. DM (2,5 Mio. €) für das Haushaltsjahr 1996. Entsprechend wurden die Mittel ausgezahlt. Im Zuwendungsbescheid waren die gewährten Mittel als eine "aufzehrbarre Eigenkapitalausstattung" bezeichnet worden. Der im Bescheid angegebene Bewilligungszeitraum umfasste die Jahre 1995 bis 2000.

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfungsmittelteilung gerügt, dass das Ministerium abweichend vom Förderantrag schon für die Jahre 1995 und 1996 die Zuwendung in voller Höhe bewilligt und ausgezahlt hat.

Die Bewilligung und die Auszahlung dieser Mittel in der genannten Höhe und Zeitabfolge bedeutet einen Verstoß gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Außerdem sei damit gegen § 4 Abs. 2 ThürLHO verstoßen worden, wonach Ausgaben nur so weit und nicht eher geleistet werden dürfen, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung erforderlich sind. Auch die besonderen Grundsätze des Zuwendungsrechts, Mittel sparsam und nur soweit auszuzahlen, wie es erforderlich ist, hat das TMWFK missachtet.

16.2 In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmittelteilung verwies das Ministerium zunächst auf den exemplarischen Charakter der Institutsgründung, wofür es kein Vorbild gegeben habe. Das Institut sei als sich selbst tragender Dienstleister für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gegründet worden. Die Vorschau der Entwicklung des Instituts sei mit hohen Unsicherheiten behaftet gewesen. Insofern sei auf eine jährlich wiederkehrende Förderung verzichtet und stattdessen eine derartige Eigenkapitalausstattung bewilligt worden. Das Ministerium räumte zwar ein, dass es bei der Wahl des Förderinstrumentariums Fehler gemacht habe, es sähe aber auch heute keinen besseren Weg, die Förderabsicht zu erreichen.

Im Übrigen habe sich der Rechnungshof zu früher übersandten Unterlagen nicht geäußert.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags hat das Ministerium noch einmal Wert darauf gelegt, dass es den Rechnungshof über die Gründungskonzeption und die Änderungen der Jahre 1996 und 1997 informiert habe und von dessen Einverständnis aus-

gegangen sei. Auch der Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags habe keine ablehnende Stellungnahme zum geänderten Gründungskonzept abgegeben. Die "einmalige finanzielle Ausstattung" des Instituts mit Eigenkapital in der Gründungsphase habe den Vorschriften des GmbH-Gesetzes entsprochen und sei eine "angepasste Kapitalausstattung" gewesen. Eine institutionelle Förderung als Alternative zur Projektförderung sei nicht in Frage gekommen.

- 16.3 Der Rechnungshof moniert weder die Gründung des Instituts noch die damit angestrebte Zielstellung; er hat sich auch nicht für eine institutionelle Förderung ausgesprochen. Seine Beanstandung richtet sich allein auf die das Gebot der Sparsamkeit verletzende Bereitstellung der Mittel für das Institut. Selbst wenn dessen Gründung exemplarischen Charakter gehabt hat, durfte dem Institut nicht ein erheblicher Teil des gesamten Finanzbedarfs für die Jahre 1996 bis 2000 bereits im Jahre 1995 in einer Höhe von 10 Mio. DM (5 Mio. €) bewilligt und ausgezahlt werden. Auch die übrigen Argumente des Ministeriums begründen weder die frühzeitige Auszahlung noch die vom Antrag abweichende Bewilligung. So gehen z. B. die Ausführungen des TMWFK ins Leere, die "einmalige finanzielle Ausstattung" des Instituts mit Eigenkapital in der Gründungsphase habe den Vorschriften des GmbH-Gesetzes entsprochen. Das GmbH-Gesetz schreibt eine derartige Eigenkapitalausstattung nicht vor.

Aufgrund der Bewilligung des TMWFK waren in den Jahren von 1995 bis 2000 öffentliche Mittel in Millionenhöhe bei dem Institut gebunden, die ausweislich der einschlägigen Bilanzen nicht in Anspruch genommen wurden. Dies stellt sich z. B. für das Jahr 1996 so dar, dass ausgezahlten Fördermitteln in Höhe von insgesamt 14,9 Mio. DM (7,6 Mio. €) nicht in Anspruch genommene Fördermittel in Höhe von 13,2 Mio. DM (6,7 Mio. €) gegenüberstanden.

Soweit das Ministerium in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung darauf verwiesen hat, dass der Rechnungshof sich zu früher übersandten Unterlagen nicht geäußert habe, ist Folgendes anzumerken: Der Rechnungshof wurde zwar am 12. Dezember 1995 über die Absicht der Institutsgründung mit einem Stammkapital von 100 TDM (51,1 T€) unterrichtet, nicht jedoch davon, dass schon am 20. Dezember 1995 eine Zuwendung in Höhe von 14,9 Mio. DM (7,6 Mio. €) für die Jahre 1995 und 1996 bewilligt wurde. Rückfragen des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der erwähnten Unterrichtung hat das Ministerium nicht beantwortet. Der Rechnungshof konnte sich also zu den nunmehr festgestellten Mängeln erst nach Durchführung eines Prüfungsverfahrens äußern.

Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Auffassung, dass auch bei solch einer im Interesse des Freistaats gewollten und zu begrüßenden Institutsgründung den Grundsätzen des Haushalts- und Zuwendungsrechts Rechnung zu tragen ist. Er sieht in einer derartigen, nicht bedarfsgerechten Mittelbereitstellung wie im Falle des geprüften Instituts einen Verstoß gegen das Gebot sparsamer und wirtschaftlicher Verwendung öffentlicher Mittel.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17

17 Beteiligung des Landes an einer privatrechtlichen Gesellschaft (Kapitel 17 04)

Das Land ist an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung maßgeblich beteiligt. Die Gesellschaft hat nicht betriebsnotwendige Wohnhäuser sanieren lassen. Hierzu hatte sie einem privaten Investor ein Erbbaurecht eingeräumt. Sie verpflichtete sich im Gegenzug, die Wohnhäuser nach erfolgter Sanierung zu pachten, um sie dann weiter zu vermieten.

Da die zu zahlende Pacht die Mieterträge erheblich überstieg, hat die Gesellschaft die Verträge mit dem Verpächter aufgelöst und die Immobilien an diesen veräußert.

Aus diesem Geschäft ergab sich ein Verlust in Höhe von insgesamt rd. 1,8 Mio. €.

17.1 Das Land Thüringen ist maßgeblich an einem Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beteiligt. Die Gesellschaft hat nach dem Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat. In ihm ist das Land entsprechend seiner Gesellschaftsanteile angemessen vertreten.

Die Gesellschaft wurde im Jahr 1990 von der Treuhandanstalt durch Übernahme von Vermögensgegenständen einer ehemaligen Gesellschaft der DDR gegründet. Unter den übernommenen Vermögensgegenständen waren auch für den Betrieb der Gesellschaft nicht erforderliche Wohnhäuser. Sie befanden sich in einem desolaten, unvermietbaren Zustand.

Die Gesellschaft war nicht in der Lage, die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Investitionen selbst zu tragen. Sie erwirtschaftete auch kein ausgeglichenes Betriebsergebnis. Sie erwartete daher zusätzliche Leistungen vom Freistaat als Hauptgesellschafter.

Ab 1994 bemühte sich die Gesellschaft auf Anregung des Aufsichtsrats um die Sanierung der Wohngebäude. Mit seiner Zustimmung schloss sie Ende 1996/Anfang 1997 mit einer Privatperson über die bebauten Grundstücke Erbbaurechtsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab. Der Erbbauberechtigte verpflichtete sich zur grundlegenden Sanierung der Wohngebäude. Gleichzeitig schlossen beide Parteien einen weiteren Vertrag, nach dem die Gesellschaft nach erfolgter Sanierung der Immobilien diese zum Zwecke der Vermietung auf die Dauer von 20 Jahren pachtete.

- 17.2 Der Rechnungshof hatte die Angelegenheit anlässlich einer Prüfung der Betätigung des Landes für die Geschäftsjahre 1994 bis 1996 gemäß § 92 ThürLHO aufgegriffen und insbesondere ihre Rentabilität bezweifelt. Außerdem wies er darauf hin, dass die Grundstücke unsaniert hätten veräußert werden sollen, da sie nicht betriebsnotwendig waren.

Im Rahmen einer im Jahr 2002 vorgenommenen Anschlussprüfung für die Geschäftsjahre 1997 bis 2000 stellte der Rechnungshof Folgendes fest:

Bereits im Jahr 1998 – d. h. nur ein Jahr nach Abschluss der o. g. Verträge – standen den Pachtaufwendungen in Höhe von 539,6 TDM (275,9 T€) Mieterträge in Höhe von nur 271,1 TDM (138,6 T€) gegenüber. In den Jahren 1997 bis 2000 betrug der Verlust der Gesellschaft insgesamt 856,9 TDM (438,1 T€).

Aufgrund der früheren Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs bemühte sich die Gesellschaft bereits ab 1997, die beanstandeten Verträge aufzuheben und das verlustträchtige Geschäft zu beenden. Dies konnte erst auf der Grundlage eines Aufsichtsratsbeschlusses vom 6. Dezember 2000 mit Vertrag vom 9. Februar 2001 geschehen. Für die Ablösung des Pachtverhältnisses musste die Gesellschaft

3,33 Mio. DM (1,7 Mio. €) zahlen. Lediglich 680 TDM (347,7 T€) erzielte sie unter Zugrundelegung eines Wertgutachtens durch den Verkauf der Immobilien.

Unter Berücksichtigung des vorerwähnten Verlustes in Höhe von 856,9 TDM (438,1 T€) und einer Kostenbeteiligung für die Beseitigung von Schimmelpilzbefall in den Gebäuden ergab sich aus dieser geschäftlichen Betätigung ein Verlust in Höhe von rd. 1,8 Mio. € (3,5 Mio. DM).

Dieser Verlust hätte vermieden werden können, wenn die Gesellschaft die Grundstücke sogleich nach Gründung der Gesellschaft veräußert hätte.

17.3 Das Thüringer Finanzministerium (TFM) hat zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags ausgeführt, die Entscheidungsträger seien im Jahr 1996 von der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ausgegangen. Die sich später ergebenden Risiken seien zum damaligen Zeitpunkt nicht voraussehbar gewesen. Die Entscheidung, den Erbbaurechts- und Pachtvertrag aufzuheben und die Immobilien zu veräußern, sei aufgrund eines Wertermittlungsgutachtens, umfangreicher Wirtschaftlichkeitsberechnungen und einer Prognose über das künftige Mietniveau erfolgt. Danach sei es für die Gesellschaft langfristig wirtschaftlicher gewesen, die Immobilien zu veräußern. Darüber hinaus stimmte es der Auffassung des Rechnungshofs zu, dass die Wohnanlage kein für den Betrieb der Gesellschaft notwendiges Wirtschaftsgut gewesen sei.

17.4 Nach Auffassung des Rechnungshofs war bei der sich damals bereits abzeichnenden Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt die Unwirtschaftlichkeit des Geschäfts schon im Jahr 1996 erkennbar. Er bleibt daher bei seiner Feststellung, dass der Gesellschaft und somit anteilig dem Freistaat durch eine nicht sorgfältige Bewertung der Risiken ein Schaden in Höhe von rd. 1,8 Mio. € entstanden ist.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18

18 **Mangelnde Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Planung einer Baumaßnahme (Kapitel 18 06)**

Ein Staatsbauamt hat mit hohem bautechnischem und finanziellem Aufwand das Kellergeschoss der Bildungseinrichtung der Thüringer Steuerverwaltung zu einer hauseigenen Wäscherei um- und ausgebaut. Trotz erkennbarer überdurchschnittlicher Aufwendungen für diese Umbaumaßnahme hat es das Staatsbauamt unterlassen, der nutzenden Dienststelle zu empfehlen, wirtschaftlichere Lösungsvarianten zu untersuchen. Damit hätten Ausgaben bis zu rd. 720.000 DM (rd. 365.000 €) vermieden werden können.

18.1 Das Thüringer Finanzministerium (TFM) hat am 10. Oktober 1996 ein Staatsbauamt mit der Planung des Um- und Ausbaus eines ehemaligen Heizungskellers und eines früheren Kohlenlagers zu einer hauseigenen Wäscherei für die Bildungseinrichtung der Thüringer Steuerverwaltung beauftragt. Der Rechnungshof hat diese Baumaßnahme im Jahre 2001 geprüft und dabei u. a. festgestellt, dass – um die Nutzeranforderungen zu erfüllen – mit erheblichem bautechnischem Aufwand der Kellerfußboden abgesenkt, eine zusätzliche Stahlkonstruktion zur statischen Sicherung des Gebäudes eingebaut und das angrenzende Gelände weiträumig abgesenkt werden mussten.

Für den Umbau mit Gesamtausgaben von rd. 720.000 DM (rd. 365.000 €), ergaben sich pro Quadratmeter Hauptnutzfläche (HNF nach DIN 276) Kosten in Höhe von rd. 4.050 DM. Diese überschreiten erheblich den im Anhang 109 DABau Thüringen genannten Orientierungswert für die in Frage kommende Bauwerksgruppe (74) von rd. 3.500 DM/m² HNF. Das Verhältnis von Bruttogeschossfläche zur

Hauptnutzfläche ist mit dem Wert 1,8 ebenfalls höher als der im Anhang 109 DABau Thüringen genannte Richtwert (1,5).

Der Rechnungshof bemängelte, dass das Staatsbauamt aufgrund des sehr hohen bautechnischen und finanziellen Aufwandes nicht bereits beim Festlegen des Bauprogramms auf die hausverwaltende Dienststelle eingewirkt hat, eine wirtschaftlichere Lösungen zu finden. Dadurch hätten ggf. bis zu 720.000 DM (365.000 €) eingespart werden können.

- 18.2 In seiner Stellungnahme teilte das Staatsbauamt mit, es könne keine Unwirtschaftlichkeit erkennen; der Kostenrichtwert für Wäschereien im Krankenhausbau bei Altbauten würde – entsprechend den Aussagen des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) Fachgebiet Krankenhausbau – mit 6.631,80 DM/m² HNF sogar höher liegen.

Das Staatsbauamt ist zudem der Ansicht, dass die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Nutzerforderungen, zu der eine im Keller eingebaute hauseigene Wäscherei zähle, nicht zum Aufgabenprofil der staatlichen Hochbauverwaltung gehöre, sondern dafür allein die nutzende Dienststelle zuständig sei.

- 18.3 Die vom Staatsbauamt vorgebrachten Argumente überzeugen nicht. Laut Abschnitt D Nr. 4.2 DABau Thüringen sind Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in eigener Zuständigkeit der Bauämter durchzuführen. Diese "... tragen für diese Baumaßnahmen die Verantwortung und haben dafür einzustehen, dass vor allem die gebotene Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wird".

Der vom Staatsbauamt zu seiner Entlastung angeführte Kostenrichtwert pro m² HNF bezieht sich auf industriell arbeitende Wäschereien

im Bereich des Krankenhausbaus mit erheblich höheren Leistungsparametern und nicht auf die funktionellen Anforderungen des hier in Rede stehenden Umbaus. Nach Auffassung des Rechnungshofs sind daher derartige Vergleiche nicht angebracht.

Der Rechnungshof bleibt deshalb bei seiner Auffassung, dass das Staatsbauamt in seiner Eigenschaft als sachverständiger Bauherr und Projektleiter es unterlassen hat, den Nutzer auf die Unwirtschaftlichkeit dieser baulichen Lösung hinzuweisen.

- 18.4 In der Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags führte das TFM an, dass die Staatsbauämter Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in eigener Zuständigkeit durchzuführen und für die Beachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzustehen hätten. Es sei jedoch nicht Aufgabe der Staatsbauämter, im Rahmen der Planung von Baumaßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hinsichtlich der nutzerspezifischen Rahmenbedingungen anzustellen. Das TFM stimme jedoch dem Rechnungshof zu, dass die Staatsbauämter künftig bereits im Zuge des Erstellens von Baubedarfsanmeldungen die Nutzer auf die gebotene Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinzuweisen haben, besonders wenn die zu erwartenden Kosten über den Normwerten liegen. Dementsprechend werde das TFM eine Änderung des Abschnitts D der DABau Thüringen veranlassen. Zudem werde das Ministerium von den nutzenden Dienststellen künftig verlangen, im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Planung von Baumaßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, soweit diese geboten sind.

- 18.5 Der Rechnungshof begrüßt die Absicht des Ministeriums, künftig verstärkt auf die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen bereits vor deren Etatisierung hinzuwirken. Er geht davon aus, dass die Staatsbauämter nach Ergänzung der DABau Thüringen bei ihren Planungen mehr als bisher die nach der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) ohnehin geforderte wirtschaftliche und sparsame Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln beachten.

FÄLLE, IN DENEN DIE VERWALTUNG DEN ANLIEGEN DES RECHNUNGSHOFS ENTSPROCHEN HAT

19 Auslastung und Wirtschaftlichkeit der Staatlichen Studien- seminare (Kapitel 04 20)

Das Land unterhielt bis Juni 2001 an insgesamt 10 Standorten Staatliche Studienseminare für die Lehrämter an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.

Der Rechnungshof hat bei seinen in den Jahren 1998/1999 bzw. 2000 durchgeführten Prüfungen von Studienseminaren festgestellt, dass die durchschnittliche Anzahl der Anwärter für die einzelnen Lehrämter zum Teil erheblich zurückgegangen war und infolge dessen die durchschnittlichen Gesamtausgaben je Anwärter stark gestiegen waren. Darüber hinaus wirkte sich dies auf die Belegung der Seminarräume aus, die vielfach nicht ausgelastet waren. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, eine Konzentration der Standorte der Studienseminare zu prüfen.

Ab Juni 2001 wurden die 10 Standorte der Studienseminare auf insgesamt 3 (mit 2 Außenstellen) reduziert und die Zuständigkeiten neu geordnet. Dadurch werden jährlich 1.959.700 € an Personalausgaben und 131.400 € an sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich Bewirtschaftungskosten eingespart. Die haushaltmäßige Umsetzung erfolgte mit dem Gesetz zum 2. Nachtragshaushalt 2002 vom 30. April 2002.

Damit hat die Verwaltung dem Anliegen des Rechnungshofs in vollem Umfang entsprochen.

**20 Zinszuschüsse an private Unternehmen aus dem Landesinvestitionsprogramm
(Kapitel 07 02)**

Für die Förderung von Investitionsvorhaben im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms hatte das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) an die Thüringer Aufbaubank (TAB) in den Haushaltsjahren 1996 bis 1999 Zinszuschüsse von insgesamt 79 Mio. DM (40 Mio. €) ausgezahlt, die der Ausreichung zinsgünstiger Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen dienen sollten.

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl hatte bei ihrer Prüfung im Februar 2002 festgestellt, dass nicht verbrauchte Zinszuschussmittel des Haushaltsjahres 1999 in Höhe von 756.171 DM (386.624 €) nicht an den Landeshaushalt zurückgeführt worden waren.

Im Zuge ihrer Prüfung hatte die Rechnungsprüfungsstelle gefordert, die Abrechnungen der Zinszuschüsse, die auf angenommenen durchschnittlichen Einstandszinssätzen beruhten, auf der Grundlage der tatsächlichen Einstandszinssätze vorzunehmen.

Zudem waren keine Zinserträge für die nicht verbrauchten Zinszuschussmittel für die Haushaltsjahre 1996 bis 1999 ermittelt und an den Landeshaushalt abgeführt worden.

Aufgrund der Beanstandungen hat die TAB schließlich im April 2002 die nicht verbrauchten Zinszuschussmittel in Höhe von 386.624 € des Jahres 1999 an den Landeshaushalt zurückgeführt.

Durch die endgültige Abrechnung der Zinszuschussmittel auf der Grundlage der tatsächlichen Einstandszinssätze ergab sich außerdem gegenüber der bisherigen Berechnung mit angenommenen durchschnittlichen Einstandszinssätzen ein wesentlich geringerer Zinszuschussbedarf. Danach wurden nicht notwendige Zinszuschussmittel

aus dem Haushaltsjahr 1998 in Höhe von 889.020 DM (454.548 €) und aus dem Haushaltsjahr 1999 in Höhe von 182.063 DM (93.087 €) dem Landeshaushalt wieder zugeführt.

Weiterhin wurden entsprechend der Forderung der Rechnungsprüfungsstelle auch die aus den nicht verbrauchten Zinszuschussmitteln erzielten Zinserträge in Höhe von 439.606 DM (224.767 €) an den Landeshaushalt abgeführt.

Damit handelt es sich insgesamt um einen Betrag von rd. 1,16 Mio. €, der von der TAB zurückerstattet werden musste.

**21 Zuwendungen für den Kommunalen Straßenbau nach dem
GVFG und dem FAG
(Kapitel 07 05)**

Der Rechnungshof hat im Jahre 1998 die wirtschaftliche Verwendung und Verwaltung von Zuwendungen für den Ausbau kommunaler Straßen in den Haushaltsjahren 1996 und 1997 geprüft und dabei festgestellt, dass Gemeinden

- Rad- und Gehwege überdimensioniert ausgebaut
- den Einbau bituminöser Deckschichten nicht nachgewiesen
- den zugunsten einer Gemeinde entstandenen Wertvorteil für das Verlegen einer Entwässerungsleitung nicht berücksichtigt

haben.

Die Straßenbauverwaltung hat aufgrund dieser Beanstandungen unrechtmäßig gezahlte Fördermittel in Höhe von rd. 69.300 DM (rd. 35.400 €) von den Kommunen zurückgefordert und dem Landeshaushalt wieder zugeführt.

Die Verwaltung hat damit dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

**Ausbau von Landesstraßen
(Kapitel 07 09)**

Der Rechnungshof hat im Jahre 1999 bei den damals 7 Thüringer Straßenbauämtern den Ausbau von Landesstraßen in den Haushaltsjahren 1997 und 1998 geprüft und dabei erhebliche Überzahlungen festgestellt.

Beispielsweise haben die Straßenbauämter Leistungen für das Verlegen von Versorgungsleitungen übernommen, die mindestens zur Hälfte von den Versorgungsträgern hätten getragen werden müssen.

Des Weiteren haben sie Erdarbeiten mehrfach vergütet und in Verbindung mit dem Bau von Ortsdurchfahrten diverse Leistungen zu Lasten des Landes übernommen, die infolge der bei den Kommunen liegenden Baulastträgerschaft von diesen hätten getragen werden müssen.

Aufgrund dieser Feststellung hat die Straßenverwaltung bei Kommunen, Versorgungsträgern und Bauunternehmen einen Betrag von rd. 114 TDM (rd. 58 T€) zurückgefordert und dem Landeshaushalt zugeführt.

Damit hat die Verwaltung dem Anliegen des Rechnungshofs in vollem Umfang entsprochen.

23 Förderung von wirtschaftsnaher Forschung, Innovationsberatung und Technologietransfer (Kapitel 07 14)

Der Rechnungshof hat im Rahmen einer Querschnittsprüfung die Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen untersucht und dabei in einer Vielzahl von Fällen Verstöße gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen festgestellt. Infolge fehlender Abstimmung zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) und anderen Zuwendungsgebern kam es zu Doppelförderungen von Projekten bzw. zu mehrfacher Anerkennung von Ausgaben. Verschiedene Zuwendungsempfänger hatten u. a. dieselben Personalaufwendungen und Ausgaben für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern bei mehreren Projekten und gegenüber verschiedenen Zuwendungsgebern abgerechnet. Hieraus ergaben sich Rückforderungsansprüche des Landes in Höhe von 2,773 Mio. DM (1,418 Mio. €).

Das TMWAI hat die Beanstandungen des Rechnungshofs anerkannt und in 31 Fällen gegenüber den Zuwendungsempfängern Rückforderungsbescheide erlassen.

Inzwischen hat das Ministerium 26 Fälle zum Abschluss gebracht, woraus sich Rückzahlungen (einschließlich Zinsen) in Höhe von rd. 995 TDM (rd. 509 T€) ergaben. Diese Mittel sind dem Landeshaushalt wieder zugeführt worden. In den restlichen 5 Fällen sind noch Verwaltungsgerichtsverfahren anhängig.

Zudem hat das TMWAI die einschlägigen Förderrichtlinien unter Berücksichtigung der genannten Prüfungsfeststellungen novelliert und damit die notwendige Rechtssicherheit für die Verwaltung und Verwendung dieser Fördermittel geschaffen.

Der Rechnungshof hat im Jahre 2002 verschiedene Forschungseinrichtungen erneut geprüft und dabei festgestellt, dass die Fördermittel nunmehr bestimmungsgemäß verwendet werden.

**24 Zuwendungen für die Frühförderung Behinderter
(Kapitel 08 22)**

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit gewährt nach Maßgabe einer Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen an ambulante und mobile Frühförderstellen für die Therapie behinderter Kinder im Vorschulalter. Hierfür waren im Haushaltsplan der Jahre 1998 und 1999 jeweils 1,1 Mio. DM veranschlagt worden.

Der Rechnungshof hat im Jahre 2002 das Förderverfahren sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für den benannten Zeitraum stichprobenweise geprüft und aufgrund seiner Feststellungen beanstandet, dass Vorgaben der Förderrichtlinie im Bewilligungsverfahren nicht hinreichend beachtet worden sind. So habe die zuständige Bewilligungsbehörde die Personalausgaben in voller Höhe als zuwendungsfähig anerkannt, obwohl nach der Förderrichtlinie derartige Ausgaben auf 50 v. H. zu begrenzen sind. In den Jahren 1998 und 1999 sind Personalminderausgaben in Höhe von 146.342 DM entstanden, die aufgrund der in der Richtlinie vorgesehenen Festbetragsfinanzierung im vollen Umfang den Zuwendungsempfängern verblieben sind. Hätte die Bewilligungsbehörde dagegen die zuwendungsfähigen Personalausgaben entsprechend den Richtlinienvorgaben auf 50 v. H. begrenzt, wäre die Verwaltung in der Lage gewesen, für den fraglichen Zeitraum Rückforderungen in Höhe von 73.171 DM zuzüglich Zinsen geltend zu machen.

Der Rechnungshof hat die Bewilligungsbehörde daher darauf hingewiesen, die aufgezeigten Mängel im Förderverfahren künftig abzustellen oder die Richtlinie hinsichtlich der Finanzierungsart zu ändern.

In ihren Stellungnahmen hat die zuständige Behörde die Beanstandungen des Rechnungshofs anerkannt und die entsprechende Förderrichtlinie neu gefasst.

Damit hat die Verwaltung dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

**25 Förderung stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß Artikel 52
Pflege-Versicherungsgesetz
(Kapitel 08 25)**

Zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung der Qualität der stationären Versorgung in Pflegeeinrichtungen gewährt der Bund dem Freistaat Thüringen zur Förderung entsprechender Investitionen in den Jahren 1995 bis 2002 (dann bis 2004 zeitlich verlängert) Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 528,9 Mio. €.

Der Thüringer Rechnungshof und die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Gera haben im Jahre 2000 das Förderverfahren und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Haushaltsjahre 1995 bis 1999 stichprobenweise geprüft und dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) vorgehalten, dass zum Zeitpunkt der Erhebungen keiner der bis dahin vorliegenden Verwendungsnachweise abschließend geprüft worden war. Sie haben die Bewilligungsbehörde darauf hingewiesen, dass in den Folgejahren mit einem erhöhten Eingang an Verwendungsnachweisen zu rechnen sei und sich damit die bestehenden Versäumnisse häufen würden. Das Ministerium wurde aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zur Aufarbeitung der bestehenden Rückstände einzuleiten.

Das Ministerium ist den Forderungen des Rechnungshofes nach fast 7-jähriger Programmlaufzeit nachgekommen und hat die Verwendungsnachweisprüfung mit Wirkung vom 1. November 2001 der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GFAW) übertragen. Diese hatte zum 31. Dezember 2002 aufgrund der Prüfung der vorliegenden Verwendungsnachweise bereits Rückforderungen einschließlich Zinsen in Höhe von 1,18 Mio. € geltend gemacht, die nunmehr für weitere Investitionsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Damit hat das Ministerium dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

26 Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstlichen Feldversuchswesens (Kapitel 09 08, 09 14 und 09 24)

Der Thüringer Rechnungshof hat in den Jahren 2001/2002 das Feldversuchswesen der Staatlichen Landwirtschafts-, Gartenbau- und Forstverwaltung geprüft. Das Feldversuchswesen umfasst die experimentelle, auf Flächen angewiesene Forschung, mit der das Anbauverhalten, die Eigenschaften bestimmter Produkte und ökologische Zusammenhänge untersucht werden. Allein für das landwirtschaftliche Versuchswesen beliefen sich die Ausgaben in den Jahren 2000 und 2001 jährlich auf durchschnittlich 3,9 Mio. € (rd. 7,7 Mio. DM).

Der Rechnungshof hat nach Prüfung festgestellt und dem Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) vorgehalten, dass die Ziele der Forschung in allen drei untersuchten Verwaltungszweigen nicht hinreichend definiert waren. Eine Erfolgskontrolle sei daher nicht möglich gewesen.

Er hat ferner beanstandet, die Gesamtfläche der in Thüringen betriebenen 9 landwirtschaftlichen Versuchsstationen mit insgesamt 250 ha würde den objektiv notwendigen Flächenbedarf für die experimentelle landwirtschaftliche Forschung erheblich übersteigen. Dies sei u. a. dadurch bedingt, dass einigen Agrargebieten bis zu 3 landwirtschaftliche Versuchsstationen zugeordnet sind.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Landesforstverwaltung mit einem Anteil von 15 v. H. ihrer gesamten Versuchsflächen den Anbau fremdländischer Baumarten untersucht. Da die Forschung in diesem Bereich der von der Landesforstverwaltung verfolgten Zielsetzung eines naturnahen Waldbaus entgegensteht, hat

der Rechnungshof das Ministerium aufgefordert, den Flächenumfang derartiger Versuche zu reduzieren.

Ferner hat der Rechnungshof empfohlen, die länderübergreifende Kooperation mit anderen „Versuchsanstaltern“ im landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Feldversuchswesen zu intensivieren.

Das TMLNU hat aufgrund dieser Feststellungen und Empfehlungen mitgeteilt, es werde die Ziele des Feldversuchswesens so definieren, dass Erfolgskontrollen möglich sind. Hinsichtlich des landwirtschaftlichen Feldversuchswesens sei eine intensivere Kooperation mit anderen Bundesländern bereits begonnen worden. Das Ministerium werde ferner prüfen, ob sich daraus die Möglichkeit einer Reduzierung der Versuchskapazität in Thüringen ergebe. Als erster Schritt zur Straffung des Versuchsflächennetzes sei bereits ein Versuchsfeld in Mittelthüringen aufgehoben worden.

Hinsichtlich des Anbaus fremdländischer Baumarten würden Versuchsflächen verringert werden.

Damit hat das TMLNU den Forderungen des Rechnungshofes weitgehend entsprochen.

27 Gewährung von Zuwendungen zur Strukturhilfe für Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung (Kapitel 17 32; ab Haushaltsjahr 2000: Kapitel 17 20)

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) gewährt seit dem Jahre 1998 kommunalen Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung Zuwendungen als so genannte Strukturhilfen durch Nachförderung von Investitionsmaßnahmen.

Das Förderprogramm verfolgt das Ziel des freiwilligen Zusammenschlusses bestehender kommunaler Aufgabenträger zu betriebswirtschaftlich optimierten Organisationsstrukturen, insbesondere Unternehmensgrößen.

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl hat bei der Prüfung mehrerer Zusammenschlüsse von Zweckverbänden im Jahre 2000 festgestellt, dass das Ministerium in seinen Zuwendungsbescheiden lediglich einzelne Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) für verbindlich erklärt hatte und dabei wesentliche Maßgaben, wie z. B. konkrete Angaben zum Nachweis der Mittelverwendung, außer Acht gelassen hat.

Die SRPSt Suhl hatte das Ministerium daher aufgefordert, Verfahrensregelungen zu treffen, die das Einhalten aller maßgebenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen sicherstellt.

Das TMLNU ist dem Votum der SRPSt Suhl gefolgt und hat in Verbindung mit der Novellierung der Förderrichtlinie dem Strukturhilfeprogramm angepasste Besondere Nebenbestimmungen erlassen (veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 21/2002), die nunmehr für diesen Förderbereich anstelle der bisherigen "ANBest-Gk – Regelung" gelten.

Rudolstadt, 2. Juli 2003

Das Kollegium des Thüringer Rechnungshofs

Dr. Dr. Dietz

Dr. Gundermann

Kalusche

Marschner

Braun